



REGIONAL
PLAN**RUHR**

1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie

Begründung

Regionalverband Ruhr
Referat Staatliche Regionalplanung
Aufstellungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Textliche Änderungen	4
1.3	Zeichnerische Änderungen zur Festlegung der WEB	8
1.3.1	Plankonzept für die zeichnerische Festlegung	8
1.3.2	Standortalternativen	37
2	Verfahrensablauf	38
2.1	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG.....	38
2.2	Umweltprüfung.....	38
3	Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht	44
3.1	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung.....	44
3.1.1	Raumordnungsgesetz.....	44
3.1.2	Bundesraumordnungsplan Hochwasser.....	44
3.1.3	Landesentwicklungsplan NRW	51
3.1.4	Regionalplan Ruhr	59
3.2	Umgang mit dem Ergebnis des Umweltberichts.....	63
4	Weiteres Verfahren.....	104
	Tabellenverzeichnis	105
	Literaturverzeichnis	106
	Rechtsgrundlagenverzeichnis	107
	Abkürzungsverzeichnis.....	110

1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

1.1 Anlass

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, ist am 20. Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)) in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, das durch weitere Anpassungen im Planungsrecht flankiert wurde. Das WindBG verfolgt das Ziel, 2 % der Bundesfläche für die Windenergie auszuweisen und weist den Bundesländern dafür verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) zu. Das Land NRW muss bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt in NRW durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, die mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 01.05.2024 in Kraft getreten ist (GV. NRW. Ausgabe 2024 N. 11 vom 30.04.2024). Sie sieht vor, dass in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergie festzulegen sind. Für die Planungsregion des RVR wurde auf Basis einer vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) ermittelten Potenzialflächenanalyse durch die zweite Änderung des LEP NRW ein Teilflächenziel von 2.036 ha vorgegeben. Ein Verfehlen dieses Teilflächenziels hätte gemäß § 249 Abs. 7 BauGB einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zur Folge. Zielsetzung des Landes NRW ist es, die landesweiten Flächenbeitragswerte bis 2025 zu erreichen und in den Regionalplänen als Windenergiebereiche festzulegen (siehe Grundsatz 10.2-5 LEP NRW).

Um dieses Teilflächenziel umzusetzen und damit die Versorgungssicherheit der Region mit erneuerbaren Energien zu erhöhen, regionale Wertschöpfung zu ermöglichen und einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ist eine Änderung des Regionalplans Ruhr erforderlich. Bereits mit Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr vom 10. November 2023 (DS-Nr. 14/1241) beauftragte die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde, aufgrund der zweiten Änderung des LEP NRW einen Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen vorzubereiten. Der Regionalplan Ruhr ist mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten (GV. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 5 vom 28.02.2024). Somit soll nun das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr formell eingeleitet werden.

Gemäß § 28 Abs. 2 ROG-E sind Vorranggebiete für Windenergie unter im Gesetzentwurf näher bestimmten Voraussetzungen i.d.R. zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen. Diese Verpflichtung resultiert aus den Vorgaben des Artikels 15 c der europarechtlichen Richtlinie 2023/2413. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht steht noch aus (Umsetzung spätestens 21.05.2025). Zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung lag ein Gesetzesentwurf vor (BT-Drs. 20/12785, Stand 09.09.2024).

Innerhalb dieser Beschleunigungsgebiete soll gemäß § 6b WindBG-E ein erleichtertes Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen an Land und dazugehöriger Nebenanlagen ermöglicht werden, indem auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfung, Artenschutzprüfung und Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG verzichtet werden kann. Bis auf zwei Ausnahmen erfüllen alle zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche die in § 28 Abs. 2 ROG-E definierten Voraussetzungen und werden dementsprechend als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

1.2 Textliche Änderungen

Zu Z 5.1.2-1 Vorrang der Windenergie innerhalb der Windenergiebereiche und der Rotor-außerhalb-Umringe

Mit der Einführung der Wind-an-Land-Gesetzgebung durch den Bund wurde den Bundesländern ein verbindlich zu erreichendes Ausbauziel für die Windenergie vorgegeben. Dieses Flächenziel beträgt für NRW gemäß Anlage 1 des WindBG als Teil der Wind-an-Land-Gesetzgebung 1,8 % der Landesfläche, was bis spätestens 2032 erreicht werden muss.

Das Land NRW ist dieser Verpflichtung durch die 2. Änderung des LEP NRW nachgekommen und hat in Ziel 10.2-2 vorgegeben, dass in der Planungsregion des RVR 2.036 ha an Windenergiebereichen festzulegen sind.

Bei den festgelegten Windenergiebereichen handelt es sich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG in Verbindung mit Nr. 2 ed der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPIG) um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Es sind Bereiche, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Bereich ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind. Eine außergebietliche Ausschlusswirkung entfaltet sich dementsprechend durch den vorgenannten Rechtscharakter der Windenergiebereiche nicht.

Gleichwohl sind an die Festlegung von Windenergiebereichen durch das BauGB, das auch im Rahmen der Wind-an-Land-Gesetzgebung novelliert wurde, bestimmte Rechtsfolgen hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen geknüpft. Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche sind Windenergieanlagen privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. Außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche ist der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nur noch im Einzelfall gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Hürde zur Zulässigkeit liegt hier entsprechend höher als bei privilegierten Anlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB, bei denen öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen.

Im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG sind Windenergiebereiche nur dann in vollem Umfang auf den Flächenbeitragswert anrechenbar, wenn sie nach dem Rotor-außerhalb-Prinzip festgelegt wurden. Ist dies nicht der Fall, werden Abschläge bei der Anrechenbarkeit der Windenergiebereiche erforderlich. Um dies zu vermeiden und dem Ziel 10.2-2 LEP NRW (u.a. „Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.“) zu entsprechen, wurde zur Klarstellung der Aspekt „Rotor-außerhalb“ in das Ziel 5.1.2-1 aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund kann es im WEB oder im Rotor-außerhalb-Umring zu überlagernden Festlegungen mit folgenden Vorranggebieten kommen:

- Waldbereiche,
- Regionale Grünzüge,
- Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie
- Bereiche zum Schutz der Natur

Innerhalb des WEB ist von einer Verträglichkeit angesichts des Plankonzepts zur Ermittlung der Windenergiebereiche und der nur punktuellen Inanspruchnahme durch den Mastfuß der Anlagen auszugehen.

Im Rotor-außerhalb-Umring findet keine Inanspruchnahme von Boden und dortigen Nutzungen statt. Daher wird davon ausgegangen, dass sich das Überstreichen der Flügel mit den jeweiligen vorzufindenden Schutz- und Nutzfunktionen der o.g. Festlegungen im Rotor-außerhalb-Umring vereinbaren lässt.

Insbesondere Waldbereiche können überstrichen werden, da hier keine Nutzungsänderung stattfindet und somit auch keine Waldumwandlung erforderlich ist.

Die multifunktionalen Regionalen Grünzügen werden durch in WEB realisierbaren WEA punktuell in Anspruch genommen. Ferner befinden sich die WEB durch die angewendeten Abstände in der Ausschlussanalyse in entsprechender Entfernung zum Siedlungsraum. Dementsprechend ist eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Nutzfunktionen der Regionalen Grünzüge gegeben.

Im Rahmen der fachrechtlichen Abwägung zur Ermittlung der Windenergiebereiche wurde zudem um die besonders sensiblen Wasserschutzzonen II innerhalb der BGG ein weiterer Schutzabstand, der auch den Rotor-außerhalb-Umring umfasst, ausgeschlossen.

Da die bereits durch NSG konkretisierten Teile von BSN im gesamträumlichen Konzept mit dem 75 m-Puffer versehen wurden, betreffen Überlagerungen mit Rotor-außerhalb-Umringen solche BSN, die bisher keine NSG sind. Dadurch, dass im Regionalplan festgelegte BSN nicht parzellenscharf, sondern nur bereichsscharf festgelegt sind und keine Inanspruchnahme von Boden und dort stattfindenden Nutzungen durch das ausschließliche

Überstreichen durch Rotorflügel erfolgt, wird hier eine Vereinbarkeit mit den zu entwickelnden Schutz- und Nutzfunktionen des BSN angenommen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Ziel 10.2-8 des LEP NRW (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) dem regionalen Planungsträger (nicht der kommunalen Bauleitplanung) ohnehin die Möglichkeit eröffnet, bei der Festlegung von Windenergiebereichen auch Flächen innerhalb von BSN, welche nicht durch andere Schutzgebietskategorien (NSG, Natura 2000 etc.) konkretisiert wurden, in Anspruch zu nehmen. Hiervon wurde im Sinne der Biotopentwicklung kein Gebrauch gemacht.

Zu Z 5.1.2-2 Ausschluss bauleitplanerischer Höhenbeschränkungen

Die Zielfestlegung begründet sich - wie bereits in den Erläuterungen dargelegt - durch Ziel 10.2-3 LEP NRW und stellt somit klar, dass innerhalb der regionalplanerisch festgelegten WEB keine Einschränkungen der Windenergie durch bauleitplanerische Vorgaben zu Höhenbeschränkungen möglich sind. Im Weiteren wird auf die Ausführungen der Arbeitshilfe Wind-an-Land des BMWK vom 03.07.2023 verwiesen, deren Empfehlung durch die Formulierung des Ziels 5.1.2-2 gefolgt wird. Die vorgenannte Arbeitshilfe führt in Kapitel 4.3.2 (Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen) dazu aus:

„Nicht anrechenbar sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam werden und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Der Gesetzeswortlaut des § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG umfasst sowohl Mindesthöhen, als auch Maximalhöhen. Grundsätzlich ist eine bauleitplanerische Konkretisierung eines regionalplanerischen Vorranggebietes möglich. Hier gilt der Grundsatz: Konkretisieren ohne zu konterkarieren. Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten erfolgt, um den entsprechenden Flächenbeitragswert zu erreichen. Erfolgt die Festlegung von Windenergiebereichen mit Höhenbegrenzung, können diese Flächen gem. § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebietes ist eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen gem. § 1 Abs. 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Zielfestlegung ist. Eine ausdrückliche Zielfestlegung wird empfohlen, um das Risiko einer etwaigen Nichtanrechenbarkeit auszuschließen. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt.“

Auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des „Wind-an-Land-Gesetzes des Landes NRW vom MWIKE und MHKBD (Rechtsstand 09.07.2024) wird entsprechend verwiesen.

Zu A 5.1.2-3 Minderungsmaßnahmen in den zeichnerisch ausgewiesenen „Beschleunigungsgebieten Windenergie“

Das Erfordernis, Windenergiebereiche zusätzlich als „Beschleunigungsgebiete für Windenergie“ im Sinne des § 28 ROG-E auszuweisen, resultiert aus den Vorgaben des Artikels 15 c der europarechtlichen Richtlinie 2023/2413. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht steht noch aus (Umsetzung spätestens bis zum 21.05.2025). Zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung lag ein Gesetzesentwurf vor (BT-Drs. 20/12785, Stand 09.09.2024).

Gemäß § 28 Abs. 2 ROG-E sind Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass es sich bei der „Ausweisung“ nicht um eine Festlegung im raumordnerischen Sinne handelt, also weder um ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet noch um ein Ziel oder Grundsatz der Raumordnung. Zeichnerisch werden die festgelegten Windenergiebereiche, sofern sie die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ROG-E erfüllen, als „Beschleunigungsgebiete“ gem. § 28 ROG-E „ausgewiesen“.

Außerdem sind bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 Abs. 4 ROG-E Regeln für Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden oder erheblich zu verringern. Auswirkungen nach Satz 1 sind nur Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Da es sich hierbei ebenfalls nicht um Festlegungen im raumordnungsrechtlichen Sinne handeln kann (BT-Drs. 20/12785), werden die Regeln für Minderungsmaßnahmen unter Punkt 5.1.2-3 mit dem Bezug zu § 28 ROG-E ausgewiesen. Sie richten sich an die Genehmigungs-

behörde. Mit der Anwendung der Minderungsmaßnahmen sollen mögliche negative Umweltauswirkungen vermieden oder verringert werden. Das nachfolgende Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen gem. § 6b WindBG-E soll somit vereinfacht werden und

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung,
2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete,
3. abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung und
4. abweichend von den Vorschriften des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele

durchgeführt werden, sofern entsprechende Maßnahmen zu § 34 und § 44 Abs.1 BNatSchG sowie § 27 WHG im Raumordnungsplan aufgeführt werden.

Der Genehmigungsprozess wird somit insgesamt kürzer, der Aufwand verringert und letztlich werden durch die beschleunigten Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energien die Ausbauziele bis 2030 unterstützt.

Die in den Erläuterungen aufgeführten Maßnahmen gehen aus dem Umweltbericht hervor und umfassen solche zum Gebietsschutz, Artenschutz und zur Wasserrahmenrichtlinie. Außerdem umfasst der Anhang Windenergie eine Zusammenstellung von Artenschutzmaßnahmen je WEB.

1.3 Zeichnerische Änderungen zur Festlegung der WEB

1.3.1 Plankonzept für die zeichnerische Festlegung

Zur Ermittlung der Windenergiebereiche im Rahmen der 1. Änderung des RP Ruhr ist ein Planungsprozess erfolgt, welcher die Schritte A-F umfasst:

A Gesamträumliche Ausschlussanalyse mit den einzelnen Ausschlussbereichen

- A0 Allgemeines
- A1 Siedlung – Wohnen
- A2 Siedlung – Freizeit
- A3 Siedlung – Gewerbe
- A4 Wasser
- A5 Natur und Landschaft
- A6 Infrastruktur
- A7 Militär
- A8 Wald
- A9 Verkehr
- A10 Sonstiges

Durch die Anwendung der Ausschlusskriterien wurden Suchräume generiert, welche in einem weiteren Schritt einer Prüfung von unterschiedlichen Belangen, die der Windenergienutzung entgegenstehen können, unterzogen wurden. Durch Abfragen bei Fachbehörden (vgl. B. Restriktionsanalyse) wurden zusätzliche Erkenntnisse eingeholt, die mit in die planerische Bewertung und bisherige Einzelfallabwägung einfließen.

B Restriktionsanalyse mit den einzelnen Belangen

- B1 Flugverkehrsrechtliche Belange
- B2 Militärische Belange
- B3 Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes
- B4 Belange des Anlagenschutzes
- B5 Forstliche Belange
- B6 Seismologische Belange
- B7 Leitungsvorhaben
- B8 Integration von bestehenden Windenergieplanungen und -standorten

Über die Restriktionsanalyse hinausgehend wurden Hinweise der Kreise und Kommunen eingeholt (**C**), um die Suchräume weiter zu qualifizieren. Gleiches gilt hinsichtlich der Aspekte der Umzingelung (**D**) sowie der Verteilung innerhalb der Planungsregion (**E**). Den Abschluss dieses Kapitels bildet die Gesamtflächenbilanz (**F**).

A Gesamträumliche Ausschlussanalyse

Die gesamträumliche, GIS-gestützte Analyse hat zum Ziel, anhand von definierten Ausschlusskriterien alle Bereiche zu ermitteln, die sich nicht für die Nutzung der Windenergie eignen. Die nicht durch die Ausschlusskriterien abgedeckten, verbleibenden Flächen stellen die Positivflächen dar, welche im weiteren Planungsprozess unter dem Begriff Suchräume näher betrachtet und weiteren Prüfungen und Abwägungen unterzogen werden.

Die Ausschlusskriterien umfassen zum einen Kriterien, aufgrund derer die Errichtung und der Betrieb von WEA sowohl aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen nicht möglich sind, zum anderen auch Kriterien, die der Regionalplanung ein planerisches Ermessen eröffnen und vorsorgenden Charakter besitzen. Im Gegensatz zum bisherigen Rechtsregime der Windenergieplanung ist mit der Einführung der Wind-an-Land-Gesetzgebung eine weitere Differenzierung der Kriterien nicht (mehr) erforderlich. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es gem. § 249 Abs. 6 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Festlegung von WEB geeignet sind (vgl. BMWK 03.07.2023: Kapitel 3.2.3; Seite 11). Ein gesamträumliches Plankonzept in seiner bisherigen Form, mit dem im Einzelnen auch die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich gerechtfertigt werden musste, ist nunmehr entbehrlich. Im Sinne einer gesamtplanerischen Koordinierung der Windkraft mit konkurrierenden Belangen ist

es aber weiterhin erforderlich, die gesamtgebietlich mit diesen Belangen verträglichen Standorte für die Windenergie zu ermitteln und planerisch zu sichern.

Die Kriterien wurden einheitlich auf die gesamte Planungsregion angewendet. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW erfolgte die Entwicklung des gesamträumlichen Ausschlusskonzepts unter Beachtung des Rotor-außerhalb-Prinzips. Die folgende Tabelle stellt die Ausschlusskriterien der gesamträumlichen Analyse dar:

Tabelle 1: Ausschlusskriterien der gesamträumlichen Analyse

Ausschluss		Datengrundlage	Puffer (m)
A1 Siedlung - Wohnen	Einzelgebäude RVR (Wohnen)	Hausumringe NRW	440
	Einzelgebäude RVR (Gesundheit)	Hausumringe NRW	550
	Eigenentwicklungsortslagen	RP Ruhr	550
	ASB	RP Ruhr	660
	ASBz (Krankenhaus)	RP Ruhr	660
	ASBz (alle außer Krankenhaus)	RP Ruhr	75
A2 Siedlung - Freizeit	ASBz-E	RP Ruhr	440
	Camping & Wochenend-/Ferienhaus	ATKIS Basis-DLM	440
	Friedhöfe	ATKIS Basis-DLM	75
	Sport, Freizeit & Erholung: Freizeitanlagen	ATKIS Basis-DLM	75
	Sport, Freizeit & Erholung: Golf, Schwimmen (Bad)	ATKIS Basis-DLM	75
	Sport, Freizeit & Erholung: Wildpark, Kleingarten	ATKIS Basis-DLM	75
	Kurgebiet	Stadt Xanten	75
A3 Siedlung - Gewerbe	GIB	RP Ruhr	75
	GIB z	RP Ruhr	75

Ausschluss		Datengrundlage	Puffer (m)
	GIB flächenintensiv	RP Ruhr	75
A4 Wasser	Wasserschutzzone I	MUNV	0
	Wasserschutzzone II	MUNV	0
	Oberflächengewässer RP Ruhr	RP Ruhr	0
	Fließgewässer, 1. Ordnung; Bundeswasserstraßen	ATKIS Basis-DLM	50 +75
	Fließgewässer	ATKIS Basis-DLM	5
	Stehende Gewässer / Hafengebiete	ATKIS Basis-DLM	50
A5 Natur und Landschaft	Geländeneigung mehr als 35 %	LANUV	0
	FFH	LANUV	300 + 75
	Naturschutzgebiete	LANUV	75
	Gesetzlich geschützte Biotop (flächig)	LANUV	0
	Vogelschutzgebiete	LANUV	300 + 75
	BSLV/BSN	RP Ruhr	0
A6 Infra- struktur	BSAB	RP Ruhr	75
	Abfalldeponien	RP Ruhr	75
	Einzelgenehmigungen Abgrabungen	Kreise, BezReg Arnsberg	75
	Freileitungen	LANUV	100 + 75
	Wetterradar	LANUV	5.000 + 75
A7 Militär	Zweckbindung Militär	RP Ruhr	75
	Radare der Landesverteidigung	MWIKE	5.000 + 75

Ausschluss		Datengrundlage	Puffer (m)
A8 Wald	Laubwald	ATKIS Basis-DLM	0
	Mischwald	ATKIS Basis-DLM	0
	Waldversuchsflächen	Wald und Holz	0
	Naturwaldzellen	Wald und Holz	0
	Saatgutbestände	Wald und Holz	0
	Wildnisentwicklungsgebiete	Wald und Holz	0
	Bestattungswald	Wald und Holz	0
A9 Verkehr	Bahnflächen	ATKIS Basis-DLM	75
	Bahnstrecken	ATKIS Basis-DLM	20 + 75
	Bahnstrecken (elektrifiziert)	ATKIS Basis-DLM	100 + 75
	Bundesautobahnen	ATKIS Basis-DLM	40 + 75
	Bundesstraßen	ATKIS Basis-DLM	20 + 75
	Landesstraßen	ATKIS Basis-DLM	20 + 75
	Kreisstraßen	ATKIS Basis-DLM	20 + 75
	Flughäfen/Flugplätze	ATKIS Basis-DLM	0
	Häfen	ATKIS Basis-DLM	0
A10 Sonstiges	Freiraumbereich mit Zweckbestimmung zur gewerblichen Nutzung (Munitionszerlegebetrieb)	RP Ruhr	75

Nach Anwendung aller Ausschlusskriterien verbleiben Suchräume, die in der nachfolgenden Stufe der Abwägung mit Restriktionen abgeglichen und weiteren Einzelfallprüfungen unterzogen werden. Im Folgenden werden die einzelnen Ausschlusskriterien dargestellt. Vorab erfolgen Anmerkungen zu den allgemeinen Aspekten Referenzanlage, Mindestgrößen der geplanten WEB und spezifische Energiedichte.

A0 Allgemeines

Referenzanlage

Zur Festlegung der Windenergiebereiche wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m zugrunde gelegt, um so zum einen Annahmen für vorsorglich einzuhalten Abstände treffen zu können, andererseits auch der Nutzung der Windenergie den vom LEP NRW geforderten Flächenbeitragswert inklusive eines vorsorglichen Flächenpuffers zu erfüllen. Die Gesamthöhe von 220 m entspricht nicht der technisch machbaren Maximalhöhe von marktgängigen Windenergieanlagen. So ist die gegenwärtig höchste in der RVR-Planungsregion genehmigte Windenergieanlage z.B. ca. 250 m hoch. Das aktuelle Ausbaugeschehen in NRW zeigt jedoch, dass derzeit im Durchschnitt kleinere Anlagen errichtet werden. So lag für das Jahr 2023 die Durchschnittshöhe aller in NRW in Betrieb genommenen Anlagen bei 209 m (Fachagentur Windenergie 2024; Seite 41). Die gewählte Anlagenhöhe von 220 m berücksichtigt dementsprechend das aktuelle Ausbaugeschehen und eröffnet Spielräume für weitere Entwicklungen in Hinblick auf die Anlagenhöhe. Zudem ist zu bemerken, dass die Anlagenstandorte und -typen mit ihren spezifischen Auswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung ohnehin noch nicht bekannt sind. So können auch größere Windenergieanlagen mit der entsprechenden Positionierung unabhängig von der Höhe der Referenzanlage innerhalb der WEB realisiert werden.

Mindestgröße der WEB

Gemäß § 32 Abs. 2 DVO LPIG sind zeichnerische Festlegungen in den Regionalplänen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 Hektar vorzunehmen. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte und der Vielzahl an Flächennutzungskonkurrenzen in der RVR-Planungsregion und dem durch den LEP vorgegeben hohen prozentualen Anteil an den LANUV-Potentialflächen (75 %) wurde jedoch zunächst vorsorglich von einer geringeren Mindestgröße ausgegangen, um eine ausreichende Suchraumkulisse und eine entsprechende Ermittlung geeigneter Flächen zu gewährleisten. Dies geschah in einem ersten Analyseschritt, da zu Anfang der Konzepterarbeitung noch nicht ersichtlich war, welche Restriktionen sich im Rahmen der fachbehördlichen Abstimmungen (vgl. Teil B der Restriktionsanalyse) und den Einzelabwägungen durchsetzen würden und welche Hinweise der Kommunen und Kreise dazu führen würden, Suchräume nicht als WEB festzulegen.

Bei allen Arbeitsschritten soll der raumordnerischen Intention der Planungsträgerin, raumbedeutsame WEA in möglichst wenigen großen WEB zu bündeln, entsprochen werden. Durch die räumliche Bündelung der Anlagenstandorte sollen negative Wirkungen, die vom Bau und Betrieb von WEA auf den Menschen, die Natur und Landschaft ausgehen, gesamt-räumlich so weit wie möglich minimiert werden. Daher wurde im Planungsverlauf auf eine Mindestgröße von (in der Regel) 10 ha abgestellt, die die vorgenannten positiven Bündelungseffekte mit sich bringt.

Gleichzeitig stellt sich die Flächenkulisse bestehender Windenergiestandorte und bereits planerisch gesicherter Flächen in der RVR-Planungsregion als sehr kleinräumig dar. Im Sinne der Bestandsberücksichtigung (vgl. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW) sollen daher neben größeren Windenergiebereichen (in der Regel ab 10 ha; vgl. § 32 Abs. 2 DVO LPIG) auch solche Windenergiebereiche festgelegt werden, die nicht dieser Mindestgröße im regionalplanerischen Maßstab entsprechen, die jedoch schon Windenergieanlagen enthalten oder im Flächennutzungsplan (FNP) bereits als Konzentrationszone oder Sondergebiet für Windenergie dargestellt sind und auch mit den übrigen Kriterien der Plankonzeption vereinbar sind.

Daher wurden in Hinblick auf Mindestgrößen im Planungsverlauf für den Aufstellungsbeschluss folgende Suchräume zur Festlegung von WEB weiterverfolgt:

- Mindestgröße 10 ha pro WEB oder
- mind. 2 WEB ab einer Mindestgröße von mind. 3 ha bei räumlicher Nähe zueinander und insgesamt mindestens 10 ha groß (insb. bei Trennung durch lineare Strukturen wie z.B. Fließgewässer)
- mindestens 3 ha große Flächen, sofern sich hier eine kommunale Konzentrationszone befindet oder in denen sich bereits mindestens eine Windenergieanlage in Betrieb bzw. in Genehmigung befindet.

Damit wird zum einen der Maßstäblichkeit des Planwerkes Rechnung getragen (Darstellungsmaßstab in der Regel ab 10 ha nach § 32 Abs. 2 LPIG DVOa), zum anderen die Bündelung der Anlagen an geeigneten Standorten im Sinne des Freiraumschutzes ermöglicht.

Die abweichenden Regeln, welche unter bestimmten Umständen Suchräume mit Flächengrößen ab 3 ha berücksichtigen (s. o.), dienen der Integration des Bestandes und spiegeln somit die Anforderungen des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) wider.

Spezifische Energieleistungsdichte

Festgelegte WEB müssen die Umsetzung der Energiewende gewährleisten. Dementsprechend ist es erforderlich, dass sie in einem gewissen Umfang die Wirtschaftlichkeitsansprüche potenzieller Anlagenbetreiber erfüllen. Als Maß hierfür dient die sogenannte spezifische Energieleistungsdichte, die die erzeugte Leistung in Watt pro m² Rotorfläche abbildet. In Bezug auf die spezifische Energieleistungsdichte von 250 W/m² in 150 m Höhe lässt sich (außerhalb der konzeptionellen Überlegungen) für die RVR-Planungsregion vorab feststellen, dass diese nahezu flächendeckend vorhanden ist (vgl. LANUV 2023; Seite 44). Folglich besteht keine Notwendigkeit die o.g. spezifische Energieleistungsdichte als Ausschlusskriterium zu definieren.

A1 Ausschlusskriterium Siedlungsbereich – Wohnen

Die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Schattenwurf oder optische Bedrängung stellen bei der Konzeptionierung der Windenergiebereiche in der stark verdichteten RVR-Planungsregion einen der flächenwirksamsten Belange dar. Um diese Belange nicht zu beeinträchtigen, orientieren sich die Kriterien zu Wohnnutzungen am abgestuften Siedlungssystem im RP Ruhr (vgl. Kapitel 1.1 RP Ruhr). Dieses hat sich an „Siedlungsbereichen“ und „Eigenentwicklungsortslagen“ auszurichten (vgl. Ziel 1.1-1 RP Ruhr). Daher wurden folgende Ausschlüsse in Hinblick auf Wohnnutzungen in das Konzept eingestellt:

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) / Allgemeine Siedlungsbereiche Zweckbindung Krankenhaus

Durch den Ausschluss von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen mit einer gesundheitsbezogenen Zweckbindung (Krankenhaus) sowie einem Puffer von 660 m, was der dreifachen Anlagenhöhe der Referenzanlage entspricht, wird dem öffentlichen Belang der optisch bedrängenden Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB sowie dem vorsorgenden Immissionsschutz Rechnung getragen. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gewährleisten die verwendeten Pufferzonen weiteren Entwicklungsspielraum und Flexibilität für deren Entwicklung, wofür im Endeffekt ein Abstand zu den vorgenannten Ausschlusskriterien von 660 m erreicht wird, der der dreifachen Anlagenhöhe entspricht.

Eigenentwicklungsortslagen (EWO)

Entsprechend dem abgestuften Siedlungssystem des RP Ruhr wurden auch die sog. Eigenentwicklungsortslagen (EWO) inklusive eines 550 m-Puffers als Ausschluss definiert. Das Instrument der EWOS soll (unter bestimmten Voraussetzungen) kleineren Ortsteilen außerhalb der Siedlungsbereiche einen angemessenen Entwicklungsspielraum eröffnen (vgl. G 1.1-2 RP Ruhr). Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde mit der 2,5-fachen Höhe der Referenzanlage ein geringerer Puffer als zu den ASB festgelegt.

Einzelhausbebauung

Auch einzelne Wohngebäude im Freiraum bzw. im bauplanungsrechtlichen Außenbereich bedürfen einer entsprechenden Berücksichtigung. Zusätzlich wurden auch Wohnnutzungen in regionalplanerisch festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in den konzeptionellen Ausschluss aufgenommen. Die vorgenannten Wohnnutzungen sind anhand des Datensatzes Hausumringe NRW (Stand 01.01.2023) selektiert und mit dem Abstand von 440 m, was in Anbetracht der Referenzanlagenhöhe von 220 m der Mindestanforderung des § 249 Abs. 10 BauGB entspricht, versehen. So ist auch hier die optisch bedrängende Wirkung regelmäßig auszuschließen. Darüberhinausgehend wurde Einzelhausbebauung, die Nutzungen mit Gesundheitsbezug aufweist (z.B. Krankenhäuser,

Heil-/Pflegeanstalten), mit einem vorsorglich höheren Puffer von 550 m ausgeschlossen. Dies entspricht dem höheren Schutzbedürfnis der sensiblen Nutzung.

Im Hinblick auf Beeinträchtigungen durch von Windenergieanlagen induzierte Emissionen sollen die vorgenannten Abstände (und diese auch in Kombination zueinander) eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch und insbesondere seiner gesunden Lebens- und Wohnverhältnisse vermeiden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind konkrete Standorte für Anlagen und deren Konfiguration noch nicht bekannt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können andere Abstände zu den Anlagen erforderlich werden, die durch die Variation der Anlagenstandorte oder andere Maßnahmen wie z.B. Abschaltungen erreicht werden können, und insbesondere einen ausreichenden Schutz gegen Schallemissionen gewährleisten können.

A2 Ausschlusskriterium Siedlungsbereich - Freizeit

Zweckgebundene ASB für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBz-E) im rechtskräftigen RP Ruhr, das Kurgelände Xanten sowie (ab hier gemäß ATKIS Basis-DLM) Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete, Friedhöfe, Freizeitanlagen, Golfplätze, Schwimmbäder, Wildparks und Kleingärten wurden selektiert und sind ebenso als Ausschlussflächen definiert worden, da den vorhandenen Erholungsnutzungen der Vorrang eingeräumt wird. Über den Rotor-außerhalb-Abstand von 75 m hinaus wurden den ASBz-E sowie den Campingplätzen und Wochenend-/Ferienhausgebieten in Anlehnung an § 249 Abs. 10 BauGB ein umfassender Abstand von 440 m zugeordnet, um der freiraumorientierten Erholung in der stark verdichteten Planungsregion gerecht zu werden.

A3 Ausschlusskriterium Siedlungsbereich - Gewerbe

Die im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten GIB, GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) sowie dem GIB für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wurden als Ausschlussfläche definiert, um deren Nutzbarkeit durch Windenergieanlagen und dadurch bedingte Auswirkungen für die gewerbliche Nutzung wie z.B. Schallkontingentierungen oder Abstandsflächen nicht einzuschränken. Auch schutzwürdigeren Nutzungen innerhalb der vorgenannten Flächen wie z.B. Betriebsleiterwohnungen wird der Ausschluss gerecht.

Ein Puffer zu den GIB, GIBz und dem GIB für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben im Sinne des vorsorgenden Immissionsschutzes ist im Konzept zur Ermittlung der WEB durch den Rotor-außerhalb-Abstand von 75 m vorgesehen, welcher zudem der Absicherung des Vorrangs der bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen dient. Dieser wird als ausreichend angesehen, weil die gewerblich-industriellen Nutzungen weniger stömpfindlich sind und davon auszugehen ist, dass in diesen Bereichen bereits umfangreiche Vorbelastungen bestehen. Gleichzeitig trägt dies u.U. zu einer verbrauchsnahe Erzeugung von Strom bei.

A4 Ausschlusskriterium Wasser

In das gesamträumliche Konzept haben folgende Kriterien mit Bezug zu Grundwasser und oberirdischen Gewässern Eingang gefunden:

Wasserschutzzonen I und II

Die Wasserschutzzonen I und II sind aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes als Ausschlusskriterium in das Windenergiekonzept eingestellt worden. Dies steht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen der §§ 51 und 52 WHG in Verbindung mit § 35 Landeswassergesetz (LWG). Die Zone I umfasst den Bereich unmittelbar um die Fassungsanlagen, in denen jegliche bauliche Maßnahmen verboten sind. Hinzu kommt die Zone II, in der der Fließweg des Wassers unter Umständen zu kurz sein könnte, um Kontaminationen des Brunnens mit gefährdenden Stoffen wie z. B. Schmier- und Betriebsmitteln der Windenergieanlagen in Gänze ausschließen zu können.

Von anzulegenden Abständen wurde konzeptionell abgesehen, da davon ausgegangen wurde, dass diese Bereiche von den Rotoren potenzieller Windenergieanlagen überstrichen werden können.

Zum weiteren Umgang mit wasserrechtlichen Belangen im Rahmen der behördlichen Abstimmungen wird auf Punkt B3 der Restriktionsanalyse verwiesen.

Fließ- und Oberflächengewässer

Fließgewässer 1. Ordnung bzw. Bundeswasserstraßen und stehende Gewässer ab 1 ha wurden als Ausschluss definiert, da faktisch der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen hier nicht möglich sind. Bei den Fließgewässern 1. Ordnung und / oder Bundeswasserstraßen handelt es sich in der Planungsregion des RVR um Folgende (vgl. Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 LWG):

- Datteln-Hamm-Kanal
- Dortmund-Ems-Kanal
- Lippe
- Rhein
- Rhein-Herne-Kanal
- Ruhr
- Wesel-Datteln-Kanal

Im Sinne des § 61 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) wurde zu diesen und zu stehenden Gewässern ab 1 ha (incl. Hafenbecken) ein Abstand von 50 m angelegt, um den fachgesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Um auch ein Überstreichen der Bundeswasserstraßen und Fließgewässer 1. Ordnung von vorneherein zu vermeiden und somit deren Bedeutung u.a. für Gütertransport, Trinkwassergewinnung oder Biotopverbund Rechnung zu tragen, wurde für diese zusätzlich der 75 m-Rotor-außerhalb-

Umring angelegt. Ein Überstreichen von insbesondere kleineren stehenden Gewässern wird vor diesem Hintergrund konzeptionell für vertretbar gehalten. Dieses Vorgehen schließt eine weitere Betrachtung zur etwaigen Konfliktminimierung im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte (Einzelfallabwägung) nicht aus.

Um den gesetzlichen Vorgaben des § 38 WHG (Gewässerrandstreifen) zu entsprechen, wurden darüber hinaus alle im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Fließgewässer (unabhängig von ihrer Ordnung) mit dem gesetzlichen Abstand von 5 m gepuffert. Zwar handelt es sich hierbei um einen im regionalplanerischen Maßstab geringen Puffer, doch trägt er zur Konfliktminimierung bei, indem der Windenergie faktisch nicht zu Verfügung stehende Fließgewässer aus den Windenergiebereichen herausgenommen werden.

Das Kriterienset Wasser wird vorsorgehalber abgerundet durch die im RP Ruhr zeichnerisch festgelegten Oberflächengewässer. Hiermit sollen mögliche Konflikte auf Ebene der Regionalplanung vermieden und weitere, der Windenergie de facto nicht zur Verfügung stehende Flächen ausgeschlossen werden.

A5 Ausschlusskriterium – Natur und Landschaft

Im Folgenden werden die im gesamträumlichen Konzept als Ausschluss definierten Kriterien aus dem Bereich Natur und Landschaft dargestellt und begründet. Hier handelt es sich um die Einzelaspekte Natura 2000, Naturschutzgebiete, Geländeneigung, Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes und geschützte Biotope.

Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Bei der Ermittlung der WEB stellen Natura 2000-Gebiete, (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) ein Ausschlusskriterium dar. Im Rahmen eines vorsorgeorientierten Planungsansatzes zum Schutz der Biodiversität wird somit einer weiteren Inanspruchnahme und Beeinträchtigung dieser Gebiete, die vorrangig der Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten dient, durch die Windenergie entgegengewirkt.

Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus den europarechtlichen Regelungen und den daraus resultierenden bundesgesetzlichen Vorgaben. Demnach gibt § 33 BNatSchG vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete führen können, unzulässig sind. Es ist dabei regelmäßig davon auszugehen, dass Zielkonflikte zwischen der Windenergienutzung und dem jeweiligen Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel des Schutzgebietes bestehen. Letztendlich steht auch das Ziel 10.2-8 LEP NRW einer Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten entgegen.

Zu FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten wurde ein 300 m-Puffer zuzüglich des 75 m-Rotor-außerhalb-Umrings in das Konzept eingestellt. Insbesondere Schutzzwecke, die auf

artenschutzrechtlichen Überlegungen beruhen, sind nicht als statisch zu betrachten, so dass Wechsel- und Austauschbeziehungen im näheren Umfeld zur Schutzgebietsausweisung wahrscheinlich sind. Auch Immissionen, die von außen in die Schutzgebietsausweisung hineinwirken, werden durch einen entsprechenden Schutzabstand abgemildert. Insofern ist der gewählte Puffer naturschutzfachlich begründet und schließt gemäß der VV-Habitatschutz in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung der vorgenannten Gebiete aus (vgl. MKULNV 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz).

Naturschutzgebiete

Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung und in Übereinstimmung mit den fachgesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene sollen Naturschutzgebiete (NSG) im Sinne der Vorsorge und Konfliktminimierung von der Windenergienutzung freigehalten werden. So sind bereits gemäß § 23 BNatSchG innerhalb der Naturschutzgebiete alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten. Auf Grund der mit der Windenergienutzung verbundenen Auswirkungen und Immissionen wird daher unterstellt, dass diese regelmäßig nicht mit den Schutzzwecken der Naturschutzgebiete vereinbar sind. Gleiches gilt für den 75 m-Rotor-außerhalb-Umring. Dieses Vorgehen korrespondiert mit Ziel 10.2-8 LEP NRW.

Geländeneigung

Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in WEB muss hinsichtlich Relief und Standortsicherheit technisch und logistisch umsetzbar sein. Da Windenergieanlagen auf Standorten ab einer Geländeneigung von über 35 % kaum noch oder wenn, dann nur unter sehr erschwerten Bedingungen realisierbar sind, wurden Bereiche ab einer solchen Geländeneigung ausgeschlossen, um dem Vorrangcharakter der WEB gerecht zu werden und die Energiewende effizient vorantreiben zu können (vgl. LANUV 2023: Fachbericht 142)

Bereiche zum Schutz der Natur

Als Ausschlussflächen fungieren auch die zeichnerisch im RP Ruhr festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN). Sie sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Ziel 2.3-1 RP Ruhr). Gemäß § 21 BNatSchG ist ein Biotopverbund, der u.a. der Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dient, u.a. durch planungsrechtliche Festlegungen dauerhaft zu gewährleisten.

Um die Entwicklung des Biotopverbundsystems weiterhin realisieren zu können, wurden die BSN vollumfänglich als Ausschlusskriterium (d.h. auch die darin befindlichen Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung, welche nicht Naturschutzgebiet oder

Natura 2000-Gebiet sind) herangezogen. Gleichwohl ist es möglich, den geforderten Flächenbeitragswert von 2.036 ha zu erreichen, ohne dass BSN in Anspruch genommen werden müssen. Im Rahmen der Abwägung auch mit § 2 EEG wurde dem Biotopverbund als Teilflächenkulisse der gesamten BSN der Vorrang vor der Nutzung der Windenergie eingeräumt (vgl. Ziel 10.2-8 LEP NRW). Der Rotor-außerhalb-Umring kann Randbereiche von BSN überlagern, die aufgrund einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung festgelegt wurden. In dem untergeordneten Randbereich des Rotor-außerhalb-Umrings ist eine Inanspruchnahme im regionalplanerischen Maßstab vertretbar, sodass hier auf den 75 m-Puffer verzichtet werden kann.

Aufgrund der Eingriffe in Landschaft und Natur, die mit der Nutzung der Windenergie verbunden sind, entsteht somit regelmäßig ein Konflikt zwischen dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und den Erfordernissen des Biotopschutzes bzw. -verbundes. Auch wenn durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Auswirkungen begrenzt werden können, besteht auf Grundlage der vorgenannten Vorgaben und aus Gründen der planerischen Vorsorge die Notwendigkeit, Biotopverbundflächen möglichst umfassend von Eingriffen durch die Windenergienutzung freizuhalten. Dies gilt insbesondere in einer stark verdichteten Planungsregion wie die des RVR. Daher ist das Ausschlusskriterium BSN inklusiv den darin enthaltenen Biotopverbundflächen angezeigt.

Geschützte Biotope

Außerhalb des anzustrebenden Biotopverbunds können gemäß § 30 BNatSchG bestimmte Teile von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung als Biotope haben. Die flächenhaften, gesetzlich geschützten Biotope wurden aufgrund des vorsorgenden Naturschutzes auch als Ausschlusskriterium in das Konzept eingestellt. Andere gesetzlich geschützte Biotope sind meist sehr kleinteilig und nicht im Maßstab des Regionalplans abbildbar. Aufgrund der geringen Ausdehnung einiger Biotopstrukturen (linienhaft, punktuell) wurden diese gesetzlich geschützten Biotope nicht in das Set der Ausschlusskriterien aufgenommen. Auf der nachfolgenden Bauleit- oder Genehmigungsebene können sie von einer Inanspruchnahme freigehalten werden oder ggf. auch von den Rotoren überstrichen werden.

A6 Ausschlusskriterium Infrastruktur

Als Ausschlusskriterium für den Abgleich mit den Raumansprüchen der Infrastruktur werden

- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und genehmigte Einzelabgrabungen,
- Abfalldeponien,
- Freileitungen und
- Wetterradare

in das gesamträumliche Konzept zur Ermittlung der WEB eingestellt.

BSAB und genehmigte Einzelabgrabungen

Zur Deckung des Bedarfs von oberflächennahen Bodenschätzen (Locker- und Festgesteine), der insbesondere durch landesplanerische Vorgaben normiert ist, wurden im RP Ruhr BSAB festgelegt. Diese werden als Ausschlusskriterium in das gesamtäumliche Konzept zur Ermittlung der WEB eingestellt, um die vorgegebenen Versorgungszeiträume bis zu 35 Jahren in Hinblick auf die genannten Rohstoffvorkommen zu gewährleisten. Aufgrund der Ortsgebundenheit und Begrenztheit dieser Vorkommen sowie des Rechtscharakters als Vorranggebiet (tlw. mit Ausschlusswirkung) sollen BSAB konzeptionell nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Um die Nutzbarkeit und schnelle Verfügbarkeit der festzulegenden WEB nicht zu gefährden, kommt eine Zwischennutzung durch die Windenergie bis zum Beginn des Rohstoffabbaus nicht in Betracht.

Laufende Einzelabgrabungen, die über den 31.12.2025 hinaus genehmigt sind und die sich außerhalb der regionalplanerisch festgelegten BSAB befinden können, werden zusätzlich in das Set der Ausschlusskriterien aufgenommen. Hierdurch wird der aktuellen Genehmigungslage entsprochen. In Hinblick auf die vom LEP NRW in Grundsatz 10.2-5 formulierte Vorgabe, dass die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr im Jahr 2025 abgeschlossen sein soll, wurde das Datum 31.12.2025 gewählt.

Im Sinne einer vorsorgenden Konfliktminimierung bei Überstreichen der vorgenannten Ausschlussflächen und ggf. Problemen hinsichtlich der Standsicherheit im Böschungsbereich wird der 75-m-Rotor-außerhalb-Umring als Abstand angesetzt.

Abfalldeponien

Mit dem Ausschluss der zeichnerisch im RP Ruhr festgelegten Deponien für die Ablagerung von Abfällen wurden die landesplanerischen Vorgaben des Kapitels 8.3 LEP NRW umgesetzt und konkretisiert. Demnach sind die für die Entsorgung von Abfällen erforderlichen Standorte raumbedeutsamer Deponien in den Regionalplänen zeichnerisch zu sichern, um die Ablagerung anfallender Abfälle gewährleisten zu können. Den zeichnerisch festgelegten Deponiestandorten kommt der Rechtscharakter von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten zu. Um regionalplanerische Konflikte zwischen zwei Vorranggebieten zu vermeiden und die Deponierung von Abfällen nicht zu beeinträchtigen, werden Abfalldeponien daher im gesamtäumlichen Konzept ausgeschlossen. Gleiches gilt für den 75-m-Rotor-außerhalb-Umring.

An den vorausgehenden Ausführungen vermag Grundsatz 10.2-1 LEP NRW nichts ändern. Demnach kommen Halden und Deponien als vorgenutzte Flächen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund Boden besonders für die Nutzung der Windenergie in Betracht. Auch ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die exponierte Lage gute Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen darstellt. Gemäß Grundsatz 10.2-1 LEP NRW sind Deponien als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und

fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Unter diesem Gesichtspunkt wurden die Deponien genutzten Bereiche überprüft.

Freileitungen

Konzeptionell wurden Freileitungen des Verteil- und Übertragungsnetzes (Datengrundlage: LANUV 2023) berücksichtigt. Zusätzlich wird ein 100-m-Schutzabstand zu den vorgenannten Leitungen angesetzt. Dieser gewährleistet einen vorsorgenden Puffer zu den Bereichen, in denen anlagenbedingte Luftverwirbelungen im Umfeld der Windenergieanlagen entstehen können. Hierdurch entstehende Schwingungen der Freileitungen werden ebenso vermieden wie eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens. Auf diese Weise soll die Funktionsfähigkeit der Leitungen sichergestellt werden. Da sich der zuvor genannte 100-m-Abstand auf den Luftraum um die Freileitung bezieht, ist es angezeigt zusätzlich den 75-m-Rotor-außerhalb-Umring anzuwenden, um etwaige Beeinträchtigungen durch die Rotoren der Freileitungen zu vermeiden.

Weterradar

Die Funktionsfähigkeit von Wetterradersystemen kann durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Um dies gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB auszuschließen, wurde um den Radarturm des Deutschen Wetterdienstes in Essen ein Mindestabstand von 5.000 m gezogen, um störende Radarechos oder die Abschattung von Radarsignalen zu vermeiden. Da sich der zuvor genannte 5.000 m-Abstand auf den Luftraum bezieht, ist es angezeigt zusätzlich den 75-m-Rotor-außerhalb-Umring anzuwenden, um etwaige Beeinträchtigungen der Radarsignale durch die Rotoren sicher zu vermeiden.

A7 Ausschlusskriterium Militär

Unter diesen Ausschluss fallen alle Zweckbindungen mit militärischem Bezug, die im RP Ruhr festgelegt wurden. Hierbei handelt es sich um

- die „Schill-Kaserne“ in der Stadt Wesel,
- die „Glückauf-Kaserne“ in der Stadt Unna,
- den Standortübungsplatz „Hengsen-Operdicke“ (Gemeinde Holzwickede),
- den Standortübungsplatz „Wesel / Bislicher Wald“ (Wesel und Hamminkeln),
- den Standortübungsplatz „Ahlen“ (Hamm) und
- das Munitionsversorgungszentrum „West“ (Dorsten).

Darüber hinaus werden Radaranlagen der Luftverteidigung ausgeschlossen. Diese werden im Rahmen der Bündnisverpflichtungen betrieben und sind von besonderer Bedeutung. Windenergieanlagen können die Radaranlagen der Luftverteidigung beeinträchtigen, wenn sie in den Erfassungsbereich der Radaranlagen hineinragen. In der Planungsregion des RVR existieren entsprechende Anlagen zwar nicht, jedoch ragt der Schutzbereich der Radaranlage Uedem im angrenzenden Kreis Kleve in den RVR hinein. Innerhalb dieser

Schutzbereiche, die sich auf einen Umkreis von 5 km um die Radaranlagen erstrecken, untersteht nach § 3 Schutzbereichsgesetz (SchBerG) die Errichtung aller baulichen Anlagen dem Genehmigungsvorbehalt der Schutzbereichsbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; kurz: BAIUD).

An die vorgenannten Kriterien wurde im Sinne des Rotor-außerhalb-Konzepts der 75-m-Puffer angelegt.

Im Nachgang wurden die konzeptionell ermittelten Suchräume im Rahmen der Restriktionsanalyse mit dem BAIUD abgestimmt (vgl. B2), da auch außerhalb des Umkreises von 5 km um die Radaranlagen der Luftverteidigung Beeinträchtigungen durch die Errichtung von WEA entstehen können. Dies ist im Einzelfall zu prüfen (vgl. LANUV 2023: S. 31).

Zum weiteren Umgang mit militärischen Belangen im Rahmen der behördlichen Abstimmungen wird auf Punkt B2 der Restriktionsanalyse verwiesen.

A8 Ausschlusskriterium Wald

Der Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, u.a. für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung und nicht zuletzt wegen seines wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten bzw. zu mehren.

Um diese Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gemäß § 2 Abs. 2 ROG zu erhalten, sind weitere Zerschneidungen von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die räumlichen Voraussetzungen u.a. für die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Vor diesem Hintergrund wurden die folgenden Ausschlusskriterien angewandt:

Laub- und Mischwald

Entsprechend dem Ziel 10.2-6 LEP NRW stehen für die Festlegung von WEB auf Regionalplanebene Nadelwälder zur Verfügung. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Laub- und Mischwälder als Ausschlusskriterium angewendet werden müssen. Die Selektion der Laub- und Mischwälder erfolgt anhand des Datenbestands des ATKIS Basis-DLM (Digitales Landschaftsmodell des amtlichen topographisch-kartographischen Informationssystems). Ein 75-m-Puffer wird hier nicht angewendet, da das Überstreichen von Waldflächen keine Nutzungsänderung bewirkt und daher keiner Waldumwandlungsgenehmigung bedarf (vgl. Windenergieerlass NRW; Ziffer 8.2.2.4).

Wald mit besonderer Bedeutung

Wegen ihrer besonderen Funktionen kommt den u. g. Waldflächen eine Schutzwürdigkeit zu, die teilweise im Landesforstgesetz (LFoG) oder im Landesnaturschutzgesetz

(LNatSchG) normiert ist. Diese Schutzwürdigkeit findet auch im RP Ruhr ihren Niederschlag, indem Ziel 2.7-4 diese Waldflächen mit besonderer Bedeutung von einer Überplanung ausnimmt (vgl. RP Ruhr, Kapitel 2.7, Erläuterungskarte 12). Hinzu tritt die Kategorie Bestattungswald, welche der Nutzung der Windenergie da facto entzogen ist und daher als Ausschlusskriterium bei der Ermittlung der WEB verwendet wurde. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Waldflächen, wobei es unerheblich ist, ob sie sich im Laub- oder Mischwald befinden:

- Waldversuchsflächen
- Naturwaldzellen
- Saatgutbestände
- Wildnisentwicklungsgebiete
- Bestattungswald

A9 Ausschlusskriterium Verkehr

Zum Schutz des Straßen- und Schienenverkehrs vor u.a. Ablenkungen der VerkehrsteilnehmerInnen und Gefahren durch Rotorbewegung, Schattenwurf, Rotor- oder Mastbruch wird ein Sicherheitsabstand gewahrt. Da die Metropole Ruhr über ein engmaschiges Verkehrsnetz verfügt, für das die o.g. Beeinträchtigungen vermieden werden sollen, wurden im vorliegenden Konzept Schutzabstände entsprechend den verkehrsrechtlichen Vorgaben angewandt. Die angewandten Abstandskriterien sollen im Sinne der planerischen Vorsorge zudem einen perspektivischen Ausbau der vorhandenen (Schienen- und Straßen-) Trassen weiterhin ermöglichen bzw. nicht ausschließen, sofern Windenergieplanungen herangerückt sind. Die Selektion der nachfolgenden Ausschlusskriterien erfolgt anhand des Datenbestands des ATKIS Basis-DLM (Digitales Landschaftsmodell des amtlichen topographisch-kartographischen Informationssystems).

Klassifizierte Straßen

Für Bundesautobahnen und Bundesstraßen wurde im Sinne einer konfliktminimierenden Planung die Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG als Ausschluss eingestellt. Diese beträgt 40 m bei Bundesautobahnen und 20 m bei Bundesstraßen. Für die gemäß § 25 StrWG NRW klassifizierten Landes- und Kreisstraßen gilt diese Vorgehensweise analog. Analog zur Anbauverbotszone der Bundesstraßen wird ein Puffer von 20 m gewählt. In Anbetracht dessen, dass der 75-m-Rotor-außerhalb-Umring hier zusätzlich Anwendung findet, sind die Belange des Straßenverkehrs hinreichend abgedeckt.

Somit ist die Umsetzung des Rotor-außerhalb-Prinzips gewährleistet. In Hinblick auf die Bundesautobahnen ist zudem nahezu der Abstand des zustimmungsbedürftigen Sicherheitsstreifens gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG erreicht, der 100 m beträgt.

Bahninfrastruktur

Im Gegensatz zum Fernstraßengesetz gibt das Allgemeine Eisenbahngesetz keine konkreten Abstände zu Bahnanlagen vor, die von baulichen Anlagen freigehalten werden müssen. Um die Bahninfrastrukturen

- Bahnflächen: 75 m
- Bahnstrecken: 20 m + 75 m
- Hauptschientrassen (elektrifiziert): 100 m + 75m

vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Windenergieanlagen zu schützen und den schienengebundenen Personen- und Güterverkehr nicht zu gefährden, wurden die vorgenannten Abstände angelegt. Bei Bahnflächen ist mit 75 m der Mindestabstand gemäß des Rotor-außerhalb-Prinzips gewählt worden, da sich Bahnflächen größtenteils im Siedlungszusammenhang befinden und hier die entsprechenden Ausschlüsse für Siedlungsbereiche überlagern. Mit einem zusätzlichen 20-m-Abstand zum Rotor-außerhalb-Umring wurden alle Bahnstrecken versehen. Elektrifizierte Hauptschientrassen werden sicherheitshalber mit einem 175-m-Abstand (100 m aus Gründen der Vorsorge zu Oberleitungen und 75-m-Rotor-außerhalb-Umring; vgl. Argumentation zu Freileitungen) gepuffert.

Die vorgenannten Abstandskriterien sollen im Sinne der planerischen Vorsorge zudem einen perspektivischen Ausbau der vorhandenen (Schienen- und Straßen-)Trassen weiterhin ermöglichen bzw. nicht ausschließen, sofern Windenergieplanungen herangerückt sind.

A10 Sonstige Ausschlusskriterien

Alle Kriterien, die zu keiner bisher benannten Kategorie zugeordnet werden konnten, werden im Folgenden dargestellt und begründet.

Freiraumzweckbindung zur gewerblichen Nutzung (Munitionszerlegebetrieb)

Zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt ist die Beseitigung von Kampfmitteln auch Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine gewichtige öffentliche Aufgabe. Der isoliert im Freiraum gelegene Munitionszerlegebetrieb Hünxe ist eine Anlage zur Vernichtung von Fundmunition der Kampfmittelräumdienste. Kampfmittel werden im Laufe der Zeit nicht ungefährlicher, Alter und Korrosionswirkungen können die Gefährlichkeit von Fundmunition noch erhöhen. Von daher ist der Munitionszerlegebetrieb auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe eine Einrichtung mit gewichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen (vgl. RP Ruhr; Seite 166; Erläuterung zu Ziel 2.13-2), die den Ausschluss im gesamtträumlichen Konzept zuzüglich des 75-m-Rotor-außerhalb-Umrings begründet.

B Restriktionsanalyse / Prüfung weiterer Belange

Die nach Anwendung der vorgenannten Ausschlusskriterien verbleibenden Suchräume wurden mit weiteren Belangen (Restriktionen) abgeglichen, wie der folgenden Übersicht zu entnehmen ist:

- B1 Flugverkehrsrechtliche Belange
- B2 Militärische Belange
- B3 Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes
- B4 Belange des Anlagenschutzes
- B5 Forstliche Belange
- B6 Seismologische Belange
- B7 Leitungsvorhaben
- B8 Integration von bestehenden Windenergieplanungen und -standorten

Suchräume, die aufgrund der fachrechtlichen Beurteilung und weiterer sich im Planprozess ergebender Belange nicht für die Windenergie genutzt werden können, wurden nicht weiterverfolgt bzw. reduziert. Die entsprechende Abwägung der verbleibenden Suchräume fand einzelfallbezogen unter Berücksichtigung des § 2 EEG statt.

B1 Luftverkehrsrechtliche Belange

Aufgrund der Höhe der modernen Multi-Megawattklasse-Windenergieanlagen können Gefährdungen des Luftverkehrs entstehen. Um diese auszuschließen, wurden die Belange der Flugsicherheit im Rahmen der Prüfung weiterer Belange berücksichtigt. Hierbei sind die Aspekte Baubeschränkungen, Hindernisfreiflächen und Platzrunden relevant.

Die zur Planung sowie zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen relevanten luftverkehrsrechtlichen Vorgaben regeln Baubeschränkungen für Flugplätze in den Bauschutzbereichen (§ 12 Abs. 2 LuftVG) und die Möglichkeit für Landeplätze und Segelfluggelände beschränkte Bauschutzbereiche (§ 17 LuftVG) auszuweisen. In den nach den vorgenannten Paragraphen ausgewiesenen Bauschutzbereichen bedarf es zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage erforderlich ist, der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Im weiteren Umfeld von Flug- und Landeplätzen gilt gemäß § 12 (3) LuftVG ein Zustimmungserfordernis der Luftfahrtbehörde, sofern die Anlagen gewisse Maße überschreiten. Die modernen Windenergieanlagen der Megawattklasse könnten Zustimmungserfordernisse der Luftfahrtbehörden auslösen.

Da die Anlagenstandorte auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind, um eine dezidierte Zustimmung oder Ablehnung der Luftfahrtbehörde zu erhalten, ist das Thema Flugsicherheit kein generelles Ausschlusskriterium, sondern wurde im Rahmen der Restriktionsanalyse abgearbeitet.

Die ermittelten Suchräume wurden nach Anwendung der Ausschlusskriterien den zuständigen Luftfahrtbehörden vorgelegt. Die planerische Entscheidung über eine Festlegung eines WEB in der Umgebung von Flughäfen, Verkehrslandeplätzen und Segelflugplätzen wurden gemäß dieser Fachstellungnahmen und ggf. in Verbindung mit weiteren beeinträchtigenden Belangen (Summationswirkung) im Sinne einer Konfliktminimierung getroffen.

Neben den Bau- und Anlagenschutzbereichen ist im Sinne der Flugsicherheit die Platzrunde zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um ein standardisiertes An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln bei unkontrollierten Flugplätzen, meist Verkehrslandeplätzen.

Modellflug

Bei der Ermittlung der WEB wurden wiederholt Suchräume ermittelt, die Modellflugplätze überlagern bzw. in deren Umfeld liegen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es sich auf Ebene des Regionalplans bei Modellflugplätzen regelmäßig um keinen der Festlegung von WEB entgegenstehenden Belang handelt. Im Gegensatz zu Flugplätzen bestehen für Modellflugplätze keine gesetzlichen Vorgaben zu Hindernisfreiheit oder zu Abstandserfordernissen. Die für den Betrieb von Modellflugplätzen erforderlichen Aufstiegserlaubnisse entwickeln keine Schutzwirkung und können bei veränderten Rahmenbedingungen wieder entzogen werden.

Unter Berücksichtigung des § 2 EEG wird den Erfordernissen des EE-Ausbaus der Vorzug gegenüber den Schutzansprüchen der Modellflugplätze, die nahezu ausschließlich der privaten Freizeitgestaltung dienen, gegeben. Darüber hinaus kann im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit beider Nutzungen z.B. durch die Anlagenkonfiguration geprüft und ggf. hergestellt werden.

Eine abweichende Bewertung ergibt sich, wenn die Modellflugplätze in den kommunalen Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Die Darstellung im Flächennutzungsplan gibt nach § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung wieder. Im Sinne des Gegenstromprinzips werden daher im FNP dargestellte Modellflugplätze ggf. inklusive ihrer Flugsektoren von der Festlegung als WEB ausgenommen.

B2 Militärische Belange

Im Zusammenhang mit militärischer Nutzung sind Aspekte der Flugsicherheit, der Luftfahrt und der Schutzbereiche von (technischen) Verteidigungsanlagen zu beachten. Insbesondere sind entsprechende Schutz- bzw. Interessenbereiche gemäß Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz; SchBerG) relevant. In diesen Bereichen, die sich im Umfeld der militärisch genutzten

Flächen befinden, ist die Benutzung von Grundstücken u.a. auch zur Nutzung der Windenergie nur beschränkt möglich, da der Schutz und der Erhalt der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen gewährleistet bleiben muss. Windenergieanlagen, die in diese Bereiche hineinwirken, können Störpotentiale durch Beeinträchtigungen der technischen Anlagen wie Richtfunkstrecken oder Radaranlagen der Luftverteidigung auslösen. Zu diesem Zwecke wurden militärische Belange beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) abgefragt und somit in die Prüfung einbezogen.

Auf Planebene hat das BAIUD keine grundlegenden Bedenken zu den ermittelten Suchräumen geäußert. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene behält es sich jedoch vor, Einzelfallprüfungen durchzuführen, da Windenergieanlagen grundsätzlich militärische Interessen wie z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr beeinträchtigen können.

Hauptsächlich Suchräume in der westlichen Hälfte der RVR-Planungsregion sind von dieser Einzelfallprüfung betroffen. In Anbetracht des Flächenumfangs, der pauschalen Äußerung zu nicht näher definierten Einzelfallprüfungen und der Tatsache, dass sich in vielen betroffenen Bereichen bereits die raumbedeutsame Nutzung der Windenergie durchgesetzt hat, wurde davon abgesehen, die von der Einzelfallprüfung betroffenen Suchräume aus der Planung herauszunehmen. Wäre dies erfolgt, hätte sich auch eine unausgewogene Verteilung zwischen der westlichen und östlichen Hälfte der RVR-Planungsregion ergeben (vgl. E Verteilung).

B3 Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes

Über die bereits unter A4 als Ausschluss definierten Kriterien zum Themenkomplex Wasser hinaus wurden durch eine Abstimmung der Suchraumkulisse mit den Höheren Wasserbehörden der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf weitere Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes ermittelt und in die Abwägung eingestellt.

Vor diesem Hintergrund wurde einzelfallbezogen an die Suchraumkulisse ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m zu den Wasserschutzzone II angelegt, um auch im Havariefall potentieller Windenergieanlagen, das Eindringen von Bauteilen mit wassergefährdenden Stoffen in sensible Trinkwassergewinnungszonen zu vermeiden. Suchräume, die Reservegebiete der Schutzzone II überlagern, wurden aus der Flächenermittlung auf Anregung der o.g. Wasserbehörden teilweise herausgenommen, sofern sich in ihnen nicht bereits die Windenergie in Form von kommunalen Planungen und oder Windenergieanlagen durchgesetzt hat.

Die Wasserschutzzone III wurde nicht in den Katalog der Ausschlusskriterien aufgenommen. Sie bezieht sich auf einen großräumigen Bereich um die Fassungsanlagen und soll dem Eintrag von schwer abbaubaren Verunreinigungen vorbeugen. Hier ist grundsätzlich

die Festlegung eines WEB möglich. Es wird davon ausgegangen, dass im folgenden Genehmigungsverfahren eine Beeinträchtigung der Zone III durch Standortwahl und technische Vorkehrungen an den Windenergieanlagen vermieden werden kann.

B4 Anlagenschutz

Belange des Anlagenschutzes gemäß § 18a LuftVG erstrecken sich auf bodengestützte Flugsicherungseinrichtungen wie z.B. Radaranlagen oder Funkfeuer. In deren Nähe dürfen Bauwerke und somit auch Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch der Anlagenschutz beeinträchtigt wird. Windenergie induzierte Störpotentiale können sich durch Radarechos oder die Abschattung von Radarsignalen einstellen. Innerhalb der und angrenzend an die RVR-Planungsregion befinden sich zahlreiche bodengestützte Flugsicherungsanlagen, die von Schutzbereichen von bis zu 7.000 m umgeben sind.

Um die Sicherheit und Navigation im Luftraum zu wahren und die Suchräume, welche sich in Anlagenschutzbereichen befinden, nicht in Gänze ausschließen zu müssen, wurde daher eine gutachterliche Stellungnahme bei der Deutschen Flugsicherung (DSF) eingeholt. Die DSF nimmt im Auftrag des Bundes Flugsicherungsaufgaben wahr. Ihre Beurteilung dient dem Bundesamt für Flugsicherung (BAF) als Grundlage zur Beurteilung, ob Windenergieanlagen zustimmungsfähig sind oder nicht (vgl. LANUV 2023: Seite 25).

Anhand einer sogenannten „szenariobasierten Vorprüfung von Windenergieanlagen“ wurde eine fiktive Beispielaufstellung von Windenergieanlagen in den betroffenen Suchräumen erstellt, um die generelle Zustimmungsfähigkeit für einzelne Windenergieanlagen in Erfahrung zu bringen und somit, ob sich der Vorrang der Windenergie in den Suchräumen gegenüber dem Anlagenschutz generell durchsetzen kann.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um hypothetische Annahmen handelt und die später in den WEB realisierten Windenergieanlagenstandorte von der Beispielaufstellung abweichen werden, dient die szenariobasierte Vorprüfung als wichtiger Prüfschritt auf Ebene der Regionalplanung, um die Suchräume nicht vorsorgehalber verwerfen zu müssen. Sie leistet auch im Sinne einer homogenen Verteilung der Suchräume über das Verbandsgebiet einen wichtigen Beitrag. Denn insbesondere die außerhalb des RVR befindliche Radaranlage MSSR Lüdenscheid überlagert mit ihrem Schutzbereich von 7 km eine Vielzahl an Suchräumen in Schwerte, Hagen und Breckerfeld.

Im Rahmen der „szenariobasierten Vorprüfung“ wurden Suchräume mit fiktiven Windenergieanlagenstandorten, die als aktuell nicht zustimmungsfähig von der DSF bewertet wurden, nicht weiterverfolgt.

B5 Forstliche Belange

Um die verwendete Datenbasis der ATKIS Basis-DLM zu bestätigen und Konfliktpotential zu minimieren, fand eine Rückkopplung der konzeptionell ermittelten Suchräume mit den

zuständigen Forstbehörden statt. Vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit des RP Ruhr können Laubwald-/Mischwaldflächen, die im Sinne des Ziels 10.2-6 LEP NRW nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen, unterhalb der Festlegungsschwelle in den WEB enthalten sein. Auf Grundlage der Hinweise der zuständigen Forstbehörde wurden die Suchräume einer planerischen Einzelfallprüfung unterzogen, um anhand von aktuellen und historischen Luftbildern sowie Satellitendaten des Copernicus-Programms (Landbedeckung; Cop4All) die in den Suchräumen befindlichen Waldbestände weiter zu qualifizieren. Gemäß den Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 LEP NRW können dabei auch Waldflächen Eingang in die Suchraumkulisse finden, die nach Schadensereignissen zwar schon wieder mit Laubbäumen aufgeforstet wurden oder durch natürliche Sukzession Laubwald haben entstehen lassen, jedoch innerhalb von 20 Jahren noch nicht wieder vollends in den Laubwaldschutz hineingewachsen sind.

Im Rahmen der Konzeptüberarbeitung des mehrstufigen Prozesses wurden gemäß Grundsatz 10.2-7 des LEP NRW (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) und auf Anregung von Wald und Holz sowie waldarmen Kommunen die Suchräume in Waldbereichen waldarmer Kommunen aus der Flächenkulisse herausgenommen bzw. entsprechend angepasst, sofern noch keine Bestandsanlagen oder geplante Flächen für die Windenergie vorhanden waren.

Insgesamt löst die Inanspruchnahme von Wäldern durch WEB bzw. durch die darin realisierbaren Windenergieanlagen eine punktuelle Betroffenheit aus, die im Rahmen von Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden kann. Die Nutzung von Transport-, Lager- und Montageflächen bei der Errichtung der Anlagen sind zudem temporärer Natur.

B6 Seismologische Belange

Das Netz seismologischer Stationen im Verbandsgebiet misst Erdbewegungen für die Erdbebenforschung und liefert Aussagen über seismische Aktivität und potenzielle Störungen für die Gefährdungsabschätzung durch Erdbeben. Im Planungsraum der Metropole Ruhr sind seismologische Stationen darüber hinaus insbesondere im Zusammenhang mit bergbaulich induzierten Erdbeben (z.B. bedingt durch Grubenwasseranstieg) von Bedeutung. Zuständig für die Erdbebenüberwachung und die Bewertung der Erdbebengefährdung in NRW ist der Geologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (GD NRW). Zudem besteht auch eine wissenschaftliche Erdbebenerfassung durch Stationen von Hochschulen, in der RVR-Planungsregion insbesondere der Ruhr-Universität Bochum (vgl. LANUV 2023: S. 28).

Windenergieanlagen lösen im Betrieb (und zeitlich begrenzt während der Errichtung) Schwingungen aus, die sich im Boden ausbreiten und von seismologischen Stationen erfasst werden. Die von WEA ausgehenden seismischen Wellen beeinträchtigen den Betrieb der Messstationen bis hin zu einer Verhinderung der angestrebten Erdbebenüberwachung. Eine Verlagerung bestehender Messstationen auf störrärmere Standorte ist auf regionaler

Ebene aufgrund der bestehenden Siedlungs- und Nutzungsstruktur in der Metropole Ruhr schwierig, so dass der Belang der Erdbebenüberwachung der regionalen Ausgangslage entsprechend mit seiner Bedeutung für die öffentliche Sicherheit in die Abwägung einzustellen ist.

Die Erfordernisse des Netzes seismologischer Stationen wurden bei der Ermittlung der WEB im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass sich die Nutzung der Windenergie bereits im Umfeld um die seismologischen Stationen in Einzelfällen durchgesetzt hat, wurde der Belang nicht als absolutes Ausschlusskriterium bewertet, sondern flächen- und standortspezifisch betrachtet.

Hierzu wurden die ermittelten Suchräume im Umfeld seismologischer Stationen (unter Berücksichtigung der Beteiligungsradien der LANUV-Potentialstudie) dem Geologischen Dienst NRW sowie dem Institut für Geologie, Mineralogie und Geophysik der Ruhr-Universität Bochum als Betreiber der betroffenen Stationen im Verbandsgebiet zur Stellungnahme vorgelegt. Unter Berücksichtigung bestehender/genehmigter WEA-Standorte wurde geprüft, ob durch die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialflächen erhebliche Beeinträchtigungen der Messstationen zu erwarten wären.

Auf Grundlage der Stellungnahmen des Geologischen Dienstes NRW und der Ruhr-Universität-Bochum wurden Suchräume (ohne Bestandsanlagen oder kommunale Windenergieplanungen) nicht weiterverfolgt, die absehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen des bestehenden Netzes seismologischer Stationen führen würden und deren Weiterbetrieb wesentlich einschränken oder gefährden würden. Hierbei wurde auch § 2 EEG in Abwägung mit der Bedeutung eines aussagekräftigen Messnetzes seismologischer Stationen für die öffentliche Sicherheit im bergbaulich geprägten Planungsraum eingestellt. Mit Blick auf die Genehmigungsfähigkeit von WEA innerhalb der WEB sowie vorhandener Alternativen in Form von konfliktärmeren Suchräumen, die keine Beeinträchtigung des Messnetzes erwarten lassen, ist diese Vorgehensweise sachgerecht und der regionalen Ausgangslage angemessen.

B7 Leitungsvorhaben

Bis in die 2030er Jahre wird sich das Ruhrgebiet von einer Erzeuger- und Verbrauchsregion in eine schwerpunktmäßige Verbrauchsregion für Elektrizität entwickeln. Deshalb muss in Norddeutschland erzeugter Strom aus Windkraft über Gleichstromleitungen ins Ruhrgebiet transportiert werden. Die hierfür vorgesehenen Korridore bzw. Trassen der erforderlichen Leitungsvorhaben überschneiden sich teilweise mit den Suchräumen für Windenergiebereiche.

Um hieraus resultierende Konflikte zu vermeiden und den Vorrang der WEB zu wahren, erfolgt im Rahmen der Restriktionsanalyse ein an die unterschiedlichen Rechtswirkungen

der Planverfahren für die o.g. Leitungsvorhaben angepasster Umgang mit den Suchräumen für WEB, die in den Korridoren bzw. Trassen der Leitungsvorhaben liegen:

Bundesfachplanung

Gemäß § 3a Abs. 1 NABEG sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden, wenn sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans abzeichnet, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können. Auf Grundlage der Regelungen des § 16 NABEG kann die BNetzA mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich für einzelne Abschnitte der Trassenkorridore Veränderungssperren erlassen, soweit für diese Leitungen ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Die Veränderungssperre ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen. Die Bundesnetzagentur kann die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern. Zur Wahrung der länderübergreifenden Netzausbauinteressen werden die Korridore der BBPIG-Vorhaben Nr. 48 „Heide West – Polsum“ und Nr. 49 „Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm“ („Korridor B“) vollständig von Festlegungen als WEB ausgenommen.

Planfeststellungsverfahren

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an tritt gemäß § 44a Abs. 1 EnWG eine Veränderungssperre in Kraft. Die Veränderungssperre endet erst dann, wenn die betroffenen Flächen vom Vorhabenträger in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund werden die Antragstrassen des EnLAG-Vorhabens Nr. 14 „Niederrhein – Ufort – Osterath“ und der Wasserstoffleitung Dorsten – Hamborn („DoHa“) zuzüglich des erforderlichen Schutzstreifens von Festlegungen als WEB ausgenommen.

Raumverträglichkeitsprüfungen

Das Ergebnis von Raumverträglichkeitsprüfungen ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Da die Auslegung der Planunterlagen sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren noch nicht begonnen wurden und somit keine Antragstrasse vorliegt, werden die Korridore des Vorhabens Offshore-Netzanbindungssysteme „Windader West“ und des BBPIG-Vorhabens Nr. 89 „Westerkappeln – Gersteinwerk“ vollständig von Festlegungen als WEB ausgenommen. Damit wird auch dem Netzausbauinteresse jener Vorhaben Rechnung getragen, die nicht unter das Regime der Bundesfachplanung fallen. Zudem wird sichergestellt, dass die Netzausbauvorhaben, die in der Zuständigkeit der Länder liegen, in der Systematik des Plankonzepts nicht anders bewertet werden als jene, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen.

B8 Integration bestehender Windenergieplanungen und -standorte

Gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP NRW sollen bei der Festlegung von WEB geeignete Windenergiestandorte und Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Die Eignung zur Festlegung als WEB von bestehenden, kommunalen Windenergieplanungen gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP NRW setzt u.a. voraus, dass sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen und somit technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen berücksichtigen (vgl. Erläuterung zu Grundsatz 10.2-9 LEP NRW).

In Anlehnung an den o.g. LEP-Grundsatz wurde daher zur Integration von Bestandsflächen ein reduzierter Abstand zur Einzelhausbebauung und ASB als Ausschluss angesetzt, um geeignete Bestandsflächen zu identifizieren. Von dem in der gesamträumlichen Ausschlussanalyse angewendeten Puffer zu Einzelhausbebauung von 440 m und zu ASB von 660 m (vgl. A1) wurde zugunsten eines geringeren Abstands von nur 400 m abgewichen, wenn sich Konzentrationszonen oder Sonderbauflächen/-gebiete an die ermittelten Suchräume anschlossen. Dies entspricht der doppelten Anlagenhöhe einer Referenzanlage mit 200 m Gesamthöhe, die im weitesten Sinne noch aktuellen Erfordernissen entspricht.

Bei Überlagerung eines identifizierten Suchraums mit einer kommunalen Windenergiefläche wurden geeignete Teilbereiche der kommunalen Fläche in den Suchraum integriert. Sofern keine Ausschlüsse oder Restriktionen bestanden, wurden die sich ergebenden Teilbereiche der kommunalen Windenergiefläche in den Suchraum aufgenommen.

Die beschriebene Vorgehensweise führte bei kommunalen Windenergieplanungen, die aufgrund ihres Entstehungszeitpunktes bereits modernere Entwicklungen und Rechtsprechungen berücksichtigen konnten, zu einer Erweiterung der Flächenkulisse und unterstützt damit die angestrebte Bündelungswirkung der festgelegten WEB.

Kommunale Windenergieflächen oder Teile davon, die nicht als WEB festgelegt wurden, genießen weiterhin zum einen Bestandsschutz als Positivplanung und gelten zum anderen auch gemäß § 2 Nr. 1 a) WindBG als Windenergiegebiete, gleichwohl sie nicht zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels im Sinne der Anrechnung beitragen.

Gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP NRW wurden geeignete Bestandsanlagen im unmittelbaren räumlichen Umfeld der ermittelten Suchräume auf eine mögliche Integration in den WEB einzelfallspezifisch geprüft. Hierbei wurden bestehende Windenergiestandorte hinsichtlich ihrer Eignung (u.a. Entfernung zum Suchraum, Alter, Höhe) betrachtet, ob diese auch mit Blick auf die technologischen Entwicklungen hin zu größeren WEA dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Sofern diese Voraussetzungen vorlagen, wurden diese WEA in die WEB einbezogen. Durch die Integration bestehender Standorte im Umfeld eines Suchraums wird somit die Bündelungsfunktion der WEB auf regionalplanerischer Ebene gewährleistet.

C Hinweise von Kommunen und Kreisen

Um dem Gegenstrom-Prinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG frühzeitig gerecht zu werden, wurden im Zeitraum vom 19.03.2024 bis zum 29.04.2024 insgesamt zehn informelle Kommunal- bzw. Kreisgespräche geführt, in denen das zu dem Zeitpunkt aktuelle Plankonzept und die Suchraumkulisse vorgestellt wurde.

Tabelle 2: Termine der Kommunalgespräche

Gebietskörperschaft	Datum
Kreis Recklinghausen + kreisangehörige Kommunen	19.03.2024
Stadt Bottrop	21.03.2024
Stadt Duisburg	21.03.2024
Kreis Wesel + kreisangehörige Kommunen	08.04.2024
Stadt Dortmund	11.04.2024
Stadt Hamm	15.04.2024
Kreis Unna + kreisangehörige Kommunen	17.04.2024
Ennepe-Ruhr-Kreis + kreisangehörige Kommunen	23.04.2024
Stadt Hagen	23.04.2024
GFNP-Kommunen	29.04.2024

D Umzingelung

Mit der Umzingelungs- bzw. Umfassungsanalyse soll vermieden werden, dass die Lebensqualität der Menschen beeinträchtigt wird, indem durch die Sichtbarkeit einer geschlossenen und umgreifenden Kulisse von Windenergieanlagen um eine Ortslage eine „bedrückende Wirkung“ ausgelöst wird.

Zur Analyse einer solchen Umfassung wird in einem 2,5-km-Radius um die einzelnen Ortschaften herum geprüft, ob sich in diesem eine deutlich sichtbare und umgreifende geschlossene Kulisse von max. 120° befindet. Bei einem anzunehmenden Gesichtsfeld von 180° ist ein zusammenhängender Freihaltekorridor von 60° notwendig (s. OVG Magdeburg vom 16.03.2012 (2 L 2/11)). Maximal könnten WEB im Plangebiet eine Ortslage in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen.

Die Analyse schließt dabei bestehende Windenergieanlagen und solche, deren Genehmigungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden können, mit ein. Außerdem wurde berücksichtigt, dass die Beeinträchtigungswirkung durch die Topografie oder Sichtverschattungen durch Vegetation vermindert sein kann. Eine Reduzierung von WEB oder ein Entfall eines Suchraums Fläche kann nur herangezogen werden, wenn diese Bereiche nicht bereits mit Windenergieanlagen bestanden sind.

Vereinzelt wurden WEB reduziert oder sind entfallen.

E Verteilung

Eine idealerweise ausgewogene Verteilung von WEB über die Planungsregion ergibt sich aufgrund der sehr heterogenen Siedlungs- und Raumstruktur im Plangebiet nicht. Im Verdichtungsraum sind daher kaum Suchräume für die WEB vorhanden. Von den insgesamt 53 Verbandskommunen des RVR werden lediglich 30 Kommunen zu verschiedenen Anteilen mit WEB überplant.

Die WEB befinden sich schwerpunktmäßig außerhalb des Verdichtungsraumes. Die unterschiedlich geprägte Raumstruktur hinsichtlich Siedlungsanspruchnahme, Topografie oder fachrechtlichen Hindernissen führte dazu, dass die Quantität der Suchräumen je nach Kreis bzw. Kommune variiert. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Obergrenze von 15 % an WEB in Relation zum jeweiligen Gemeindegebiet im Sinne des Grundsatzes 10.2-11 LEP NRW nicht annähernd erreicht wird. Dies gilt für alle Kommunen der Planungsregion. Mit 4,29 % besteht für die Stadt Haltern am See der größte prozentuale Wert in dieser Hinsicht.

Die meisten der ermittelten WEB liegen in den Kommunen des Kreises Recklinghausen (vgl. Tab. 3). Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Analyse der Suchräume in Hinblick auf die Verteilung auf einzelne Kommunen bzw. Kreise sind Suchräume im Kreis Recklinghausen im Bereich der Hohen Mark aufgrund der zahlreichen nicht auszuschließenden erheblichen Umweltauswirkungen zurückgenommen worden (siehe Umweltbericht).

Tabelle 3: Verteilung der WEB in ha

Kommune	WEB in ha	Kommune	WEB in ha
Alpen	116	Hünxe	104
Bergkamen	37	Kamen	7
Bönen	8	Lünen	45
Bottrop	15	Marl	47
Breckerfeld	50	Moers	23
Castrop-Rauxel	5	Recklinghausen	48
Datteln	3	Schermbbeck	208
Dorsten	489	Schwerte	78
Dortmund	12	Selm	32
Fröndenberg	24	Sonsbeck	29
Hagen	153	Unna	46
Haltern am See	682	Voerde	21
Hamm	170	Waltrop	5
Hamminkeln	80	Werne	88
Herten	13	Wesel	52
RVR			2.691

F Flächenbilanz

Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW müssen in der Planungsregion des RVR 2.036 ha Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zeichnerisch festgelegt werden. Diese Vorgabe beruht auf den Berechnungen der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142“ aus 2023. Die im LEP NRW vorgegebenen 2.036 ha entsprechen dabei 75 % der vom LANUV (2.714 ha) ermittelten Potentiale (ohne die Inanspruchnahme von nicht fachrechtlich gesicherten BSN).

Mit der Festlegung von insgesamt 2.691 ha wird dieses regionale Teilflächenziel um 655 ha übertroffen. Die zusätzlichen ha fungieren einerseits als vorsorglicher Puffer, der die Erreichung des regionalen Teilflächenziels in jedem Fall sicherstellt. Andererseits trägt er zu einem schnellen Erreichen der landes- bzw. bundesweiten Klimaziele bei.

1.3.2 Standortalternativen

Die in dem Kapitel 1.3.1 „Plankonzept für die zeichnerische Festlegung“ dargelegten Prozessschritte sind Teil der Alternativenprüfung. Der Planungsprozess umfasst eine räumliche Analyse mit dem Ziel, Flächen festzulegen, in denen sich die Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen letztlich durchsetzt. Es wird in dem Prozess deutlich, warum Standorte weiter untersucht werden, bzw. es wird dargelegt, warum Standorte nicht für die WEB zur Verfügung stehen. Dies können fachrechtliche Gründe sein, die bereits in die Ausschlussanalyse des gesamträumlichen Konzeptes eingegangen sind oder aber auch bei der Einzelfallprüfung durch Mitteilung einzelner Fachbehörden ermittelt wurden.

Die verbleibenden Standorte gehen in die Umweltprüfung und stellen somit mögliche Alternativen dar. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden anschließend bei der Analyse der Umfassung von Ortsteilen und der Verteilung der Flächen im Planungsraum berücksichtigt. Ziel ist die Festlegung von WEB, die möglichst wenig erhebliche Umweltauswirkungen haben.

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die Änderung des RP Ruhr erfolgte für den Regierungsbezirk Münster im Amtsblatt Nr. 13 vom 29.03.2024, für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Amtsblatt Nr. 13 vom 28.03.2024, für den Regierungsbezirk Arnsberg im Amtsblatt Nr. 13 vom 30.03.2024.

2.2 Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde zur ersten Regionalplanänderung des RP Ruhr eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet.

Gem. § 8 Abs. 1 ROG ist der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen. Hierzu sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Mit Schreiben vom 26.03.2024 wurden sämtliche zu beteiligende Behörden im Rahmen des Scopings über die Abgrenzung des Geltungsbereichs und die allgemeine Planungsabsicht, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten, die der Umweltprüfung zu unterziehenden Planungsinhalte sowie den vorgesehenen Detaillierungsgrad des Umweltberichts informiert und erhielten die Gelegenheit, bis zum 30.04.2024 hierzu Stellung zu nehmen. Insgesamt wurden von 51 Beteiligten Anregungen und Hinweise vorgebracht, die bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden.

Ergebnisse der Umweltprüfung

Die im Umweltbericht untersuchten voraussichtlichen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die zeichnerischen und textlichen Festlegungen der 1. Änderung des RP Ruhr. Neben der Prüfung der jeweiligen Festlegung erfolgt ergänzend die Ermittlung kumulativer Auswirkungen. Zu Details der Prüfungs- und Bewertungsmethode der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht (Anhang A) verwiesen.

Die vertiefte Prüfung der jeweiligen WEB ist in den Prüfbögen (Anhang C des Umweltberichts) dokumentiert. Insgesamt wurden die 113 WEB der 1. Änderung des RP Ruhr vertiefend geprüft. Der Flächenumfang dieser WEB umfasst 2.691 ha. Für 58 WEB können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Der Flächenumfang umfasst 1.238 ha. Für 55 WEB sind hingegen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Flächenumfang umfasst 1.453 ha.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 bzw. § 36 BNatSchG).

Sofern in der Umweltprüfung für die räumlich konkreten WEB absehbar war, dass ein Natura 2000-Gebiet innerhalb eines WEB oder innerhalb des relevanten Umfeldes (375 m bei FFH-Gebieten, max. 3.000 m bei Vogelschutzgebieten) liegt, war eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000-VP) durchzuführen. In einem ersten Schritt wurde zunächst eine Natura 2000-Vorprüfung (Stufe I der Natura 2000-VP) durchgeführt (vgl. Anhang A und Anhang B des Umweltberichtes).

In der Natura 2000-Vorprüfung ist auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlüssig zu prognostizieren, ob für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch die Auswirkungen des jeweiligen WEB erhebliche Beeinträchtigungen ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich diese offensichtlich ausschließen lassen (vgl. VV-Habitatschutz (MKULNV 2016)).

Kommt die Natura 2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, bedarf es keiner weiteren Natura 2000-VP der Stufe II (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) mehr. Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist der WEB hinsichtlich Flächenanpassungen oder alternativer Standorte zu überprüfen oder eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung der Stufe II durchzuführen.

Im Rahmen der 1. Änderung des RP Ruhr sind sowohl Natura 2000-Vorprüfungen als auch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufe II durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Vorprüfungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen flossen in die Prüfbögen der WEB mit ein.

Im Ergebnis der vertieften Prüfung der Plangebiete der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr lösten 15 WEB eine Natura 2000-Vorprüfung aus, da sich die WEB innerhalb des art-spezifischen Radius der windenergieempfindlichen Vogelart des Vogelschutzgebietes mit dem größten Artradius befinden. Flächeninanspruchnahmen innerhalb von Vogelschutzgebieten sind durch die WEB nicht gegeben, da die WEB vollständig außerhalb der Schutzgebiete liegen. Insgesamt sind 15 Natura 2000-Vorprüfungen durchgeführt worden. Betroffen sind 3 Vogelschutzgebiete:

- DE-4108-401: VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“
- DE-4203-401: VSG „Unterer Niederrhein“
- DE-4415-401: VSG „Hellwegbörde“

Für die 15 zu prüfenden WEB wurden in insgesamt 4 Vorprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen betroffenen Natura 2000-Gebiets ausgeschlossen (WEB mit den Abkürzungen Alp_03, Alp_09, Fro_04, Has_11_A). Für 11 WEB konnten als Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen betroffenen Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden (WEB mit den Abkürzungen Fro_01, Has_03, Has_05, Has_30, Una_01, Una_10, Voe_01, Wes_04, Wes_05, Wes_06, Wes_09). Für diese wurden im Anschluss an die Natura 2000-Vorprüfungen dann Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der Stufe II durchgeführt. Diese kommen bei allen 11 Plangebieten zu dem Ergebnis, dass unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und / oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Neben der Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen einzelner Plangebiete sind bei der Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit auch Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten bzw. Plangebieten (kumulative Wirkungen) zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird im Umweltbericht ausgeführt, dass durch kumulationsvermeidende Maßnahmen auch geringfügige Beeinträchtigungen vermieden werden, so dass für die einzelnen Plangebiete kumulative Wirkungen ausgeschlossen sind.

Neben den Belangen des Natura 2000-Netzes sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art. 1 VS-RL bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. In der Umweltprüfung wurde das vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS) bereitgestellte, spezielle Auswertungs-Tool genutzt, mit dem sich für jeden WEB die europäisch geschützten Arten ermitteln lassen, die im Bereich des WEB potenziell vorkommen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung konnte festgestellt werden, dass auf Grundlage der Artenschutzfachbeiträge für alle WEB keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen sind, die sich nicht durch die ebenfalls im Fachbeitrag benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermeiden lassen.

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen.

Im Umweltbericht werden allgemeine schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung genannt, die grundsätzlich wirksam und geeignet sind und daher im Regelfall vorzusehen sind. Darüber hinaus wurden im Rahmen der vertieften Prüfung der WEB im Prüfbogen mögliche Maßnahmen bei der Prognose der Umweltauswirkungen berücksichtigt, soweit dies auf der Ebene des Regionalplans möglich ist.

Als Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen können vorgesehen werden:

- Standortwahl der WEA (Micro-Siting): Bei randlichen oder geringfügigen / punktuellen Betroffenheiten einzelner Schutzgutkriterien kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Überlagerung / Beeinträchtigung des betroffenen bedeutenden Schutzgutbereichs vermieden werden. Im Prüfbogen dargelegt ist dies für die Schutzgutkriterien, die bei einer Betroffenheit eine erhebliche Umweltauswirkung auslösen.
- Bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen im Bereich von schutzwürdigen Böden:
 - soweit möglich, ist die Lage von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb von schutzwürdigen Böden vorzusehen, um Eingriffe in schutzwürdige Böden zu vermeiden;
 - im Bereich von schutzwürdigen Böden sollen Rodungsarbeiten von Gehölzen mit Rücke-Pferden statt mit schweren Forstmaschinen durchgeführt werden, um starke Bodenverdichtungen zu vermeiden,
 - im Bereich von schutzwürdigen Böden sollen Materiallagerflächen mit 'Bagger-Matten' befestigt werden, die den Auflagedruck gleichmäßiger verteilen und die Bodenverdichtung mindern.
- Vermeidung von Immissionen während der Bauphase auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen: Zum Schutz von Böden, des Grundwassers, von Oberflächengewässern und von Menschen sind Immissionen (Lärm, Staub usw.) im Zuge der Bauarbeiten soweit wie möglich zu vermeiden.
- Vermeidung visueller Wirkungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen: Visuelle Wirkungen sind bspw. durch eine Gestaltung des Mastfußes von WEA oder durch eine Eingrünung (Einbindung in die Landschaft) zu vermeiden.

- Minderung visueller Störwirkungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen: durch automatisierte bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung der Flugsicherheits-Befehrsignale von WEA zur Vermeidung von Störwirkungen durch Beleuchtung
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauphase auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen: durch einen ordnungsgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sind im Zuge der Baudurchführung und Baustelleneinrichtung Schadstoffeinträge in Böden, Gewässer und das Grundwasser zu vermeiden.

Konkrete Maßnahmen zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung festgelegt.

Es wird im Umweltbericht außerdem dargelegt, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, damit die WEB auch als Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG-E ausgewiesen werden können. Die Anforderungen an die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind derzeit ausschließlich in dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort mit Stand vom 09.09.2024 (BT-Drs. 20/12785) geregelt, so dass die nachfolgend dargestellte Vorgehensweise vorbehaltlich einer abschließenden Umsetzung der Vorgaben in nationales Recht erfolgt. Ggf. sind im Laufe des Verfahrens diesbezüglich noch Anpassungen vorzunehmen. § 28 Abs. 4 ROG-E regelt, dass bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen sind, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Zu den konkreten Maßnahmen zum Gebietschutz, Artenschutz und zur Wasserrahmenrichtlinie wird auf den Umweltbericht und den Anhang F (des Umweltberichtes) verwiesen.

Im Ergebnis der Betrachtungen erfüllen bis auf die Gebiete Voe_01 und Fro_01 sämtliche ausgewiesenen WEB die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung ist grundsätzlich der gesamte Plan mit sämtlichen Planninhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Auch nach § 8 ROG sind nicht nur einzelne regionalplanerische Festlegungen, sondern der Raumordnungsplan insgesamt Gegenstand der Umweltprüfung. Eine Umweltprüfung hat deshalb neben der vertiefenden Betrachtung von Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen immer auch kumulative Wirkungen im Plan zu berücksichtigen. Bei der flächenmäßigen Gegenüberstellung der Planfestlegungen des aktuell rechtskräftigen RP Ruhr und der 1. Änderung ergeben sich nur Änderungen bei den überlagernden WEB, da im RP Ruhr bisher keine WEB festgelegt sind. Mit der Festlegung der WEB sind erheb-

liche Umweltauswirkungen verbunden, die sich durch den Flächenverbrauch, visuelle Beeinträchtigungen, Störwirkungen (Lärm) sowie betriebsbedingte Kollisionen (Vögel und Fledermäuse) ergeben.

Gleichzeitig werden mit dem Erreichen des Flächenbeitragswertes ausreichend Flächen für den Ausbau der regenerativen Energien geschaffen.

Die für den Klimaschutz und bestimmte Klimaanpassungsleistungen relevanten Auswirkungen der WEB werden in den vertiefenden Prüfungen der Plangebiete mit den ausgewählten Kriterien mit Relevanz für Klimaschutz und Klimaanpassung (Biotopverbund, klimarelevante Böden, Überschwemmungsgebiete, Waldflächen) abgebildet. Insgesamt werden die für den Klimaschutz und die Klimaanpassung relevanten Kriterien überwiegend nur im äußerst geringen Umfang durch die Plangebiete der WEB beansprucht.

Neben der flächenmäßigen Gegenüberstellung der Umweltauswirkungen wurde geprüft, ob sich zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen der Festlegung der WEB im Rahmen der 1. Änderung des RP Ruhr flächenbezogene Kumulationsgebiete abgrenzen lassen. Als Kumulationsgebiete gelten Gebiete, die sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) auszeichnen. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Dabei können vor allem die Bereiche relevant sein, die, bezogen auf das jeweilige Schutzgut, besondere Empfindlichkeiten aufweisen.

In der Planungsregion des RVR lassen sich drei Kumulationsgebiete abgrenzen, in denen WEB, unabhängig von der Bewertung ihrer Umweltauswirkungen, sich räumlich konzentrieren. Es handelt sich um das „Kumulationsgebiet südöstlich von Xanten“ (Kreis Wesel), um das „Kumulationsgebiet westlich von Haltern am See“ (Kreis Recklinghausen) und um das „Kumulationsgebiet nördlich und südlich von Hagen“ (kreisfreie Städte Hagen und Unna). Zur Vermeidung der negativen Wirkungen auf die betroffenen Schutzgüter in diesen Gebieten sind sowohl allgemeine wie auch detaillierte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den Vogelschutzgebieten, zum Artenschutz und der Wasserrahmenrichtlinie im Umweltbericht dargelegt.

3 Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht

3.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

3.1.1 Raumordnungsgesetz

Die textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie die planerische Konzeption der 1. Änderung des RP Ruhr berücksichtigen die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG. Demnach ist zum einen den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG). Zum anderen sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien als dem Klimawandel entgegenwirkende Maßnahmen zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Weiterhin finden die Grundsätze des § 2 ROG zum Freiraumschutz und der schonenden Inanspruchnahme von Naturgütern neben deren Konkretisierung im Landesentwicklungsplan NRW sowie im RP Ruhr auch bei der Ermittlung und Festlegungen von WEB Berücksichtigung.

Durch die Festlegung der WEB (vgl. § 13 Abs. 5 ROG) werden Flächen für die zukünftige Nutzung der Windenergie gesichert, die mit den Grundsätzen des ROG vereinbar sind.

3.1.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasser

Um das Hochwasserrisiko und damit verbundene Schadenspotenziale zu minimieren, dient der BRPH der bundesweiten Koordinierung des Hochwasserschutzes und leistet einen auf die gesamte Flussgebietseinheit bezogenen raumplanerischen Ansatz, indem er ein gesamträumliches Planungskonzept zugrunde legt. Er regelt den Schutz von Anlagen mit nationaler Bedeutung und bietet einen Ansatz zur Berücksichtigung von Schutzwürdigkeiten.

Im Folgenden wird die Anpassung der 1. Änderung des RP Ruhr an die relevanten Ziele und Grundsätze des BRPH erläutert.

1.1.1. (Z) Hochwasserrisikomanagement

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Geprüft wurden die Standorte der WEB hinsichtlich ihrer Lage in den Hochwassergefahrenkarten mit den Gefahren für häufige (HQhäufig), mittlere (HQ100) und extreme

(HQ500) Hochwasserereignisse. In Rheinnähe liegen einige der WEB in hochwassergefährdeten Bereichen, die durch Schutzeinrichtungen (z. B. Deiche) gesichert sind. Die Überschwemmungstiefen schwanken dabei je nach Szenario und Standort.

Lediglich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet wird geringfügig von einem WEB überlagert. Dabei handelt es sich um ein Überschwemmungsgebiet eines kleineren Gewässers, das den WEB durchzieht. In den WEB besteht die Möglichkeit der räumlich konkreten Positionierung bzw. Standortwahl von WEA, sodass mögliche Hochwassergefahren ausgeschlossen werden können. Die punktuelle Inanspruchnahme durch die WEA stellt sicher, dass gemäß Windenergieerlass 8.2.3.3 nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterliger und eine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes vermieden werden und damit der Abfluss nicht gefährdet wird. Mit Hilfe hochwasserangepasster baulicher Anpassung der WEA können die Risiken der Hochwassergefahren minimiert werden. Zudem sind die Überschwemmungsgebiete in die Umweltprüfung eingegangen und finden daher Berücksichtigung.

Die Änderung des RP Ruhr ist damit an das Ziel I.1.1 des BRPH angepasst.

I.2.1 (Z) Klimawandel und -anpassung

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Für das Gebiet des RP Ruhr sind nur die Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und Starkregen, nicht jedoch Einträge durch Meereswasser relevant.

Mit Hilfe der Starkregengefahrenhinweiskarte wurden die festgelegten WEB hinsichtlich ihrer Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bei seltenen (100-jährlich; $h_N = 36-50$ mm/h) und extremen ($h_N = 90$ mm/h) Starkregenereignissen überprüft. Die WEB sind entweder kaum bis gar nicht betroffen oder die Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten sind räumlich nur gering ausgeprägt, sodass sie bei einer konkreten Standortplanung für WEA umgangen werden können oder auf Standorte mit sehr geringer Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit ausgewichen werden kann. Weiterhin können von Seiten der Anlagenbetreiber erhöhte Wassertiefen berücksichtigt werden, indem bei hochwasserangepasster Errichtung der WEA entsprechende Maßnahmen in der Ausstattung und Anbringung von z. B. wassersensibler Technik etc. vorgenommen werden. Ziel I.2.1 des BRPH wird damit beachtet.

II.1.1 (G) Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwassermindernde Aspekte berücksichtigt

werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Mit dem Grundsatz wird intendiert, dass über den Status quo hinaus hochwasserminimierende Aspekte mitgedacht werden, wie beispielsweise eine Verzögerung des Oberflächenabflusses, eine Steigerung der Retentionsleistung durch z. B. den Rückbau baulicher Anlagen, Flächenentsiegelungen oder der Neuinanspruchnahme von Flächen (vgl. Begründung BRPHVAnl, 2021).

Da es sich bei den WEA um punktuelle bauliche Anlagen handelt, ist eine Auswahl hochwasserminimierender Bebauungsarten bzw. Nutzungsformen nicht gegeben, wie es bei großflächigeren baulichen Anlagen der Fall wäre. Ein hochwasserminimierender Oberflächenwasserabfluss kann durch eine räumliche Konkretisierung des Standortes auf der Genehmigungsebene ggf. berücksichtigt werden.

Grundsatz II.1.1 findet damit Berücksichtigung.

II.1.2 (Z) Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG

In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

Die festgelegten WEB liegen weder in einem Raum, der eventuell für eine Verstärkung der Schutzanlagen notwendig ist noch in einem von einer Deichrückverlegung betroffenen Raum. Die 1. Änderung des RP Ruhr ist daher angepasst an das Ziel II.1.2.

II.1.3 (Z) Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.*

Daten zu Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum (Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000, 2016) wurden herangezogen und hinsichtlich festgelegter WEB überprüft. Vereinzelt WEB im Planungsgebiet befinden sich in Bereichen mit großem Wasserrückhaltevermögen und damit im Bereich schutzwürdiger Böden. Dies ist auch in die Umweltprüfung eingegangen und wird daher berücksichtigt. Bei angrenzendem oder nur teilweisem Vorkommen von Böden dieser Funktion in den WEB können im Rahmen der Feinjustierung der Standorte der WEA diese Böden von einer Inanspruchnahme ausgeschlossen werden (Micro-Siting). Zudem wird durch den punktuellen Charakter der WEA nur ein geringer Teil des Bodens beansprucht. Da die Standorte jedoch noch nicht feststehen, kann zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage zu möglicherweise notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Dies bleibt der Genehmigung vorbehalten. Die 1. Änderung des RP Ruhr ist angepasst an das Ziel II.1.3.

II.1.4 (G) Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG

Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den

Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Im Rahmen des gesamträumlichen Konzepts wurden Oberflächengewässer ausgespart. Vereinzelt werden WEB in der Nähe von Gewässern verortet. Retentionsflächen wurden jedoch nicht in Anspruch genommen. Grundsatz II.1.4 wird dementsprechend berücksichtigt.

II.1.7 (G) Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG

Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.

Die Wasserschutzzonen I und II wurden im Rahmen des gesamträumlichen Konzepts ausgeschlossen. Außerdem wurde einzelfallbezogen ein 200-Meter-Puffer um die Wasserschutzzone II ausgeschlossen, sodass vorsorglich ein hinreichender Abstand zu den Trinkwassergewinnungsanlagen gegeben ist. Auf Genehmigungsebene können darüber hinaus technische Möglichkeiten getroffen werden, die das Risiko einer Gefährdung weiter reduzieren. Grundsatz II.1.7 wird daher berücksichtigt.

II.2.2 (G) Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG

In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

- 1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.*

2. *Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.*

Überschwemmungsgebiete liegen in den festgelegten WEB in sehr wenigen Fällen vor. Hier handelt es sich um den WEB durchfließende Gewässer, die innerhalb des WEB keine größeren Flächen umfasst. Eine Herausnahme dieser kleineren Flächen ist aufgrund des regionalplanerisch bedingten Maßstabs nicht erforderlich. Im Rahmen der Genehmigung ist dann eine räumliche Anordnung insofern zu beachten, dass der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden darf, der Bau hochwasserangepasst ausgeführt werden muss, Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden dürfen und die Hochwasserrückhaltung nicht negativ verändern werden darf. Der punktuelle Charakter der WEA und die konkrete Standortwahl entsprechen dem Grundsatz.

II.2.3 (Z) Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG

In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:

1. *Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
2. *weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
3. *Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Zwar zählen WEA aufgrund ihres Zwecks zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität potentiell zu den kritischen Infrastrukturen (vgl. § 2 Abs. 1 BSI-Kritis-V), allerdings führt der Ausfall vereinzelter WEA anders als bei möglichen anderen kritischen Infrastrukturen

nicht automatisch zu Kaskadeneffekten und damit zur Vulnerabilität der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit. Aufgrund der nur geringen Überschwemmungsgebiete innerhalb der WEB ist eine Betroffenheit durch die Möglichkeit der räumlichen Anordnung außerhalb der Flächen nicht zu erwarten. Weiterhin ist bei WEA durch eine hochwasserangepasste Bauweise eine Verminderung von Risiken im Ernstfall möglich.

Das Ziel II.2.3 wird damit beachtet.

II.3 (G) Ergänzende Festlegung für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

WEA zählen nicht zur bedeutenden Verkehrsinfrastruktur, noch zu baulichen Anlagen mit hohem Evakuierungsmanagement, da sich im Regelfall keine Personen auf bzw. in der WEA befinden, deren Evakuierung im Ernstfall schwierig wäre. Weiterhin greift auch hier erneut § 2 EEG NRW (2023), wonach die Errichtung und der Betrieb von WEA und deren Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und somit treibhausgasneutral zu werden. Somit kommt dem Ausbau der WEA eine Vorrangfunktion vor anderen Schutzgüterabwägungen bei. Grundsatz II.3 wird daher berücksichtigt.

3.1.3 Landesentwicklungsplan NRW

Im Folgenden wird die Vereinbarkeit der 1. Änderung des RP Ruhr mit den Festlegungen des LEP NRW dargelegt. Die Ausführungen, die der Gliederung des LEP NRW folgen, beschränken sich im Wesentlichen auf die Festlegungen des LEP NRW, die für die Regionalplanänderung inhaltlich relevant sind. Die nicht aufgeführten Ziele und Grundsätze des LEP NRW sind im Ergebnis der erfolgten Prüfung regelmäßig nicht von den Inhalten der 1. Änderung berührt und stehen dieser daher auch nicht entgegen.

Darüber hinaus wird auf die Kap. 1.3.1 und 3.2 verwiesen, in denen themenspezifisch auf die Berücksichtigung bzw. Beachtung u.a. der landesplanerischen Erfordernisse eingegangen wird.

Kulturlandschaft

Die Erfordernisse der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung werden mit der vorliegenden 1. Änderung des RP Ruhr berücksichtigt, indem sie in die Abwägung mit u.a. § 2 EEG eingestellt werden und im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (vgl. Kap. 3.2) betrachtet werden. Auch in Verbindung mit punktuellen Eingriffen durch die Errichtung von Windkraftanlagen bleibt die Vielfalt der Kulturlandschaften erhalten (vgl. Ziel 3-1 LEP NRW). Durch die Errichtung von Windenergieanlagen, der mit der vorliegenden Änderung ein räumlicher Rahmen gegeben wird, werden die Kulturlandschaften unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Erfordernisse (u.a. Klimawandel) weiterentwickelt. Zudem wird durch die Sicherung von Flächen mit einer Größe von i.d.R. mehr als 10 ha auf eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung hingewirkt, welche die Inanspruchnahme außerhalb der WEB liegender Kulturlandschaften perspektivisch reduziert. Die Wahrung der wertgebenden kulturlandschaftlichen Elemente und Strukturen im Sinne des Grundsatzes 3-2 LEP NRW erfolgt auf Ebene des Regionalplans u.a. über die Berücksichtigung im Rahmen der SUP sowie weiterhin bei der konkretisierten Standortplanung in nachfolgenden Verfahren.

Ebenso verhält es sich mit den Denkmälern und Denkmalbereichen nach Grundsatz 3-3 LEP NRW. Mit Verweis auf die weiterführenden Aussagen in Kapitel 3.2 der Begründung stehen die landesplanerischen Erfordernisse zur Kulturlandschaftsentwicklung der 1. Änderung nicht entgegen.

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die 1. Änderung setzt die landesplanerischen Festlegungen zum Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel um. Indem mit der vorliegenden Änderung regionalplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung getroffen wird, wird ein Beitrag zum Ressourcenschutz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne des Grundsatzes 4-1 LEP NRW geleistet, um den Treibhausgasausstoß zu reduzieren.

Grundsatz 4-2 LEP NRW wird ferner über die im Plankonzept verwendeten Kriterien berücksichtigt, das den Erfordernissen u.a. des Grundwasserschutzes sowie des Biotopverbunds Rechnung trägt (vgl. Kap. 1.3.1).

Die 1. Änderung des RP Ruhr steht auch im Einklang mit Grundsatz 4-3 LEP NRW: Klimakonzepte Dritter sowie die 1. Änderung des RP Ruhr haben dieselbe Zielrichtung: die Vermeidung bzw. Reduzierung von Treibhausgasen. Durch die Festlegung von WEB, die den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen planerisch vorbereitet, wird ein großer Beitrag zu diesem Ziel geleistet.

Siedlungsraum

Die Festlegungen zur Windenergie fügen sich in die räumliche Struktur des Landes bzw. der Planungsregion ein. Da sich die zeichnerischen Festlegungen der Windenergiebereiche innerhalb des im Regionalplan festgelegten Freiraums befinden, wird die mit Ziel 2-3 LEP NRW angestrebte Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche nicht eingeschränkt. Somit ist auch die bedarfsgerechte Festlegung der Siedlungsbereiche nicht berührt (vgl. Ziel 6.1-1 LEP NRW) und über die im Plankonzept verwendeten Kriterien angemessen berücksichtigt. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche nach Grundsatz 6.2-1 LEP NRW sowie die Sicherung eines geeigneten Flächenangebots für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb der GIB durch die Bauleitplanung (Ziel 6.3-1 LEP NRW) wird ebenfalls nicht berührt. Eine Festlegung von WEB innerhalb von Flächen für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben nach den Zielen 6.4-1 LEP NRW und 6.4-2 LEP NRW findet ebenfalls nicht statt.

Die 1. Änderung steht im Einklang mit den Erfordernissen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung gem. Grundsatz 6.1-7 LEP NRW, indem die bedarfsgerecht festgelegten Siedlungsbereiche im Plankonzept, die auch Reserven für die zukünftige Siedlungsentwicklung umfassen, berücksichtigt werden. Hierdurch werden die Voraussetzungen geschaffen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Auch die zukünftige Siedlungsentwicklung außerhalb der bislang festgelegten Siedlungsbereiche (vgl. Ziel 6.3-3 LEP NRW, Grundsatz 6.2-1 LEP NRW) wird aufgrund des geringen Flächenanteils der WEB an der Gesamtregion (< 1 % der Regionsfläche) und der im Plankonzept verwendeten Kriterien und Abstände (vgl. Kap. 1.3.1) nicht wesentlich eingeschränkt, so dass auch zukünftig ausreichende Potentiale hierfür verbleiben.

Sofern die raumstrukturellen Voraussetzungen vorliegen und sich die Bereiche aus dem Plankonzept ergeben, erfolgt auch eine Festlegung von WEB auf Brachflächen, die hierdurch im Sinne des Grundsatzes 6.1-8 LEP NRW einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Freiraum und Bodenschutz

Die Änderung des RP Ruhr berücksichtigt Grundsatz 7.1-1 LEP NRW, wonach u.a. der Freiraum erhalten und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert

und entwickelt werden sollen. Dies wird zum einen durch die im Plankonzept verwendeten Kriterien bewirkt, die den vielfältigen Funktionen des Freiraums z.B. durch den Ausschluss von Schutzgebieten Rechnung trägt (vgl. Kap. 1.3.1). Zum anderen wird mit den WEB der Flächenbeitragswert gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW gesichert. Durch die hieraus resultierende Steuerung und den Entfall der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der WEB wird einer dispersen Verteilung von Windenergieanlagen mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf den Freiraum und seine Funktionen auf regionaler Ebene entgegengewirkt. Zudem stellen die als WEB festgelegten Flächen nur einen geringen Anteil des Freiraums im Planungsraum dar, so dass die in Grundsatz 7.1-1 LEP NRW aufgeführten Funktionen nicht wesentlich beeinträchtigt sind.

Indem geeignete Bereiche für die Nutzung der Windenergie gesichert werden, wird der Freiraum im Sinne des Ziels 7.1-2 LEP NRW geordnet und entwickelt sowie Vorsorge für diesen raumbedeutsamen Freiraumbereich zur Energiesicherung getroffen. Eine Beeinträchtigung unzerschnittener verkehrsarmer Räume erfolgt durch die punktuellen Eingriffe im Zuge der Errichtung von WEA nicht (Grundsatz 7.1-3 LEP NRW).

Die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden gemäß Grundsatz 7.1-4 LEP NRW wurden in der Abwägung in einer der Regionalplanebene angemessenen Tiefe berücksichtigt (vgl. Kap. 3.2), stellen jedoch aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme von WEA keinen Ausschlussbelang im Plankonzept dar. Der Grundsatz ist darüber hinaus auch in nachfolgenden Verfahren bei der Entscheidung über konkrete Standorte (Micro-Siting) u.a. in Abwägung mit § 2 EEG anzuwenden.

Der Sicherung und Entwicklung geeigneter Bereiche für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung (vgl. G 7.1-8 LEP NRW) wurde im Rahmen der flächenspezifischen Prüfung in der Abwägung Rechnung getragen. Eine Rücknahme der im RP Ruhr festgelegten Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung erfolgt mit der 1. Änderung des RP Ruhr nicht. Zudem stellen fachrechtlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete regelmäßig keinen entgegenstehenden Belang bei der Genehmigung von Windenergieanlagen dar.

Die Sicherung und Entwicklung eines landweiten Biotopverbunds nach Ziel 7.2-1 LEP NRW wird über den im Plankonzept verwendeten Ausschluss entsprechender freiraumbezogener Kriterien, wie z.B. der Natura 2000-Kulisse, von der Festlegung als WEB beachtet (vgl. Kap. 1.3.1). Dabei finden die Gebiete für den Schutz der Natur über die im Regionalplan konkretisierten Bereiche für den Schutz der Natur Eingang in das Plankonzept, so dass deren Beeinträchtigung (vgl. 7.2-3 LEP NRW) auf Regionalplanebene ausgeschlossen wird. Außerhalb der Gebiete für den Schutz der Natur wird über die räumliche Steuerung und überwiegende Konzentration der Windkraftnutzung auf die WEB der übrige Freiraum vor Inanspruchnahmen hierdurch bewahrt, die ggf. dessen Leistungs- und Funktionsfähigkeit beeinträchtigen könnten (Grundsatz 7.2-5 LEP NRW).

Gemäß Ziffer 7.3-1 LEP NRW ist Wald u.a. mit seinen verschiedenen Funktionen und Nutzungen vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Waldbereiche ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Festlegung wurde bei der Herleitung der WEB durch die Beschränkung auf Waldflächen, die überwiegend Nadelwald umfassen, sowie den konzeptionellen Ausschluss von Laub- und Mischwäldern Rechnung getragen (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Ziel 10.2-6 LEP NRW). Dies erfolgte sowohl anhand der im Plankonzept verwendeten Kriterien als auch im Rahmen der flächenspezifischen Konkretisierung der Suchräume unter Berücksichtigung der Hinweise der Forstbehörden (vgl. Kap. 1.3.1). Im Rahmen nachfolgender Verfahren, an die sich die Festlegung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wesentlichen richtet, sind die Waldfunktionen entsprechend in die Abwägung einzubeziehen. Somit ist auf Ebene des Regionalplans eine Vereinbarkeit mit Ziffer 7.3-1 LEP NRW gegeben.

Die WEB-Festlegungen liegen infolge der im Plankonzept verwendeten Kriterien regelmäßig außerhalb von raumbedeutsamen Oberflächen- und Fließgewässern. Dies trägt im Sinne der Grundsätze 7.4-1 LEP NRW und 7.4-2 LEP NRW dazu bei, dass die Gewässer mit vielfältigen Leistungen und Funktionen nachhaltig gesichert und entwickelt werden können. Infolgedessen werden unter anderem auch die Wasserstraßen von Inanspruchnahmen durch die Windenergie bewahrt, so dass diese auch weiterhin die ihnen zgedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr angemessen erfüllen können (vgl. Ziel 8.1-9 LEP NRW). Eine weiterführende Konkretisierung des Umgangs mit kleinteiligen Gewässern unterhalb der regionalplanerischen Betrachtungsebene hat darüber hinaus in nachfolgenden Verfahren unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze zu erfolgen.

Die dauerhafte Sicherung von Grundwasservorkommen oder Oberflächengewässern, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden, für die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung wird durch die WEB-Festlegungen nicht beeinträchtigt (Ziel 7.4-3 LEP NRW). Dies wird durch die im Plankonzept verwendeten Ausschlusskriterien (vgl. Kap. 1.3.1) und (Vorsorge-)Abstände u.a. im Ergebnis der vorgelagerten Abstimmung mit den Höheren Wasserbehörden erreicht.

Den Erfordernissen des Hochwasserschutzes wurde im Rahmen der flächenspezifischen Einzelfallprüfung auf Grundlage u.a. der konkretisierten Überschwemmungsgebiete gem. WHG bei entsprechender Betroffenheit Rechnung getragen, so dass die im Regionalplan festgelegten Überschwemmungsbereiche entsprechend Ziel 7.4-6 LEP NRW für den Abfluss und die Retention von Hochwasser erhalten und entwickelt werden können (vgl. Kap. 3.1.2). Außerhalb der USB ist in nachfolgenden Verfahren Grundsatz 7.4-8 LEP NRW innerhalb von deichgeschützten und vom Extremhochwasser erreichbaren Gebieten die potenzielle Überflutungsgefahr zu berücksichtigen. Da sich durch technische Lösungen bei

entsprechenden Fallkonstellationen eine Vereinbarkeit herstellen lässt, wurden diese Belange bei der Planerarbeitung berücksichtigt, jedoch für diese Gebietskategorien auf Ebene des Regionalplans nicht als grundsätzlich entgegenstehender Belang bewertet.

Die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Landwirtschaft im Sinne des Grundsatzes 7.5-1 LEP NRW bleiben auch im Rahmen der 1. Änderung gewahrt, zumal landwirtschaftliche Flächen im Sinne einer multifunktionalen Landwirtschaft regelmäßig für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der WEB bleibt mit Ausnahme der punktuellen Standorte und untergeordneten Erschließungsflächen auch weiterhin möglich. Durch die Errichtung von WEA auf landwirtschaftlichen Flächen kann auch der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe durch die hiermit verbundene Wertschöpfung im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW gesichert werden.

Verkehr und technische Infrastruktur

Den landesplanerischen Erfordernissen zum Verkehr (Kap. 8.1 LEP NRW) wird u.a. über die im Plankonzept verwendeten Kriterien in Verbindung mit den erforderlichen Abstandsflächen (vgl. Kap. 1.3.1) Rechnung getragen, so dass die 1. Änderung mit diesen LEP-Festlegungen vereinbar ist. Durch die vorgelagerte Abstimmung mit den Luftfahrtbehörden wurde zudem die Vereinbarkeit mit Ziel 8.1-6 LEP NRW sichergestellt.

Im Rahmen des Plankonzepts sowie der flächenspezifischen Betrachtungen wurden raumbedeutsame regionale und überregionale Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte z.B. durch das Einhalten der erforderlichen Abstände im Sinne des Grundsatzes 8.2-1 LEP NRW angemessen gesichert. Hierzu wurden neben Bestandsleitungen auch die aktuellen Stände der Bundesfachplanung, von Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Somit bleibt, wie bereits hinsichtlich der landesplanerischen Erfordernisse erfolgt, ausreichend Raum für die zukünftige Entwicklung der Netzinfrastruktur entsprechend dem LEP NRW. Damit wird in Verbindung mit der Sicherung von Flächen für die Windenergie Grundsatz 8.2-7 LEP NRW entsprochen, indem den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung getragen wird.

Indem die Standorte raumbedeutsamer Abfalldeponien von der zeichnerischen Festlegung als WEB ausgenommen sind (vgl. Kap. 1.3.1), finden die Erfordernisse zur Abfallentsorgung bei der 1. Änderung des RP Ruhr Berücksichtigung. Hierbei wurde zudem Grundsatz 10.2-1 LEP NRW in die Abwägung eingestellt, der bei den entsprechenden technischen Voraussetzungen Deponien und Halden als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorsieht. Eine Sicherung als WEB erfolgt in den Fällen, bei denen sich die Standorte als konfliktarm im Sinne des Plankonzepts ergeben.

Rohstoffversorgung

Die 1. Änderung des RP Ruhr ist mit den Festlegungen zur Rohstoffversorgung des LEP NRW vereinbar. Zum einen wird durch den Ausschluss der BSAB von der Festlegung als WEB der Standortgebundenheit und Begrenztheit der Vorkommen nichtenergetischer Rohstoffe Rechnung getragen (vgl. Kap. 1.3.1). Zum anderen wird die perspektivische Nutzung ergiebiger Lagerstätten außerhalb der BSAB durch die punktuelle Errichtung von Windenergieanlagen nicht gänzlich ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig durch den RP Ruhr gesicherten Versorgungszeiträume und der üblichen Betriebsdauer von WEA ist eine Vereinbarkeit gegeben bzw. im Einzelfall herstellbar.

Energieversorgung

Mit der 1. Änderung des RP Ruhr wird den räumlichen Erfordernissen einer sich am Vorrang und an den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientierenden Energieversorgung in Übereinstimmung mit Grundsatz 10.1-1 LEP NRW Rechnung getragen, indem Bereiche für die zukünftige Nutzung der Windenergie planerisch gesichert werden. Hierdurch werden zugleich die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne des Grundsatzes 10.1-2 LEP NRW und geeignete Standorte für die Erzeugung von Energien im Regionalplan festgelegt (vgl. Grundsatz 10.1-3 LEP NRW).

Die 1. Änderung des RP Ruhr setzt unmittelbar Ziel 10.2-2 LEP NRW um, innerhalb der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr mindestens 2.036 ha Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen zeichnerisch festzulegen. Der Vorrang der Windenergienutzung innerhalb der WEB und der Rotor-außerhalb-Umringe wird durch Ziel 5.1.2-1 RP Ruhr auch textlich fixiert. Dabei erfolgt keine Vorgabe oder Festlegung von Höhenbeschränkungen, was mit Ziel 10.2-3 LEP NRW vereinbar ist. Zudem wird mit Ziel 5.1.2-2 RP Ruhr festgelegt, dass auch auf der Ebene der Bauleitplanung keine Höhenbeschränkungen innerhalb der WEB sowie der Rotor-außerhalb-Umringe vorgenommen werden.

Durch die Berücksichtigung des Bestands an Windenergieanlagen in Verbindung mit der Berücksichtigung in den kommunalen Flächennutzungsplänen dargestellter Konzentrationszonen/Flächen für die Windenergie unterstützt die 1. Änderung das Repowering von älteren Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen (vgl. u.a. § 249 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16b BImSchG) zum Repowering.

Die parallele Verfahrensführung der 1. Änderung des RP Ruhr und der Änderung des Landesentwicklungsplans wurde ebenso wie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens für das Jahr 2024 angestrebt. So fanden die inhaltlichen Vorarbeiten zum formellen Verfahren seit dem Jahr 2023 und somit noch parallel zum 2. LEP-Änderungsverfahren statt. Aufgrund organisatorischer und verfahrenstechnischer Notwendigkeiten, u.a. durch das Inkrafttreten des neu aufgestellten RP Ruhr Anfang des Jahres, weicht der Verfahrensverlauf geringfügig von Grundsatz 10.2-5 LEP NRW ab. Sofern verfahrenstechnisch und rechtlich

belastbar umsetzbar und vorbehaltlich der Entscheidungsfindung durch die Verbandsversammlung als regionalen Planungsträger, wird weiterhin auf einen Abschluss des Verfahrens im Jahr 2025 hingewirkt. Somit wird Grundsatz 10.2-5 LEP NRW unter den gegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Ziel 10.2-6 LEP NRW zur Windenergienutzung in Waldbereichen wird mit den im Plankonzept verwendeten Kriterien in Verbindung mit der flächenspezifischen Betrachtung der Suchräume beachtet (vgl. Kap. 1.3.1). Auf dieser Grundlage wird auf Regionalplanebene sichergestellt, dass es sich bei Waldbereichen innerhalb der WEB um Flächen handelt, auf denen die Windenergie vorrangig umgesetzt werden kann und dass die WEB außerhalb der im Ziel aufgeführten Schutzgebietskategorien liegen (u.a. NSG, Natura 2000).

Grundsatz 10.2-7 LEP NRW, wonach in waldarmen Kommunen keine WEB innerhalb von Waldbereichen festgelegt werden sollen, wird berücksichtigt. Aufgrund der Waldarmut in weiten Teilen des Planungsraums der Metropole Ruhr und der hieraus resultierenden Bedeutung der dortigen Waldflächen für den Freiraum, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund wurde von WEB-Festlegungen innerhalb von Waldbereichen waldarmer Kommunen abgesehen. Angesichts bestehender räumlicher Alternativen ist dieses Vorgehen planerisch vertretbar im Sinne des Grundsatzes 10.2-7 LEP NRW.

Ziel 10.2-8 LEP NRW, wonach in Bereichen für den Naturschutz unter bestimmten Voraussetzungen auch WEB festgelegt werden dürfen, wird mit der 1. Änderung des RP Ruhr nicht in Anspruch genommen und ist somit nicht entgegenstehend. Aufgrund der Bedeutung der BSN u.a. für den Biotopverbund und bestehender Alternativen außerhalb hiervon, wurde von WEB-Festlegung innerhalb der BSN durch das Plankonzept abgesehen (vgl. Kap. 1.3.1).

Entsprechend Grundsatz 10.2-9 LEP NRW wurden geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen bei der Festlegung der WEB gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW berücksichtigt. Dies drückt sich u.a. in der Integration bestehender WEA im Umfeld der Suchräume oder die Modifikation der Plankriterien bei Vorliegen bestandskräftiger kommunaler Konzentrationszonen aus, die vorab bei den Kommunen abgefragt wurden (vgl. Kap. 1.3.1). Dabei erfolgte im Sinne des Grundsatzes 10.2-2 keine pauschale Übernahme des Bestands, sondern eine Beschränkung auf geeignete Anlagen/Flächen, z.B. anhand des Alters und Höhe der WEA.

Ziel 10.2-10 LEP NRW legt die turnusmäßige Prüfung und Fortschreibung der WEB im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung fest. Da das Ziel erst nach Inkrafttreten der 1. Änderung greift, steht es dem 1. Änderungsverfahren nicht entgegen. Eine Überprüfung wird mindestens im Rahmen des § 7 Abs. 8 ROG nach Inkrafttreten zu erfolgen haben.

Die Belange der Kommunen mit oder ohne WEB-Festlegungen wurden bei der Planerarbeitung in den Blick genommen und im Sinne des Grundsatzes 10.2-11 LEP NRW in die Abwägung eingestellt. Die in der Erläuterung zum Grundsatz aufgeführten Flächenanteile von bis zu 15 % einer Kommune werden mit den WEB-Festlegungen des RP Ruhr (auch unter Berücksichtigung der Bestandssituation) in keiner Kommune annähernd erreicht.

Mit der Änderung des RP Ruhr werden im Ergebnis der verwendeten Plankriterien keine WEB innerhalb von GIB festgelegt. Den Kommunen steht es weiterhin offen, innerhalb der in den FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebieten die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung im Sinne des Ziels 10.2-12 LEP NRW zu prüfen. Mit den textlichen Festlegungen der 1. Änderung wird eine entsprechende Nutzung nicht ausgeschlossen, so dass Ziel 10.2-12 LEP NRW nicht entgegensteht. Durch den Verzicht auf Abstandspuffer zu gewerblich genutzten Flächen im Plankonzept wird eine arrondierende Windenergienutzung in bzw. an gewerblich genutzten Flächen zudem auf Ebene des Regionalplans nicht eingeschränkt, was ebenfalls dem Ziel 10.2-12 LEP NRW entspricht.

Die 1. Änderung ist mit der Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum vereinbar und stellt im Entwurfsstand eine Flächenkulisse im Sinne des Ziels 10.2-13 LEP NRW dar. Die weiteren Regelungsinhalte des Ziels werden durch die 1. Änderung nicht berührt.

Die Festlegungen der 2. LEP-Änderung zur Steuerung der Freiflächenphotovoltaik (10.2-14 bis 10.2-18 LEP NRW) stehen der 1. Änderung des RP Ruhr nicht entgegen. Auch unter Berücksichtigung der für als WEB gesicherten Flächenanteile verbleibt ausreichend Raum für den zukünftigen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik entsprechend diesen Festlegungen.

Kraftwerksstandorte und Fracking

Durch die im Plankonzept verwendeten Kriterien sowie die flächenspezifische Betrachtung im Zusammenhang mit Kraftwerkstandorten wird sichergestellt, dass die 1. Änderung des RP Ruhr mit den Festlegungen 10.3-1 bis 10.3-3 LEP NRW vereinbar sind. Es erfolgt weder eine Inanspruchnahme von Kraftwerksflächen noch eine Einschränkung im Sinne des Umgebungsschutzes nach Grundsatz 10.3-3 LEP NRW.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die 1. Änderung des RP Ruhr mit den Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW vereinbar ist.

Ergänzend ist auf die angekündigte 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung hinzuweisen, die im Landtag bislang durch ein Eckpunktepapier inhaltlich skizziert ist. Eine Entwurfsfassung im Sinne des § 17 LPIG NRW liegt zum Zeitpunkt der Erarbeitung noch nicht vor. Aus dem Eckpunktepapier sind keine inhaltlichen Konflikte mit der 1. Änderung des RP Ruhr erkennbar.

3.1.4 Regionalplan Ruhr

Im Folgenden wird die Vereinbarkeit der 1. Änderung des RP Ruhr zur Festlegung von WEB mit den Festlegungen des RP Ruhr dargelegt. Die Ausführungen, die der Gliederung des RP Ruhr folgen, beschränken sich im Wesentlichen auf die Festlegungen des RP Ruhr, die für die Regionalplanänderung inhaltlich relevant sind.

Siedlungsentwicklung

Die Festlegungen zur Windenergie fügen sich in die siedlungsräumliche Struktur der Planungsregion ein. Da sich die zeichnerischen Festlegungen der WEB unter Beachtung von Abständen zum Siedlungsbereich innerhalb des im Regionalplan festgelegten Freiraums befinden, wird den Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung entsprochen. Dies gilt auch für die Ziele und Grundsätze, die sich auf angestrebte Entwicklungen innerhalb der Siedlungsbereiche beziehen (ASB und GIB inklusive aller Zweckbindungen). Das abgestufte Siedlungssystem in Form von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortlagen (EWO) wurde im besonderen Maße durch die Formulierung der Ausschlusskriterien (zu denen auch EWO mit einem erweiterten Abstand gehören) berücksichtigt.

Auch die bedarfsgerechte Festlegung von Wohnbauflächen und von gewerblichen Bauflächen wird nicht berührt und über die im Plankonzept verwendeten Kriterien angemessen berücksichtigt.

Freiraumentwicklung

Die 1. Änderung des RP Ruhr berücksichtigt die angestrebte Freiraumentwicklung in der Planungsregion des RVR, indem Freiraumbereiche und ihre Funktionen als großräumiges regionales Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden sollen. Die Inanspruchnahme von Freiraumbereichen/-funktionen durch WEB als Freiraumkategorie ist unabwendbar und kann je nach Freiraumfestlegung möglich sein.

Die Vereinbarkeit der im RP Ruhr angestrebten Freiraumentwicklung wird zum einen durch die im Plankonzept verwendeten Kriterien gewährleistet, die den vielfältigen Funktionen des Freiraums z. B. durch den Ausschluss von Schutzgebieten Rechnung trägt (vgl. Kap. 1.3.1). Zum anderen wird mit den WEB der Flächenbeitragswert gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW gesichert. Durch die hieraus resultierende Steuerung und den Entfall der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der WEB wird einer dispersen Verteilung von Windenergieanlagen mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf den Freiraum und seine Funktionen auf regionaler Ebene entgegengewirkt. Eine Inanspruchnahme von unzerschnittenen und verkehrsarmen Räumen erfolgt nicht flächig durch die WEB, sondern punktuell durch den Bau und Betrieb einzelner, durch Mindestabstände voneinander entfernt realisierbarer Windenergieanlagen. Eine flächige oder bandartige Nutzung oder Barrierewirkung erfolgt daher nicht.

Zeichnerisch festgelegte WEB und Regionale Grünzüge können sich überlagern, wobei der Schwerpunkt der WEB außerhalb der Regionalen Grünzüge liegt (ca. 90%). Engstellen oder Barrieren (vgl. Erläuterungskarte Nr. 5 RP Ruhr) werden aufgrund der gewählten Siedlungsabstände nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.

Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind in der gesamträumlichen Analyse zur Ermittlung der WEB als Ausschluss definiert worden. Daher ergeben sich für den Aufbau, die Entwicklung und den Erhalt des regionalen Biotopverbundsystems keine Einschränkungen. Die in den BSN befindlichen NSG wurden im gesamträumlichen Konzept zudem mit einem Puffer von 75 m versehen, was die zuvor genannten beabsichtigten Entwicklungen im BSN unterstützt. Bei nachfolgenden Verfahren zur Konkretisierung der BSN muss bedacht werden, dass ggf. die Flächen des BSN überstrichen werden können, welche nicht zusätzlich durch den 75m-Puffer der rechtskräftigen NSG abgedeckt sind. Die Ziele und Grundsätze zu den BSN stehen im Einklang mit der 1. Änderung des RP Ruhr.

In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen besondere Landschaftsräume, die sich durch unterschiedliche Funktionen und Qualitäten auszeichnen, erhalten oder entwickelt werden. Hierbei handelt es sich um Bereiche mit einem besonders leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushalt, Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Kulturlandschaft, den regionalen Biotopverbund oder um Bereiche, die sich im besonderen Maße für die Erholung eignen. In Anbetracht dessen, dass der RP Ruhr vor der 1. Änderung noch keine WEB enthalten hat, ist auf das Festlegungserfordernis der WEB als Vorranggebiete im Sinne des Ziels 10.2-2 LEP NRW hinzuweisen. Aufgrund der flächenhaften Ausdehnung der BSLE (Vorbehaltsgebiete), die die Anwendung der bestehenden textlichen Vorgaben zu den BSLE eröffnet, lässt sich eine Überlagerung mit WEB und eine Berührung der textlichen Festlegungen nicht vermeiden. Die Inanspruchnahme von BSLE erfolgt jedoch nur untergeordnet (Inanspruchnahme der BSLE durch WEB: ca. 1,5 %). Abschließend wird auf § 2 EEG verwiesen, wonach die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen, weswegen den WEB der vereinzelt Inanspruchnahme der BSLE der Vorrang eingeräumt wird. Somit steht die 1. Änderung mit dem RP Ruhr hinsichtlich der Festlegungen zu BSLE im Einklang.

Die Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) sind in der gesamträumlichen Analyse zur Ermittlung der WEB als Ausschluss definiert worden. Die darin enthaltenen Vogelschutzgebiete sind zudem i.d.R. mit einem 375 m Schutzabstand versehen worden. Die Ziele und Grundsätze des RP Ruhr zu den BSLV stehen mit der 1. Änderung des RP Ruhr im Einklang.

Die Festlegung von WEB als Außenbereichskategorie innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) ist unumgänglich. Die lediglich punktuelle Inanspruchnahme in den WEB durch die darin realisierbaren Windenergieanlagen lässt insbesondere

die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zu. In Anbetracht des Rechtscharakters eines Vorbehaltsgebiet der AFAB und dem abwägungszugänglichen Grundsatz in Kapitel 2.6 des RP Ruhr zum Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird der Nutzung der Windenergie auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG der Vorrang eingeräumt.

Auch die Inanspruchnahme von zeichnerisch festgelegten Waldbereichen ist mit den Zielen und Grundsätzen des RP Ruhr vereinbar. Der Festlegung wurde bei der Herleitung der WEB durch die Beschränkung auf Waldflächen, die überwiegend Nadelwald umfassen, sowie den konzeptionellen Ausschluss von Laub- und Mischwäldern (Ausnahmen gem. LEP NRW) und Wäldern mit besonderer Bedeutung Rechnung getragen. Dies erfolgte sowohl anhand der im Plankonzept verwendeten Kriterien als auch im Rahmen der flächenspezifischen Konkretisierung der Suchräume unter Berücksichtigung der Hinweise der Forstbehörden (vgl. Kap. 1.3.1). Den im Kapitel 2.6 des RP Ruhr enthaltenen Grundsätzen kann weiter entsprochen werden. Die Kulisse der nicht mit WEB überplanten Waldbestände stellt ausreichende Möglichkeiten dar, die in den Grundsätzen angestrebten Entwicklungen zu verwirklichen oder können im Wege der Abwägung überwunden werden.

Schutzwürdige Böden wurden im gesamträumlichen Konzept nicht als Ausschluss definiert. Die kleinräumige Standortwahl für WEA innerhalb der WEB auf Böden mit geringerer Funktionserfüllung/Schutzwürdigkeit kann jedoch zu einer Minimierung der in Anspruch genommenen schutzwürdigen Böden führen. In diesem Sinne wird auch auf die Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts verwiesen. Den schutzwürdigen Böden wurde im Rahmen der Abwägung mit § 2 EEG ein geringeres Gewicht beigemessen als der Windenergienutzung. Die im Kapitel 2.8 zum Bodenschutz enthaltenen Grundsätzen des RP Ruhr sind weiterhin anwendbar.

Die in Kapitel 2.9 benannten Oberflächengewässer sind in der gesamträumlichen Ausschussanalyse berücksichtigt worden, weswegen diesbezüglich die 1. Änderung mit dem RP Ruhr im Einklang steht.

Die in Kapitel 2.10 adressierten Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) sind dergestalt im Rahmen der 1. Änderung RP Ruhr beachtet worden, als dass die darin befindlichen Wasserschutz-zonen I und II als Ausschluss definiert wurden. Darüber hinaus wurden weitere fachrechtlich abgestimmte Abstände zu den Suchräumen angesetzt (vgl. Kap. 1.3.1). Es handelt sich dabei um Vorsorgeabstände im direkten Umfeld von Wasserschutz-zonen II, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen im Havariefall von Windenergieanlagen in die Wasserschutz-zonen zu vermeiden. Sofern weitere Teile der BGG als die vorgenannten besonders schutzwürdigen Zonen I und II (inklusive Abstände) für WEB in Anspruch genommen werden, sind in der Genehmigung für einzelne WEA mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während Errichtung, Betrieb oder Rückbau einer WEA durch geeignete Nebenbestimmungen minimier- oder vermeidbar.

Im Einzelfall können Windenergieanlagen in Überschwemmungsbereichen (ÜSB) errichtet werden, sofern keine fachrechtlichen Belange entgegenstehen. Daher fanden die ÜSB in der gesamträumlichen Ausschlussanalyse keinen Eingang. Im Ergebnis findet eine Überlagerung von WEB und ÜSB nur in einem Fall statt. Diese Überlagerung des ohnehin sehr schmalen ÜSB besteht jedoch nicht flächendeckend, sodass durch micro-siting (kleinräumige Standortwahl) der betroffene ÜSB beim Bau und Betrieb von WEA innerhalb des WEB nicht in Anspruch genommen werden muss.

Das Kapitel 2.12 Freizeit und Erholung im RP Ruhr umfasst eine Vielzahl an Grundsätzen, die sich größtenteils an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen wenden. Die darin angestrebten Entwicklungen sind räumlich nicht konkretisiert, sodass bei Rechtskraft der 1. Änderung des RP Ruhr ein hinreichender Spielraum zur Berücksichtigung der Grundsätze verbleibt. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG wird dem Ausbau der Windenergie der Vorrang vor den Grundsätzen zur Freizeit und Erholung eingeräumt.

Die vorgesehenen Freiraumbereiche mit Zweckbestimmungen für Freizeit- und Erholungsnutzungen sind in der gesamträumlichen Ausschlussanalyse berücksichtigt worden oder sie befinden sich ohnehin im Siedlungszusammenhang und deren Schutzabständen, sodass sie mit der 1. Änderung des RP Ruhr im Einklang steht.

Kulturlandschaftsentwicklung

Aufgrund der flächigen Ausdehnung der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und der Tatsache, dass sich in diesen Bereichen die Windenergie bereits teilweise durchgesetzt hat, wäre eine Anwendung als Ausschlusskriterium im gesamträumlichen Konzept nicht zielführend gewesen. Die regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind als Schutzgut in die SUP eingegangen. In diesem Rahmen wird auf das Kapitel 3.2 „Umgang mit dem Ergebnis des Umweltberichts“ hingewiesen.

Um den Flächenbeitragswert in der Region verorten zu können und aufgrund des § 2 EEG, der den erneuerbaren Energien im Rahmen der Schutzgüterabwägung den Vorrang einräumt, wird der Windenergie gegenüber den Grundsätzen in Kapitel 3 des RP Ruhr zur Kulturlandschaftsentwicklung der Vorrang eingeräumt.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Ausführungen im RP Ruhr zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung stehen mit den Festlegungen von WEB der 1. Änderung im Einklang. Es werden konfliktarme Flächen festgelegt, die eine zügige Realisierung der Windenergieerzeugung ermöglichen und somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Durch den Ausschluss der Abfalldeponien im Plankonzept (vgl. Kap. 1.3.1) wird sichergestellt, dass die raumbedeutsamen Deponien weiterhin für Ablagerung von Abfällen im

Zuge der Abfallbeseitigung nutzbar sind. Die 1. Änderung steht den im RP Ruhr enthaltenen Erfordernissen zur Abfallwirtschaft und auch der Abwasserwirtschaft nicht entgegen.

Die 1. Änderung hat die zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche des RP Ruhr als Ausschlusskriterium im Plankonzept berücksichtigt. Weiterhin werden fachrechtlich genehmigte Abgrabungen, die noch längerfristig für die Rohstoffgewinnung genutzt werden, von einer Festlegung als WEB ausgenommen (vgl. Kap. 1.3.1). Außerhalb dieser für die Rohstoffgewinnung gesicherten Flächen schließt die punktuelle Errichtung von WEA darüber hinaus die Nutzung ergiebiger Rohstoffvorkommen perspektivisch nicht gänzlich aus. Somit ist die 1. Änderung des RP Ruhr mit dessen Festlegungen zur Rohstoffsicherung und -gewinnung vereinbar.

Verkehr und technische Infrastruktur

Straßen, Schienen sowie Wasserstraßen und Häfen haben mit entsprechenden Puffern im Plankonzept Eingang in die gesamträumliche Analyse als Ausschlusskriterium gefunden. Damit sind die vorgenannten Verkehrsinfrastrukturen einschließlich einer planerischen Vorsorge gesichert. Gleiches gilt für die Leitungsinfrastruktur. Auch die Festlegungen zu Radschnellwegverbindungen im RP Ruhr stehen im Einklang mit dessen 1. Änderung, da keine räumliche Überlagerung stattfindet und somit keine konkurrierende Planung von WEB besteht.

Auch die Flughäfen und Verkehrslandeplätze sind in die gesamträumliche Analyse als Ausschlusskriterium eingegangen (vgl. Kap. 1.3.1). Durch die entsprechende Abwägung von WEB innerhalb der jeweils zugehörigen Bauschutzbereiche, Hindernisfreiflächen oder Platzrunden wurden Planungen ausgeschlossen, die mit der Nutzung als Flughafen oder Verkehrslandeplatz nicht im Einklang stehen.

Militärische Einrichtungen

Freiraumbereiche mit militärischer Zweckbindung sind mit einem Puffer in die gesamträumliche Analyse als Ausschlussflächen eingeflossen. Deren Schutzbereiche wurden einzelfallbezogen abgewogen. Eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der militärischen Einrichtungen im RP Ruhr ist mit der 1. Änderung des RP Ruhr gegeben.

3.2 Umgang mit dem Ergebnis des Umweltberichts

Die Umweltprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Sinne der Vorsorge, indem frühzeitig Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt werden können. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG ist das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu berücksichtigen.

In Vorbereitung dieses Schrittes wird im Folgenden bereits auf die Ergebnisse der Umweltprüfung (Prüfbögen) vor dem Hintergrund eingegangen, dass in der Umweltprüfung bei 58 WEB erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Tabelle 4: Umgang mit Ergebnissen der Umweltprüfung (Prüfbögen)

Bezeichnung Fläche SUP	Begründung
Alp_03	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Bodendenkmäler.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 14: „Burg Winnenthal“ (Xanten, Alpen). Der gesamte WEB liegt innerhalb des KLB, an dessen Rand. Es handelt sich u. a. um eine Schlossanlage des 14./ 15. Jahrhunderts mit Vorburg und Wirtschaftshof sowie markanter Agrarstruktur und bäuerlichen Nutzflächen. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten. Ziele des KLB sind u.a. das Erhalten von Sichträumen von historischen Objekten.</p> <p>Bodendenkmäler: Es handelt sich um das Bodendenkmal WES-198: Römisches Übungslager Gemarkung Veen 1, das inmitten des WEB liegt. Auf der nachgeordneten Genehmigungsebene ist eine Einzelfallprüfung notwendig.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Alp_03 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Alp_03 festgehalten. Hiermit wird auch eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt.</p>
Alp_05	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Wohnen, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Bodendenkmäler.</p> <p>Wohnen: Zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen gem. Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW kann diesen in der Regionalplanung konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Abweichend vom 440 m-Puffer zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB wurde der Bereich der rechtskräftigen Konzentrationszone jenseits des Abstands von nur 400 m zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB in den WEB integriert. Somit findet hier das Gegenstromprinzip Anwendung. Dementsprechend kann es vor dem Hintergrund der Bestandsberücksichtigung von kommunalen Planungen dazu kommen, dass WEB näher an ASB, GIB, EWO oder an Einzelhausbebauung heranrücken, als es dem grundlegenden Konzept zur Ermittlung der WEB und somit auch dem SUP-Prüfraster entspricht. Dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen) wird dennoch Rechnung getragen, indem kommunale Planungen und/oder Windenergiestandorte, die auch ohne die Festlegung als WEB umgesetzt werden könnten bzw. Bestandsschutz</p>

	<p>genießen, in die Flächenkulisse einbezogen werden. So werden andernorts keine bisher unbeplanten Bereiche in Anspruch genommen.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 14: „Burg Winnenthal“ (Xanten, Alpen). Der WEB befindet sich vollständig inmitten des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um eine Schlossanlage des 14./ 15. Jahrhunderts mit Vorburg und Wirtschaftshof sowie markanter Agrarstruktur und bäuerlichen Nutzflächen. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten. Ziele des KLB sind u.a. das Erhalten von Sichträumen von historischen Objekten.</p> <p>Bodendenkmäler: Es handelt sich um die Bodendenkmäler WES 013: Aufschüttung, WES 225: Römisches Übungslager Kaninenberg 8 und NIP 2024/0029: Alpen VBD 002 (Römisches Übungslager). Auf der nachgeordneten Genehmigungsebene ist eine Einzelfallprüfung notwendig.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Alp_05 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Alp_05 festgehalten. Hiermit wird auch eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt.</p>
Alp_07	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Wohnen, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Wohnen: Zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen gem. Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW kann diesen in der Regionalplanung konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Abweichend vom 440 m-Puffer zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB wurde der Bereich der rechtskräftigen Konzentrationszone jenseits des Abstands von nur 400 m zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB in den WEB integriert. Somit findet hier das Gegenstromprinzip Anwendung. Dementsprechend kann es vor dem Hintergrund der Bestandsberücksichtigung von kommunalen Planungen dazu kommen, dass WEB näher an ASB, GIB, EWO oder an Einzelhausbebauung heranrücken, als es dem grundlegenden Konzept zur Ermittlung der WEB und somit auch dem SUP-Prüfraster entspricht. Dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen) wird dennoch Rechnung getragen, indem kommunale Planungen und/oder Windenergiestandorte, die auch ohne die Festlegung als WEB umgesetzt werden könnten bzw. Bestandsschutz genießen, in die Flächenkulisse einbezogen werden. So werden andernorts keine bisher unbeplanten Bereiche in Anspruch genommen.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 14: „Burg Winnenthal“ (Xanten, Alpen). Der WEB befindet sich vollständig inmitten des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um eine Schlossanlage des 14./ 15. Jahrhunderts mit Vorburg und Wirtschaftshof sowie markanter Agrarstruktur</p>

	<p>und bäuerlichen Nutzflächen. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten. Ziele des KLB sind u.a. das Erhalten von Sichträumen von historischen Objekten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Alp_07 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Alp_07 festgehalten. Hiermit wird auch eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt.</p>
Alp_09	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld).</p> <p>NSG: Es handelt sich um die NSGs „Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost“ (WES-021) und „Renaturierungsgelände Budericher Ziegelei“ (WES-096) westlich des WEB. Das NSG WES-021 ist zur Erhaltung eines Auskiesungsgewässers mit naturnahen Biotopstrukturen, flachen Uferabschnitten, Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalflächen sowie seiner Bedeutung für Wasservögel, Amphibien und Libellen geschützt. Das NSG WES-096 hat ebenfalls die Erhaltung eines Auskiesungsgewässers mit naturnahen Biotopstrukturen, mit zum Teil steilen Uferabschnitten, Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen sowie Ruderal- und Hochstaudenfluren als Ziel. Zudem bietet es einen Lebensraum für Eisvögel, Wasservögel, Amphibien und Libellen und die Entwicklung eines vegetationsarmen Sekundärbiotops mit offenen und flachen temporären Wasserflächen sowie lockeren, grabfähigen Sandflächen als Lebensraum für die Kreuzkröte.</p> <p>Die NSGs mit ihren Lebensräumen werden durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. WEA können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Alp_09).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Alp_09 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Alp_09 festgehalten. Hiermit wird zudem der Anschluss an eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie ermöglicht, die direkt angrenzt und bereits mit WEA bestanden ist (s. Wes_09).</p>
Bot_08	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld).</p> <p>NSG: Es handelt sich um die NSGs „Grafenmühle“ (BOT-003) nördlich des WEB und „Köllnischer Wald“ (BOT-008) östlich des WEB. Das NSG BOT-003 ist zur Erhaltung eines reich strukturierten Fließgewässertals mit hohem Anteil an Feuchtwäldern und zur Förderung naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung der Nadelbaumbestände geschützt. Das NSG BOT-008 hat den</p>

	<p>Schutz von Lebensgemeinschaften in Altholzbeständen und Bachbereichen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten innerhalb von zusammenhängenden Waldgebieten mit hohem Anteil artenreicher Buchenwälder sowie den Erhalt von standortgerechten Laubmischwäldern durch Umwandlung nicht standortgerechter Rot-Eichen-, Lärchen und Pappelwaldbestände als Ziel. Zudem leistet es die Aufrechterhaltung der Immissionsschutzfunktion der Wälder, fungiert als Puffer-Lebensraum zum angrenzenden FFH-Gebiet Köllnischer Wald und erhält einen regional bedeutsamen Feuchtlebensraumkomplex.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. WEA können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Bot_08).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Bot_08 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Bot_08 festgehalten.</p>
Bre_03	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Kur- und Erholungsorte, Lärmarme Erholungsräume, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Erholungsort: Angesichts des Erfordernisses zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes wäre ein Ausschluss aller Erholungsorte nicht angemessen. Vor dem Hintergrund der Flächenrelation von Bre_03 zum gesamten Gemeindegebiet von Breckerfeld wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 12 i. V. m. § 3 Kurortegesetz erhalten bleiben.</p> <p>Lärmarmen Erholungsraum 0345P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 400: „Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer“ (Breckerfeld, Hagen). Der WEB befindet sich vollständig und inmitten des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u.a. um eine bäuerliche Kulturlandschaft mit eingeschnittenen Tälern, bewaldeten Hängen, landwirtschaftlich genutzten Hochflächen sowie Relikte der ehemaligen Niederwaldwirtschaft. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten. Ziele des KLB sind u.a. das Erhalten von Sichträumen von historischen Objekten.</p>

	<p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Bre_03 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Bre_03 festgehalten.</p>
Bre_05	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Kur- und Erholungsorte, Lärmarme Erholungsräume, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Erholungsort: Angesichts des Erfordernisses zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes wäre ein Ausschluss aller Erholungsorte nicht angemessen. Vor dem Hintergrund der Flächenrelation von Bre_05 zum gesamten Gemeindegebiet von Breckerfeld wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 12 i. V. m. § 3 Kurortegesetz erhalten bleiben.</p> <p>Lärmarmen Erholungsraum 0345P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 400: „Hochflächen bei Breckerfeld und Waldbauer“ (Breckerfeld, Hagen). Der WEB befindet sich vollständig und inmitten des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u.a. um eine bäuerliche Kulturlandschaft mit eingeschnittenen Tälern, bewaldeten Hängen, landwirtschaftlich genutzten Hochflächen sowie Relikte der ehemaligen Niederwaldwirtschaft. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten. Ziele des KLB sind u.a. das Erhalten von Sichträumen von historischen Objekten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Bre_05 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Bre_05 festgehalten.</p>
Bre_13	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Kur- und Erholungsorte.</p> <p>Erholungsort: Angesichts des Erfordernisses zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes wäre ein Ausschluss aller Erholungsorte nicht angemessen. Vor dem Hintergrund der Flächenrelation von Bre_13 zum gesamten Gemeindegebiet von Breckerfeld wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 12 i. V. m. § 3 Kurortegesetz erhalten bleiben.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Bre_13 aufgrund der besonderen</p>

	<p>Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Bre_13 festgehalten, indem sich bereits eine WEA befindet.</p>
Car_01	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld).</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Becklemer Busch“ (RE-032) westlich des WEB. Das NSG RE-032 ist zur Erhaltung alter Laub-, Bruch- und Auwälder, der Entwicklung naturnahen Waldes und Feuchtgrünlandes, Quellbereichen, naturnahen Bachabschnitten und Kleingewässern, extensivem Nassgrünland, einem strukturreichem Biotopmosaik aus Quellbereichen, Au- und Bruchwäldern und extensiven Nassgrünlandbereichen geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. WEA können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Car_01).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Car_01 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Car_01 festgehalten. Hiermit wird eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt, in der sich bereits eine WEA befindet.</p>
Dat_05	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich.</p> <p>NSG: Es handelt sich um die NSGs „Uhlenbrocks Busch und Hoheholz“ (RE-00016) südlich und NSG „Niederholz“ (RE-00013) nördlich des WEB. Das NSG-RE-00016 ist zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen insbesondere Buchen-Eichen und Eichen-Hainbuchengesellschaften geschützt. Das NSG-RE-00013 hat den Schutz der Eichen- und Buchenmischwaldbestände, des Lebensraums für zahlreiche Brutvogelarten und den natürlichen Verlauf des Deinebaches als Ziel.</p> <p>Die NSGs mit ihren Lebensräumen werden durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. WEA können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Dat_05).</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 184: „Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich am Deinebach“ (Datteln, Waltrop). Der WEB befindet sich vollständig und inmitten des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um großflächige Ackerflächen, historische Wälder mit anthropogenen Hohlformen und Wällen, Grünlandstandorten entlang der Bachtäler und eine seit 1900 unveränderte Siedlungs- und Wegestruktur. Aufgrund des WEB wird</p>

	<p>durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Dat_05 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Dat_05 festgehalten, in dem sich bereits eine WEA befindet.</p>
Dor_09	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld).</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Wessendorfer Elven“ (RE-002) nördlich des WEB. Das NSG RE-002 ist zur Erhaltung einer Feuchtwiesenlandschaft als Rückgrat eines Biotopverbundsystems, zum Erhalt von gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Wiesen- und Weidenvögeln, Amphibien, Libellen und Wasserorganismen, für den Erhalt von stark gefährdeten Pflanzengesellschaften wie Röhrichten und Hochstaudenfluren, Pflanzen des Feucht- und Nassgrünlands mit Flutrasen, Magerweiden und -wiesen und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen der Feuchtwiesen geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. WEA können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Dor_09).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Dor_09 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Dor_09 festgehalten, in dem sich bereits 3 WEA befinden.</p>
Dor_11	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Bachsystem des Wienbaches“ (RE-049) östlich des WEB. Das NSG RE-049 ist zur Erhaltung einer Gewässerauenlandschaft als Rückgrat eines Biotopverbundsystems, zur Entwicklung von Lebensstätten stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten (Wat-, Sumpf- und Wasservogel, Wiesen- und Weidevogel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Wasserorganismen und Fische, Pflanzengesellschaften der Röhrichte, Großseggenrieder, Hochstaudenfluren, Feucht- und Nasswiesengrünland, Magerweiden, Weich- und Hartholzauen, Bruchwäldern) geschützt. Zudem leistet es den Schutz einer Bachauenlandschaft, von mit Wasser bespannten ehemaligen Ackerflächen als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete von Wat-, Sumpf- und Wasservögeln und seltenen und schutzwürdigen Böden.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. WEA können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche</p>

	<p>Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Dor_11).</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 113: „Wald und Wälle nördlich von Rhade“ (Dorsten, Heiden). Der WEB befindet sich vollständig und inmitten des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um eine bäuerliche Kulturlandschaft mit historischer Acker- und Waldnutzung, aufgeforscteten frühen Heidegebieten und einem rechtwinkligen Parzellen- und Wegesystem. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Dor_11 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Dor_11 festgehalten.</p>
Dor_13	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Lärmarme Erholungsräume.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Am Becker Feld“ (RE-067) nördlich des WEB. Das NSG RE-067 ist zur Erhaltung von strukturreichen Birken-Eichenmischwäldern mit sehr starkem Baumholz als Lebensraum u. a. für Wald bewohnende Vogelarten und aufgrund des historischen Waldbestands am Rande der Hohen Mark geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. WEA können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Dor_13).</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 126: „Waldgebiete der Hohen Mark“ (Haltern, Dorsten). Der WEB befindet sich vollständig und inmitten des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen, durchgewachsene Niederwälder, und Hoflagen als Einzelhöfe und Drubbel. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Lärmarme Erholungsraum 0042P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p>

	<p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Dor_13 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Dor_13 festgehalten.</p>
Dor_14	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Bachsystem des Wienbaches“ (RE-049) östlich des WEB. Das NSG ist zur Erhaltung einer Gewässerauenlandschaft als Rückgrat eines Biotopverbundsystems, zur Entwicklung von Lebensstätten stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten (Wat-, Sumpf- und Wasservogel, Wiesen- und Weidevögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Wasserorganismen und Fische, Pflanzengesellschaften der Röhrichte, Großseggenrieder, Hochstaudenfluren, Feucht- und Nasswiesengrünland, Magerweiden, Weich- und Hartholzauen, Bruchwäldern) geschützt. Zudem leistet es den Schutz einer Bachauenlandschaft, von mit Wasser bespannten ehemaligen Ackerflächen als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete von Wat-, Sumpf- und Wasservögeln und seltenen und schutzwürdigen Böden.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. WEA können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Dor_14).</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 117: „Schloss Lembeck/ Lasthausen“ (Dorsten). Der WEB befindet sich vollständig und inmitten des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um eine ausgedehnte Schlossanlage mit Vorwerk und Landschaftsgarten und Zeugnissen der Gartenkunst. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten. Ziele des KLB sind u.a. das Erhalten von Sichträumen von historischen Objekten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Dor_14 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Daher wird an dem WEB Dor_14 festgehalten.</p>
Hag_02	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Lärmarme Erholungsräume, Wälder mit Erholungsfunktion, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Lärmarmen Erholungsraum 0040P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits</p>

	<p>deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>Wald Erholungsfunktion (Stufe 1): Wald der Erholungsstufe 1 liegt in den westlichen, nördlichen und östlichen Randbereichen des WEB.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Nr. 429: „Höhenburg Hohenlimburg“ (Hagen). Der WEB befindet sich teilweise und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um ein eingetragenes Denkmal mit Bausubstanz reichend bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts, mehreren Kirchdörfern und historischem Waldstandort. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten. Ziele des KLB sind u.a. das Erhalten von Sichträumen von historischen Objekten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Hag_02 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. beeinträchtigenden Umweltbelangen eingeräumt. Zudem befinden sich hier bereits 3 WEA. Daher wird an dem WEB Hag_02 festgehalten.</p>
Hag_05	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Lärmarme Erholungsräume, Wälder mit Immissionsschutzfunktion.</p> <p>Lärmarmen Erholungsraum 0345P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>Wald Immissionsschutzfunktion: Der südliche Teil des WEB umfasst diesen mit ca. 4,5 ha. Die Funktion an der Stelle wird durch den WEB aufrechterhalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Hag_05 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Zudem befinden sich hier bereits 2 WEA. Daher wird an dem WEB Hag_05 festgehalten.</p>
Hag_16	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Schutzwürdige Böden, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Schutzwürdige Böden: Aufgrund der nur punktuellen Inanspruchnahme der Braunerde (bf5_bx) mit sehr hoher Funktionserfüllung als Extremstandort wird die Festlegung des WEB beibehalten.</p>

	<p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 431: "Bereich Bölling, Hobräck, Deipenbrink / Wald bei Priorei" (Hagen). Der WEB befindet sich teilweise und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen bäuerlichen Kulturlandschaftsbereich mit persistenter Wald-Offenlandverteilung, verbreiteter Grünlandnutzung, und aufgelassenen Steinbrüchen. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Hag_16 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Hag_16 festgehalten.</p>
Ham_01	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld).</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Kurricker Berg“ (HAM-002) und das NSG „Kurricker Berg“ (WAF-012) südöstlich des WEB. Das NSG HAM-002 ist zur Erhaltung des geomorphologisch wertvollen, unvermittelt aus der Ebene ansteigenden Kalkrückens, zur Erhaltung und Förderung der typischen Kalk-Halbtrockenrasen-Vegetation mit Niederwald, zur Entwicklung von Ackerwildkrautreservaten, zur Erhaltung und Förderung der Avifauna und zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen für zahlreiche Insektenarten geschützt. Das NSG WAF-012 hat den Schutz des Sukzessionsobjekts (Entwicklung vom Kalk-Halbtrockenrasen bis zum Waldmeister-Buchenwald) wegen der artenreichen, teilweise seltenen Avifauna und der landschaftlichen Schönheit als Ziel.</p> <p>Die NSGs mit ihren Lebensräumen werden durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Ham_01).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Ham_01 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Zudem befinden sich hier bereits 2 WEA. Daher wird an dem WEB Ham_01 festgehalten.</p>
Ham_10	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Schutzwürdige Böden.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Ahsemersch“ (HAM-019) und das NSG „Ahsemersch Süd“ (HAM-029) südwestlich des WEB. NSG HAM-019 ist zur Sicherung der noch z.T. erhaltenen Terrassenkanten der Ahseae, zur Erhaltung und zur Entwicklung einer naturnahen Flussaue mit einer vielfältig strukturierten Oberflächengestalt, zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anlage von aue-typischen Landschaftselementen als Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten und zur Förderung der Überschwemmungsdynamik</p>

	<p>der Ahse geschützt. NSG HAM-029 hat den Schutz von z.T. erhaltenen Terrassenkanten der Ahse, die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Flußaue mit einer vielfältig strukturierten Oberflächengestalt (Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt), den Erhalt, die Entwicklung und Anlage von atypischen Landschaftselementen (Altwässer, Röhrichte, Auwaldteile, Gebüsche und Einzelgehölze, Brachen und extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche) als Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie zur Förderung der Überschwemmungsdynamik der Ahse als Ziel.</p> <p>Die NSGs mit ihren Lebensräumen werden durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Ham_10).</p> <p>Schutzwürdige Böden: Aufgrund der nur punktuellen Inanspruchnahme des Pseudo-Gleys (bf5_am) mit sehr hoher Funktionserfüllung wird die Festlegung des WEB beibehalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Ham_10 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Ham_10 festgehalten.</p>
Has_05	<p>Voraussichtlich bei vier Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Lärmarme Erholungsräume, Landschaftsbild, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>NSG: Es handelt sich um die NSGs „Schultendille“ (RE-018) südöstlich des WEB und „Weißes Venn und Geisheide“ (RE-069). Das NSG RE-018 ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von mageren und sauren Feuchtgrünländern und die für die Hohe Mark einzigartige Quellsumpfvegetation sowie den Laubmischwäldern mit Buchen, Eichen und Birken und dem basenarmen Birken-Bruchwald geschützt. Zudem leistet es die Unterschutzstellung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, hier zum extensiv genutzten, teils feuchten Wirtschaftsgrünland und bodensauren Kleinseggenried, der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebiets (die Quellsumpfvegetation mit Orchideen). RE-069 hat die Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Biotopen wie den eines extensiv genutzten Biotopkomplexes mit stabilem Wasserhaushalt und nährstoffarmen Verhältnissen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zum Ziel. Zudem schützt es eine alte, halboffene Heide- und Moorlandschaft mit Hochmoorrelikten, Zwergstrauchheiden, Feucht- und Magergrünländer, eutrophe und dystrophe Stillegewässer und schutzwürdige Grundwasser- und Moorböden im Weißen Venn. Es sollen weiterhin die folgenden Lebensräume geschützt werden: natürlich eutrophe Seen</p>

	<p>und Altarme, dystrophe Seen, feuchte Heidegebiete mit Glockenheide, trockene Heidegebiete, noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Moorschlenken-Pioniergesellschaften, Hainsimsen-Buchenwald, alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen, Moorwälder. Zu den Vogelarten des Gebietes zählen dort Heidelerche, Schwarzspecht, Fischadler, Blaukehlchen, Wespenbussard, Tüpfelsumpfhuhn, Neuntöter, Ziegenmelker und Eisvogel. Im Gebiet kommen außerdem die folgenden Zugvogelarten vor: Teichrohrsänger, Löffelente, Krickente, Wiesenpieper, Tafelente, Bekassine, Pirol, Zwergtaucher, Wasserralle, Schwarzkehlchen.</p> <p>Die NSGs mit ihren Lebensräumen werdendurch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Has_05).</p> <p>Lärmarmen Erholungsraum 0434P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-070-W: „Wald der zentralen hohen Mark“ ist von herausragender Bedeutung. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist entsprechend des Windenergie-Erlasses (2018) Ziffer 8.2.2.1 ein Ersatz in Geld zu leisten.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 126: „Waldgebiete der Hohen Mark“ (Haltern am See, Dorsten). Der WEB befindet sich vollständig und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen, durchgewachsenen Niederwäldern und Hoflagen als Einzelhöfe und Drubbel. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Has_05 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Has_05 festgehalten.</p>
Has_06	<p>Voraussichtlich bei vier Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Lärmarme Erholungsräume, Schutzwürdige Böden, Landschaftsbild, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p>

	<p>Lärmarmen Erholungsraum 0042P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>Schutzwürdige Böden: Aufgrund der nur punktuellen Inanspruchnahme des Braunerde-Podsols (bf5_ak) mit sehr hoher Funktionserfüllung wird die Festlegung des WEB beibehalten.</p> <p>Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-070-W: „Wald der zentralen hohen Mark“ ist von herausragender Bedeutung. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist entsprechend des Windenergie-Erlasses (2018) Ziffer 8.2.2.1 ein Ersatz in Geld zu leisten.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 126: „Waldgebiete der Hohen Mark“ (Haltern am See, Dorsten). Der WEB befindet sich vollständig und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen, durchgewachsenen Niederwäldern und Hoflagen als Einzelhöfe und Drubbel. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Has_06 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Zudem befindet sich hier bereits eine WEA. Daher wird an dem WEB Has_06 festgehalten.</p>
<p>Has_11_A-Alternative</p>	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Hohemarkenbusch“ (RE-071) südwestlich des WEB. Das NSG RE-071 ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten wie den naturnahen, alten und totholzreichen Waldbeständen mit Eichen und Buchen als Relikte natürlicher alter Waldbestände und Lebensraum für Alt- und Totholzbewohner, den zum Teil alten Baumbestand mit starkem Baumholz und dem Taleinschnitt südlich des Brembergs als Lebensraum unter anderem für Amphibien geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Has_11_A).</p>

	<p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 126: Waldgebiete der Hohen Mark“ (Haltern am See, Dorsten). Der WEB befindet sich vollständig und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen, durchgewachsenen Niederwäldern und Hoflagen als Einzelhöfe und Drubbel. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Has_11_A-Alternative aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Has_11_A-Alternative festgehalten.</p>
Has_12	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftsbild.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Hohemarkenbusch“ (RE-071) südlich des WEB. Das NSG RE-071 ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten wie den naturnahen, alten und totholzreichen Waldbeständen mit Eichen und Buchen als Relikte natürlicher alter Waldbestände und Lebensraum für Alt- und Totholzbewohner, den zum Teil alten Baumbestand mit starkem Baumholz und dem Taleinschnitt südlich des Brembergs als Lebensraum unter anderem für Amphibien geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Has_12).</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 126: „Waldgebiete der Hohen Mark“ (Haltern am See, Dorsten). Der WEB befindet sich vollständig und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen, durchgewachsenen Niederwäldern und Hoflagen als Einzelhöfe und Drubbel. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung). Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist entsprechend des Windenergie-Erlasses (2018) Ziffer 8.2.2.1 ein Ersatz in Geld zu leisten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Has_12 aufgrund der besonderen</p>

	<p>Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Zudem befinden sich hier bereits eine WEA. Daher wird an dem WEB Has_12 festgehalten.</p>
<p>Has_15</p>	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Lärmarme Erholungsräume, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftsbild.</p> <p>Lärmarmen Erholungsraum 0042P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung). Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist entsprechend des Windenergie-Erlasses (2018) Ziffer 8.2.2.1 ein Ersatz in Geld zu leisten.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 126: „Waldgebiete der Hohen Mark“ (Haltern am See, Dorsten). Der WEB befindet sich vollständig und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen, durchgewachsenen Niederwäldern und Hoflagen als Einzelhöfe und Drubbel. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Has_15 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Has_15 festgehalten.</p>
<p>Has_16</p>	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Hohemarkenbusch“ (RE-071) südlich des WEB. Das NSG RE-071 ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten wie den naturnahen, alten und totholzreichen Waldbeständen mit Eichen und Buchen als Relikte natürlicher alter Waldbestände und Lebensraum für Alt- und Totholzbewohner, den zum Teil alten Baumbestand mit starkem Baumholz und dem Taleinschnitt südlich des Brembergs als Lebensraum unter anderem für Amphibien geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windener-</p>

	<p>gieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Has_16).</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 126: „Waldgebiete der Hohen Mark“ (Haltern am See, Dorsten). Der WEB befindet sich vollständig und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen, durchgewachsenen Niederwäldern und Hoflagen als Einzelhöfe und Drubbel. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Has_16 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Has_16 festgehalten.</p>
Has_17	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftsbild.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Hohemarkenbusch“ (RE-071) östlich des WEB. Das NSG RE-071 ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten wie den naturnahen, alten und totholzreichen Waldbeständen mit Eichen und Buchen als Relikte natürlicher alter Waldbestände und Lebensraum für Alt- und Totholzbewohner, den zum Teil alten Baumbestand mit starkem Baumholz und dem Taleinschnitt südlich des Brembergs als Lebensraum unter anderem für Amphibien geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Has_17).</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 126: „Waldgebiete der Hohen Mark“ (Haltern am See, Dorsten). Der WEB befindet sich vollständig und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen, durchgewachsenen Niederwäldern und Hoflagen als Einzelhöfe und Drubbel. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung). Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist entsprechend des Windenergie-Erlasses (2018) Ziffer 8.2.2.1 ein Ersatz in Geld zu leisten.</p>

	<p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Has_17 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Has_17 festgehalten.</p>
Has_19	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftsbild.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Hohemarkenbusch“ (RE-071) nordöstlich des WEB. Das NSG RE-071 ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten wie den naturnahen, alten und totholzreichen Waldbeständen mit Eichen und Buchen als Relikte natürlicher alter Waldbestände und Lebensraum für Alt- und Totholzbewohner, den zum Teil alten Baumbestand mit starkem Baumholz und dem Taleinschnitt südlich des Brembergs als Lebensraum unter anderem für Amphibien geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Has_19).</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 126: „Waldgebiete der Hohen Mark“ (Haltern am See, Dorsten). Der WEB befindet sich vollständig und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen, durchgewachsenen Niederwäldern und Hoflagen als Einzelhöfe und Drubbel. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-070-W: Wald der zentralen Hohen Mark (herausragende Bedeutung). Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist entsprechend des Windenergie-Erlasses (2018) Ziffer 8.2.2.1 ein Ersatz in Geld zu leisten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Has_19 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Zudem befindet sich hier bereits eine WEA. Daher wird an dem WEB Has_19 festgehalten.</p>
Has_20	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftsbild.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Hohemarkenbusch“ (RE-071) nördlich des WEB. Das NSG RE-071 ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung</p>

	<p>von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten wie den naturnahen, alten und totholzreichen Waldbeständen mit Eichen und Buchen als Relikte natürlicher alter Waldbestände und Lebensraum für Alt- und Totholzbewohner, den zum Teil alten Baumbestand mit starkem Baumholz und dem Taleinschnitt südlich des Brembergs als Lebensraum unter anderem für Amphibien geschützt.</p> <p>Die Lebensräume werden nicht in Anspruch genommen oder von Rotorflügeln überstrichen. Unter Zugrundelegung der Maßnahmen des Artenschutzfachbeitrags (Has_20) werden erhebliche Beeinträchtigungen der NSGs vermieden.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 126: „Waldgebiete der Hohen Mark“ (Haltern am See, Dorsten). Der WEB befindet sich vollständig und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen, durchgewachsenen Niederwäldern und Hoflagen als Einzelhöfe und Drubbel. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-070-W und LBE-IIIa-071-A3: Wald der zentralen hohen Mark (herausragende Bedeutung); Offene Agrarlandschaft um Holtwick (besondere Bedeutung). Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist entsprechend des Windenergie-Erlasses (2018) Ziffer 8.2.2.1 ein Ersatz in Geld zu leisten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Has_20 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Zudem befindet sich hier bereits eine WEA. Daher wird an dem WEB Has_20 festgehalten.</p>
Has_21	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftsbild.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Hohemarkenbusch“ (RE-071) nördlich des WEB. Das NSG RE-071 ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten wie den naturnahen, alten und totholzreichen Waldbeständen mit Eichen und Buchen als Relikte natürlicher alter Waldbestände und Lebensraum für Alt- und Totholzbewohner, den zum Teil alten Baumbestand mit starkem Baumholz und dem Taleinschnitt südlich des Brembergs als Lebensraum unter anderem für Amphibien geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Has_21).</p>

	<p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 126: „Waldgebiete der Hohen Mark“ (Haltern am See, Dorsten). Der WEB befindet sich vollständig und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen, durchgewachsenen Niederwäldern und Hoflagen als Einzelhöfe und Drubbel. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-070-W und LBE-IIIa-071-A3: Wald der zentralen hohen Mark (herausragende Bedeutung); Offene Agrarlandschaft um Holtwick (besondere Bedeutung). Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist entsprechend des Windenergie-Erlasses (2018) Ziffer 8.2.2.1 ein Ersatz in Geld zu leisten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Has_21 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Has_21 festgehalten.</p>
Has_35	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Lärmarme Erholungsräume, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Landschaftsbild.</p> <p>Lärmarmen Erholungsraum 0042P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 126: „Waldgebiete der Hohen Mark“ (Haltern am See, Dorsten). Der WEB befindet sich vollständig und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen, durchgewachsenen Niederwäldern und Hoflagen als Einzelhöfe und Drubbel. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Landschaftsbildeinheit LBE-IIa-070-W: Wald der zentralen hohen Mark (herausragende Bedeutung). Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist entsprechend des Windenergie-Erlasses (2018) Ziffer 8.2.2.1 ein Ersatz in Geld zu leisten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Has_35 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Has_35 festgehalten.</p>

Hmn_03	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Lärmarme Erholungsräume, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Lärmarmen Erholungsraum 0421P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 5: „Dingdener Heide/ Bün-gersche Heide“ (Hamminckeln). Der WEB befindet sich vollständig und inmit-ten des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um eine seit dem Mittelalter genutzte Allmende-Fläche für die Plaggen- und Holzentnahme mit historischer Landschaftsstruktur, historische Weidenutzung und Konservierung archäologischer Fundplätze. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruch-nahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge nicht verändert und bleibt er-halten. Ziele des KLB sind u.a. das Erhalten von Sichertäumen von historischen Objekten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Hmn_03 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgü-tern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Hmn_03 festgehalten.</p>
Hmn_09	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Kur- und Erholungsorte, Lärmarme Erholungsräume.</p> <p>Kur- und Erholungsort: Schermbeck ist im Juli 2024 Erholungsort geworden. Angesichts des Erfordernisses zur Erreichung des regionalen Flächenbeitrags-wertes wäre ein Ausschluss aller Erholungsorte nicht angemessen. Vor dem Hintergrund der Flächenrelation von Hmn_09 zum gesamten Gemeindegebiet von Schermbeck wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 12 i. V. m. § 3 Kurortegesetz erhalten bleiben.</p> <p>Lärmarmen Erholungsraum 0161P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeu-tung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung defi-niert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anlei-tung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Hmn_09 aufgrund der besonderen</p>

	<p>Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Hmn_09 festgehalten.</p>
Hue_14	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld).</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Bruckhauser Mühlenbach“ (WES-079) nördlich des WEB. Das NSG WES-079 ist zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerlebensräume, und Auenbiotope wie Erlen- und Birkenbruchwälder, feuchter Grünlandflächen, Röhrichten und Seggenriedern, naturnahen Bachabschnitten als Lebensräume z. B. für Seggen, Amphibien, Heuschrecken, Schmetterlingen und Libellen und als Bedeutung für den regionalen Biotopverbund geschützt. Zudem leistet es Schutz für Grundwasser- und Moorböden.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Hue_14).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Hue_14 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Hue_14 festgehalten. Hiermit wird eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt, in der sich bereits eine WEA befindet.</p>
Hue_17	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld).</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Bruckhauser Mühlenbach“ (WES-079) nördlich des WEB. Das NSG WES-079 ist zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerlebensräume, und Auenbiotope wie Erlen- und Birkenbruchwälder, feuchter Grünlandflächen, Röhrichten und Seggenriedern, naturnahen Bachabschnitten als Lebensräume z. B. für Seggen, Amphibien, Heuschrecken, Schmetterlingen und Libellen und als Bedeutung für den regionalen Biotopverbund geschützt. Zudem leistet es Schutz für Grundwasser- und Moorböden.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Hue_17).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Hue_17 aufgrund der besonderen</p>

	<p>Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Zudem wird hiermit auch eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt. Daher wird an dem WEB Hue_17 festgehalten.</p>
Lue_01	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Alstedder Mark“ (UN-008) nördlich des WEB. Das NSG ist zur Erhaltung eines Waldgebiets, das unter anderem wegen des Rotmilans und des Wespenbussards, aufgrund der wissenschaftlichen Bedeutung des isoliert liegenden wertvollen Waldgebietes, welches sich seit Jahrzehnten ohne menschliche Beeinflussung entwickeln konnte, und der landschaftlichen Schönheit des ausgedehnten Waldes und der Wiederherstellbarkeit von Lebensgemeinschaften naturnaher Waldkomplexe geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Lue_01).</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 487: „Alstedde“ (Lünen, Selm). Der WEB befindet sich teilweise und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen bäuerlichen Kulturlandschaftsbereich mit Hecken, Baumreihen, und Feldgehölzen. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Lue_01 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Lue_01 festgehalten.</p>
Lue_03	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Schutzwürdige Böden, Klimarelevante Böden, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Schutzwürdige Böden: Aufgrund der nur punktuellen Inanspruchnahme des Pseudogleys (bf5_bs) mit sehr hoher Funktionserfüllung (Kohlenstoffsенke) wird die Festlegung des WEB beibehalten.</p> <p>Klimarelevante Böden: In Anspruch genommen werden punktuell durch WEA Pseudogleye (bf4_k1), Pseudogley-Braunerden (bf4_2m) und Gley-Pseudogleye (bf4_2m). Dies sind Böden, die als Kohlenstoffsенke bzw. als Kohlenstoffspeicher fungieren.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 506: „Lippolthausen / Gahmen“ (Lünen). Der WEB befindet sich vollständig und inmitten des Kultur-</p>

	<p>landschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen bäuerlichen Kulturlandschaftsbereich mit Hecken, Grünland, Ackerstandorten und historischen Wäldern. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Lue_03 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Zudem befindet sich hier bereits eine WEA. Daher wird an dem WEB Lue_03 festgehalten.</p>
Rec_01	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Wohnen, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Wohnen: Zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen gem. Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW kann diesen in der Regionalplanung konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Abweichend vom 440 m-Puffer zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB wurde der Bereich der rechtskräftigen Konzentrationszone jenseits des Abstands von nur 400 m zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB in den Windenergiebereich integriert. Somit findet hier das Gegenstromprinzip Anwendung. Dementsprechend kann es vor dem Hintergrund der Bestandsberücksichtigung von kommunalen Planungen dazu kommen, dass Windenergiebereiche näher an ASB, GIB, EWO oder an Einzelhausbebauung heranrücken, als es dem grundlegenden Konzept zur Ermittlung der Windenergiebereiche und somit auch dem SUP-Prüfaster entspricht. Dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen) wird dennoch Rechnung getragen, indem kommunale Planungen und/oder Windenergiestandorte, die auch ohne die Festlegung als Windenergiebereiche umgesetzt werden könnten bzw. Bestandsschutz genießen, in die Flächenkulisse einbezogen werden. So werden andernorts keine bisher unbeplanten Bereiche in Anspruch genommen. Zudem wurden drei bestehende Windenergieanlagen in den WEB integriert.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 179: „Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich nordöstlich Recklinghausen“ (Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen). Der WEB befindet sich vollständig und inmitten des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um das Dorf Alt-Oer mit landwirtschaftlichen Flächen bis in die Dorflage, persistente Siedlungsstruktur und Ackerstandorte und die Turmhügelburg. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge nicht verändert und bleibt erhalten. Ziele des KLB sind u.a. das Erhalten von Sichträumen von historischen Objekten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Rec_01 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Zudem wird hiermit eine rechtskräftige kommunale Fläche</p>

	<p>für die Windenergie berücksichtigt, in der sich bereits WEA befinden. Daher wird an dem WEB Rec_01 festgehalten.</p>
Rec_03	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Wohnen, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Wohnen: Zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen gem. Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW kann diesen in der Regionalplanung konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Abweichend vom 440 m-Puffer zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB wurde der Bereich der rechtskräftigen Konzentrationszone jenseits des Abstands von nur 400 m zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB in den Windenergiebereich integriert. Somit findet hier das Gegenstromprinzip Anwendung. Dementsprechend kann es vor dem Hintergrund der Bestandsberücksichtigung von kommunalen Planungen dazu kommen, dass Windenergiebereiche näher an ASB, GIB, EWO oder an Einzelhausbebauung (in diesem Fall Camping, Wochenend- und Ferienhäuser) heranrücken, als es dem grundlegenden Konzept zur Ermittlung der Windenergiebereiche und somit auch dem SUP-Prüfraster entspricht. Dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen) wird dennoch Rechnung getragen, indem kommunale Planungen und/oder Windenergiestandorte, die auch ohne die Festlegung als Windenergiebereiche umgesetzt werden könnten bzw. Bestandsschutz genießen, in die Flächenkulisse einbezogen werden. So werden andernorts keine bisher unbepflanzten Bereiche in Anspruch genommen. Zudem wurden drei bestehende Windenergieanlagen in den WEB integriert.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 179: „Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich nordöstlich Recklinghausen“ (Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen). Der WEB befindet sich vollständig und inmitten des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um das Dorf Alt-Oer mit landwirtschaftlichen Flächen bis in die Dorflage, persistente Siedlungsstruktur und Ackerstandorte und die Turmhügelburg. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge nicht verändert und bleibt erhalten. Ziele des KLB sind u.a. das Erhalten von Sichträumen von historischen Objekten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Rec_03 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Zudem befinden sich hier bereits zwei WEA. Daher wird an dem WEB Rec_03 festgehalten.</p>
Sbk_03	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Kur- und Erholungsorte, Lärmarme Erholungsräume, NSG (Umfeld).</p> <p>Kur- und Erholungsort: Schermbeck ist im Juli 2024 Erholungsort geworden. Angesichts des Erfordernisses zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes wäre ein Ausschluss aller Erholungsorte nicht angemessen. Vor dem</p>

	<p>Hintergrund der Flächenrelation von Sbk_03 zum gesamten Gemeindegebiet von Schermbeck wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 12 i. V. m. § 3 Kurortegesetz erhalten bleiben.</p> <p>Lärmarmen Erholungsraum 0384P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Dämmerwald“ (WES-73) westlich des WEB. Das NSG WES-73 ist zur Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen typisch ausgebildeten Waldgesellschaften mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie naturnahen Buchenmischwäldern und alten bodensauren Eichenwäldern einschließlich ihrer Übergänge zu Stieleichen-Hainbuchenwäldern und Bruchwäldern, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der in den Wald eingebetteten Sonderbiotope (Heiden, Kleinmoore, alte Abgrabungsgewässer), zur Erhaltung und Entwicklung der naturnah mäandrierenden Bachläufe sowie der Feuchtbiotopkomplexe, zur Erhaltung der Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Vögeln (u.a. Schwarzspecht, Waldschnepfe, Trauerschnäpper, Nachtigall) und Fledermäusen (u.a. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Grosser Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) sowie Amphibien (Kammolch, und Moorfrosch) geschützt. Zudem leistet es Schutz für den regionalen Biotopverbund.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Sbk_03).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Sbk_03 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Sbk_03 festgehalten.</p>
Sbk_06	<p>Voraussichtlich bei vier Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Kur- und Erholungsorte, Lärmarme Erholungsräume, NSG (Umfeld), Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Kur- und Erholungsort: Schermbeck ist im Juli 2024 Erholungsort geworden. Angesichts des Erfordernisses zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes wäre ein Ausschluss aller Erholungsorte nicht angemessen. Vor dem Hintergrund der Flächenrelation von Sbk_06 zum gesamten Gemeindegebiet</p>

	<p>von Schermbeck wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 12 i. V. m. § 3 Kurortegesetz erhalten bleiben.</p> <p>Lärmarter Erholungsraum 0384P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>NSG: Es handelt sich um die NSGs „Dämmerwald“ (WES-73) westlich des WEB und „Lichtenhagen“ (WES-009) nördlich des WEB. Das NSG WES-73 ist zur Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen typisch ausgebildeten Waldgesellschaften mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie naturnahen Buchenmischwäldern und alten bodensauren Eichenwäldern einschließlich ihrer Übergänge zu Stieleichen-Hainbuchenwäldern und Bruchwäldern, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der in den Wald eingebetteten Sonderbiotope (Heiden, Kleinmoore, alte Abgrabungsgewässer), zur Erhaltung und Entwicklung der naturnah mäandrierenden Bachläufe sowie der Feuchtbiotopkomplexe, zur Erhaltung der Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Vögeln (u.a. Schwarzspecht, Waldschnepfe, Trauerschnäpper, Nachtigall) und Fledermäusen (u.a. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Grosser Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) sowie Amphibien (Kammolch, und Moorfrosch) geschützt. Zudem leistet es Schutz für den regionalen Biotopverbund. WES-009 hat die Entwicklung eines naturnahen Abgrabungskomplexes mit Feuchtheiden, meso- und eutrophen Stillgewässern, mäandrierenden Bachläufen, bodensauren Eichenwäldern, Erlen-Eschenwäldern und Flachmoorbereichen zum Ziel. Es bietet u. a. Lebensräume für den Schwarzspecht, den Wespenbussard, die Schlingnatter, Kreuzotter, Zauneidechse, den Neuntöter, den Eisvogel, die Waldschnepfe und Libellenarten.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Sbk_06).</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 21: „Dämmerwald“ (Schermbeck). Der WEB befindet sich teilweise und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen historischen Waldkomplex mit über 100 Jahre alten Laubbäumen, Schneitelbäumen, Hutebuchen, Buchenmischwäldern und bodensauren Eichenwäldern. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p>
--	---

	<p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB SBK_06 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Sbk_06 festgehalten.</p>
Sbk_08	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Kur- und Erholungsorte, NSG (Umfeld), Lärmarme Erholungsräume.</p> <p>Kur- und Erholungsort: Schermbeck ist im Juli 2024 Erholungsort geworden. Angesichts des Erfordernisses zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes wäre ein Ausschluss aller Erholungsorte nicht angemessen. Vor dem Hintergrund der Flächenrelation von Sbk_08 zum gesamten Gemeindegebiet von Schermbeck wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 12 i. V. m. § 3 Kurortegesetz erhalten bleiben.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Dämmerwald“ (WES-73) westlich des WEB. Das NSG WES-73 ist zur Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen typisch ausgebildeten Waldgesellschaften mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie naturnahen Buchenmischwäldern und alten bodensauren Eichenwäldern einschließlich ihrer Übergänge zu Stieleichen-Hainbuchenwäldern und Bruchwäldern, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der in den Wald eingebetteten Sonderbiotope (Heiden, Kleinmoore, alte Abgrabungsgewässer), zur Erhaltung und Entwicklung der naturnah mäandrierenden Bachläufe sowie der Feuchtbiotopkomplexe, zur Erhaltung der Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Vögeln (u.a. Schwarzspecht, Waldschnepfe, Trauerschnäpper, Nachtigall) und Fledermäusen (u.a. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Grosser Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) sowie Amphibien (Kammolch, und Moorfrosch) geschützt. Zudem leistet es Schutz für den regionalen Biotopverbund.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Sbk_08).</p> <p>Lärmarme Erholungsraum 0384P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Sbk_08 aufgrund der besonderen</p>

	<p>Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Sbk_08 festgehalten.</p>
Sbk_09	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Kur- und Erholungsorte, Lärmarme Erholungsräume, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Kur- und Erholungsort: Schermbeck ist im Juli 2024 Erholungsort geworden. Angesichts des Erfordernisses zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes wäre ein Ausschluss aller Erholungsorte nicht angemessen. Vor dem Hintergrund der Flächenrelation von Sbk_09 zum gesamten Gemeindegebiet von Schermbeck wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 12 i. V. m. § 3 Kurortegesetz erhalten bleiben.</p> <p>Lärmarmen Erholungsraum 0384P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 21: „Dämmerwald“ (Schermbeck). Der WEB befindet sich teilweise und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen historischen Waldkomplex mit über 100 Jahre alten Laubbäumen, Schneitelbäumen, Hutebuchen, Buchenmischwäldern und bodensauren Eichenwäldern. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Sbk_09 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Sbk_09 festgehalten.</p>
Sbk_10	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Klimarelevante Böden, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Klimarelevante Böden: In Anspruch genommen werden punktuell durch WEA Anmoorgleye (bf4_k2). Dies sind Böden, die bei einem langfristig hohen Wassergehalt (hoch anstehendes Grundwasser) als Kohlenstoffspeicher fungieren.</p> <p>Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche 18: „Untere Lippeaue“ (Wessel, Voerde, Hünxe, Schermbeck Dorsten)“ und 119: „Lippeaue westlich von Dorsten“ (Dorsten). Der WEB befindet sich teilweise und am Rande der Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Es handelt sich bei ersterem u. a. um einen bäuerlich geprägten Kulturlandschaftsbereich mit extensiver Grünlandnutzung, markanten Einzelbäumen und Altarmen in der Lippeaue, die Kulturlandschaft „Loosenberge“ und Schloss Gartrop. Der zweite KLB ist gekennzeichnet durch</p>

	<p>eine Auenlandschaft mit Flusslauf und Altarmen, Haus Hagenbeck und Gräberfelder. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten. Ziele der KLB sind u.a. das Erhalten von Sichträumen von historischen Objekten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Sbk_10 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Hiermit wird eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt, in der sich bereits drei WEA befinden. Daher wird an dem WEB Sbk_10 festgehalten.</p>
Sel_01	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld).</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Ermener Holz“ (COE-043) nördlich des WEB. Das NSG COE-043 ist zur Erhaltung und Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldes, eines Birkenbruch, eines Baches, eines Waldmantels und aufgrund der Seltenheit des naturnahen Baches und der Waldgesellschaft geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Sel_01).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Sel_01 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Zudem wird eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt, in der sich bereits 1WEA befindet. Daher wird an dem WEB Sel_01 festgehalten.</p>
Son_01	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld).</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Grenzdyck“ (WES-050). Das NSG WES-050 ist zur Erhaltung und Herstellung einer überwiegend durch feuchtes Grünland geprägten Niederungslandschaft mit ihren charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland mit den typischen und charakteristischen Pflanzenarten, wegen der Vorkommen von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und der besonderen Bedeutung des Gebietes für Wiesenvögel, Höhlenbrüter, rastende Zugvögel und Amphibien, zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Zustandes der Fließgewässer, zur Erhaltung und Herstellung von naturnahen Stillgewässern mit Verlandungsvegetation, zur Erhaltung eines den Landschaftsraum gliedernden artenreichen Gehölzbestandes geschützt.</p>

	<p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Son_01).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Son_01 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Son_01 festgehalten.</p>
<p>Swe_05 Swe_06 Swe_07</p>	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld).</p> <p>NSG: Es handelt sich um die NSGe „Elsebachtal“ (UN-036 und MK-058) östlich der WEB. Das NSG UN-036 ist zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten wie dem naturnahen Bachlauf, dem Eichen-Hainbuchenwald, Hartholzauenwald, Erlensäume, Schlehengebüsche, Tritt- und Flutrasen, Mädesüssgesellschaften, Hochstaudenfluren (trockene und feuchte Variante), Waldbinsen-Wiesen, Flatterbinsen-Weiden, Fettwiesen, Streuwiesen, dauerhaften Kleingewässern und wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Bachauenlandschaft geschützt. Das NSG MK-058 hat den Schutz eines naturnahen Talraumes, der zur strukturellen Vielfalt beiträgt, als Ziel.</p> <p>Die NSGs mit ihren Lebensräumen werden durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Swe_05, Swe_06, Swe_07).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb der WEB Swe_05, Swe_06 und Swe_07 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an den WEB Swe_05, Swe_06 und Swe_07 festgehalten.</p>
<p>Swe_10</p>	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld).</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Oberes Wannebachtal“ (HA-014) südöstlich des WEB. Das NSG HA-014 ist zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten im Talraum des Wannebaches, zum Erhalt und zur Förderung des von einer extensiven Nutzung abhängigen Feuchtgrünlandes sowie uferbegleitender und feuchtigkeitsliebender Krautfluren mit ihren cha-</p>

	<p>rakteristischen Pflanzen- und Tierarten, sowie aufgrund der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Oberlaufes des Wannebaches geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Swe_10).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Swe_10 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Swe_10 festgehalten.</p>
Swe_11	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld).</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Oberes Wannebachtal“ (MK-059) südlich des WEB. Das NSG MK-059 ist zur Erhaltung eines naturnahen mit Laubholz bestockten Talraumes mit dem Quellbereich des Wannebaches geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Swe_11).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Swe_11 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Swe_11 festgehalten.</p>
Swe_12	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld).</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Eisebachtal“ (UN-036) östlich des WEB. Das NSG UN-036 ist zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten wie dem naturnahen Bachlauf, einem Eichen-Hainbuchenwald, einem Hartholzauenwald, Erlensäumen, Schlehengebüschen, Tritt- und Flutrasen, Mädesüssgesellschaften, Hochstaudenfluren (trockene und feuchte Variante), Waldbinsen-Wiesen, Flatterbinsen-Weiden, Fettwiesen, Streuwiesen, dauerhaften Kleingewässern und wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Bachauenlandschaft geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen</p>

	<p>können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Swe_12).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Swe_12 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Zudem befindet sich hier bereits eine in Planung befindliche WEA. Daher wird an dem WEB Swe_12 festgehalten.</p>
Voe_01	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Wohnen, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Wohnen: Zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen gem. Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW kann diesen in der Regionalplanung konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Abweichend vom 440 m-Puffer zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB wurde der Bereich der rechtskräftigen Konzentrationszone jenseits des Abstands von nur 400 m zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB in den Windenergiebereich integriert. Somit findet hier das Gegenstromprinzip Anwendung. Dementsprechend kann es vor dem Hintergrund der Bestandsberücksichtigung von kommunalen Planungen dazu kommen, dass Windenergiebereiche näher an ASB, GIB, EWO oder an Einzelhausbebauung heranrücken, als es dem grundlegenden Konzept zur Ermittlung der Windenergiebereiche und somit auch dem SUP-Prüfraster entspricht. Dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen) wird dennoch Rechnung getragen, indem kommunale Planungen und/oder Windenergiestandorte, die auch ohne die Festlegung als Windenergiebereiche umgesetzt werden könnten bzw. Bestandsschutz genießen, in die Flächenkulisse einbezogen werden. So werden andernorts keine bisher unbeplanten Bereiche in Anspruch genommen.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (ohne Nr.): „Momm-Niederung in Voerde“. Der WEB befindet sich vollständig und inmitten des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um ein Zeugnis einer historischen, bäuerlichen Bewirtschaftungsform, die zudem durch viele Biotopstrukturen besonders wertvoll ist. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten. Ziel des KLB ist u.a. das Erhalten von Sichträumen von historischen Objekten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Voe_01 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Hiermit wird eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt, in der sich bereits zwei WEA befinden. Daher wird an dem WEB Voe_01 festgehalten.</p>

Wer_01	<p>Voraussichtlich bei drei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Wohnen, Landschaftsbild, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Wohnen: Zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen gem. Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW kann diesen in der Regionalplanung konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Abweichend vom 440 m-Puffer zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB wurde der Bereich der rechtskräftigen Konzentrationszone jenseits des Abstands von nur 400 m zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB in den Windenergiebereich integriert. Somit findet hier das Gegenstromprinzip Anwendung. Dementsprechend kann es vor dem Hintergrund der Bestandsberücksichtigung von kommunalen Planungen dazu kommen, dass Windenergiebereiche näher an ASB, GIB, EWO oder an Einzelhausbebauung heranrücken, als es dem grundlegenden Konzept zur Ermittlung der Windenergiebereiche und somit auch dem SUP-Prüfraster entspricht. Dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen) wird dennoch Rechnung getragen, indem kommunale Planungen und/oder Windenergiestandorte, die auch ohne die Festlegung als Windenergiebereiche umgesetzt werden könnten bzw. Bestandsschutz genießen, in die Flächenkulisse einbezogen werden. So werden andernorts keine bisher unbeplanten Bereiche in Anspruch genommen.</p> <p>Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-090-02: „Wald-Offenland-Mosaik des Nordkirchener Waldhügellandes“ (herausragende Bedeutung). Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA ist entsprechend des Windenergie-Erlasses (2018) Ziffer 8.2.2.1 ein Ersatz in Geld zu leisten.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 492: „Schmintrup“ (Werne). Der WEB befindet sich vollständig und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um einen bäuerlichen Kulturlandschaftsbereich mit Hecken, historischen Wäldchen und Waldgrenzen und persistenten Hoflagen. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Wer_01 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Hiermit wird auch eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt. Daher wird an dem WEB Wer_01 festgehalten.</p>
Wer_02	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Wohnen, NSG (Umfeld).</p> <p>Wohnen: Zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen gem. Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW kann diesen in der Regionalplanung konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Abweichend vom 440 m-Puffer zu</p>

	<p>Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB wurde der Bereich der rechtskräftigen Konzentrationszone jenseits des Abstands von nur 400 m zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB in den Windenergiebereich integriert. Somit findet hier das Gegenstromprinzip Anwendung. Dementsprechend kann es vor dem Hintergrund der Bestandsberücksichtigung von kommunalen Planungen dazu kommen, dass Windenergiebereiche näher an ASB, GIB, EWO oder an Einzelhausbebauung heranrücken, als es dem grundlegenden Konzept zur Ermittlung der Windenergiebereiche und somit auch dem SUP-Prüfraster entspricht. Dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen) wird dennoch Rechnung getragen, indem kommunale Planungen und/oder Windenergiestandorte, die auch ohne die Festlegung als Windenergiebereiche umgesetzt werden könnten bzw. Bestandsschutz genießen, in die Flächenkulisse einbezogen werden. So werden andernorts keine bisher unbeplanten Bereiche in Anspruch genommen. Zudem wurde eine bestehende Windenergieanlage in den WEB integriert.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Düsbecke“ (UN-037) südlich des WEB. Das NSG UN-037 ist zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des Bachlauf mit seinen Saumstrukturen, Grünlandgesellschaften wie Weidelgras- Weißkleegesellschaften, Feuchtbrachen, temporären und dauerhaften Kleingewässern, Eichen-Buchenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern, Weidenbeständen, Erlen-Eschenbeständen, Weißdornhecken, Gehölzstreifen, wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Düsbeckeniederung geschützt.</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windenergieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Wer_02).</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Wer_02 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Hiermit wird eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt, in der sich bereits eine WEA befindet. Daher wird an dem WEB Wer_02 festgehalten.</p>
Wes_04	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Lärmarme Erholungsräume, Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Lärmarmen Erholungsraum 0282P: Mit einem Lärmwert < 45 dB (A); Lärmarme Erholungsräume (LER) sind gemäß LANUV von herausragender Bedeutung, da dieser Wert als Schwelle für die landschaftsgebundene Erholung definiert wird (LANUV 2017: 45 ff.). Lärmemissionen können durch technische Weiterentwicklungen im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen bereits</p>

	<p>deutlich reduziert werden. Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und „Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose“ finden Eingang in die Genehmigungsverfahren.</p> <p>Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 15: „Forts bei Wesel“ (Wesel). Der WEB befindet sich teilweise und am Rande des Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Es handelt sich u. a. um den Fort Blücher, die Budericher Insel und die Stadt Buderich als nicht neuzeitlich überbaute Wüstung. Aufgrund des WEB wird durch die Inanspruchnahme durch WEA das Kulturlandschaftsgefüge insgesamt nicht verändert und bleibt erhalten. Ziel des KLB ist u.a. das Erhalten von Sichträumen von historischen Objekten.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Wes_04 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Daher wird an dem WEB Wes_04 festgehalten.</p>
Wes_05	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Wohnen, Wasserschutzgebiete.</p> <p>Wohnen: Zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen gem. Grundsatz 10.2-9 des LEP NRW kann diesen in der Regionalplanung konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Abweichend vom 440 m-Puffer zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB wurde der Bereich der rechtskräftigen Konzentrationszone jenseits des Abstands von nur 400 m zu Einzelwohngebäuden außerhalb von GIB/ASB in den Windenergiebereich integriert. Somit findet hier das Gegenstromprinzip Anwendung. Dementsprechend kann es vor dem Hintergrund der Bestandsberücksichtigung von kommunalen Planungen dazu kommen, dass Windenergiebereiche näher an ASB, GIB, EWO oder an Einzelhausbebauung heranrücken, als es dem grundlegenden Konzept zur Ermittlung der Windenergiebereiche und somit auch dem SUP-Prüfraster entspricht. Dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen) wird dennoch Rechnung getragen, indem kommunale Planungen und/oder Windenergiestandorte, die auch ohne die Festlegung als Windenergiebereiche umgesetzt werden könnten bzw. Bestandsschutz genießen, in die Flächenkulisse einbezogen werden. So werden andernorts keine bisher unbeplanten Bereiche in Anspruch genommen.</p> <p>Wasserschutzgebiet: Wie im Prüfbogen unter 2.14 ausgeführt, handelt es sich um ein geplantes Wasserschutzgebiet („Ginderich“, Zone 3A und Zone 1). Festgesetzt ist die Zone IIIA. Lt. Wasserschutzgebietsverordnung „Gindericher Feld“ sind die nicht festgesetzten Bereiche der potentiellen Schutzzonen I und II in den Karten nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Wes_05 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Hiermit wird</p>

	<p>auch eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt. Daher wird an dem WEB Wes_05 festgehalten.</p>
Wes_06	<p>Voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Wasserschutzgebiete.</p> <p>Wasserschutzgebiet: Wie im Prüfbogen unter 2.14 ausgeführt, handelt es sich um ein geplantes Wasserschutzgebiet („Ginderich“, Zone 3A und Zone 1). Festgesetzt ist die Zone IIIA. Lt. Wasserschutzgebietsverordnung „Gindericher Feld“ sind die nicht festgesetzten Bereiche der potentiellen Schutzzonen I und II in den Karten nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Wes_06 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Hiermit wird eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt, in der sich bereits eine WEA befindet. Daher wird an dem WEB Wes_06 festgehalten.</p>
Wes_09	<p>Voraussichtlich bei zwei Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NSG (Umfeld), Bodendenkmäler.</p> <p>NSG: Es handelt sich um das NSG „Renaturierungsgelände Budericher Ziegelei“ (WES-096) und das NSG „Feuchtgebiet bei Menzelen-Ost“ (WES-021) nordwestlich des WEB. Das NSG WES-096 ist zur Erhaltung, Herstellung und Entwicklung einer Offenlandschaft mit typischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Auskiesungsgewässers mit z.T. steilen Uferabschnitten, Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen sowie Ruderal- und Hochstaudenfluren wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Eisvogel) sowie weiterer Artengruppen (z.B. Wasservögel, Amphibien und Libellen) und zur Herstellung und Entwicklung eines vegetationsarmen Sekundärbiotops mit offenen und flachen, temporären Wasserflächen sowie lockeren, grabfähigen Sandflächen als Lebensraum für die Kreuzkröte geschützt. Das NSG WES-021 hat die Erhaltung und Entwicklung eines Auskiesungsgewässers mit naturnahen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften, insbesondere die Erhaltung und Entwicklung des Auskiesungsgewässers wegen seiner Bedeutung für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund als Ziel. Zudem leistet es den Schutz eines Auskiesungsgewässers mit naturnahen, z.T. flachen Uferabschnitten, Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen, Röhricht- und Schwimmblattzonen und Ruderalfluren wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Wasservögel, Amphibien und Libellen).</p> <p>Das NSG mit seinen Lebensräumen wird durch den WEB nicht in Anspruch genommen und auch nicht mit Rotorflügeln überstrichen. Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf windener-</p>

	<p>gieempfindliche Arten auslösen, die jedoch mit der Realisierung von anerkannten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen (s. hierzu auch Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeitrag Wes_09).</p> <p>Bodendenkmäler: Es handelt sich um die Bodendenkmäler WES-164a: Ehemaliges US-amerikanisches Kriegsgefangenenlager Buderich und WES-164: Amerikanisches Kriegsgefangenenlager von 1945. Der WEB befindet sich beinahe vollständig im Bereich der Bodendenkmäler. Auf der nachgeordneten Genehmigungsebene ist eine Einzelfallprüfung notwendig.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird der möglichen Errichtung von WEA sowie der dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb des WEB Wes_09 aufgrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien der Vorrang vor den o.g. Schutzgütern eingeräumt. Hiermit wird eine rechtskräftige kommunale Fläche für die Windenergie berücksichtigt, in der sich bereits drei WEA befinden. Daher wird an dem WEB Wes_09 festgehalten.</p>
--	---

Insgesamt konnten in der Umweltprüfung für 58 WEB erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. In Kapitel 3.2 wird die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der jeweiligen Fläche dargelegt, indem auf die jeweils betroffenen Schutzgüter eingegangen wird.

Es ist festzustellen, dass bei einigen betroffenen WEB bereits kommunale Flächen für die Windenergie in den Flächennutzungsplänen dargestellt sind oder sich bereits Windenergieanlagen befinden. Mit der Festlegung der Flächen als WEB wird dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen gefolgt. Dabei sind bei einigen Flächen die kommunalen Windenergieflächen mit geringeren Abständen (mit 400 statt 440 m) zu Wohnbebauung angelegt worden, wie dies auch in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 LEP NRW ausgeführt wird. In diesen Bereichen (zwischen 400 und 440 m Puffer) sind dann WEA von max. 200 m möglich. Die im Umweltbericht aufgeführten Umweltauswirkungen werden vor diesem Hintergrund als vertretbar eingeschätzt.

Bei den regionalen Kulturlandschaftsbereichen, die das häufigst betroffene Schutzgut darstellen, aber auch bei dem Schutzgut des Landschaftsbildes und den lärmarmen Erholungsräumen handelt es sich um sehr weiträumige, flächige Schutzgüter. Der Bau und Betrieb von WEA in WEB nimmt jedoch nur punktuell Fläche in Anspruch, was letztlich in Relation zu den ausgedehnten Kulturlandschaftsbereichen, Landschaftsbildeinheiten und den lärmarmen Erholungsräumen einen geringen Flächenanteil betrifft. Bei dem Schutzgutkriterium „Naturschutzgebiete“ ergibt sich die Betroffenheit nicht durch eine direkte Inanspruchnahme des NSG, sondern durch das betroffene Umfeld im 375 m Abstand. Die Beeinträchtigungen wirken sich dabei auf die windenergiesensiblen Arten aus. Durch anzuordnende Maßnahmen können dabei entsprechend der Vorgaben des Artenschutzfachbeitrages des LANUV erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden (s. Anhang

Windenergie - Artenschutzfachbeiträge). Bei 14 WEB, die in der Nähe zu NSG liegen, sind zudem bereits kommunale Windenergieflächen im Flächennutzungsplan dargestellt oder Windenergieanlagen vorhanden bzw. geplant.

Mit den rechtlichen Vorgaben des WindBG und der zweiten Änderung des LEP NRW ist ein verbindlich zu erreichender Flächenbeitragswert normiert worden. Eine Nullvariante – d.h. keine Festlegung von WEB - ist daher ausgeschlossen.

Um den Flächenbeitragswert von 2.036 ha im Planungsraum des RVR erfüllen zu können, ist eine Planung auf Flächen gänzlich ohne erhebliche Umweltauswirkungen in dem erforderlichen Umfang - wie es gemäß Flächenbeitragswert gefordert wird - nicht möglich. Dies ergibt sich aus den vielfältigen Nutzungen und Funktionen sowie geschützten Bereichen, die außerhalb des verdichteten Siedlungsgebiets der Metropole Ruhr im Freiraum vorhanden sind. Gerade in diesem insgesamt verdichteten Raum ist der regionale Biotopverbund zu erhalten und zu entwickeln, damit bereits isoliert liegende, für den Biotopschutz wichtige Räume nicht weiter isoliert werden. Die Inanspruchnahme dieser Flächen würde der Biodiversitätsentwicklung entgegenstehen. Aus diesem Grund wurde von der Möglichkeit nach Ziel 10.2-8 LEP NRW, WEB in BSN festzulegen, kein Gebrauch gemacht.

Mit der Steuerung der Festlegung von i.d.R. mindestens 10 ha großen WEB wird eine Konzentration von WEA angestrebt, die gerade eine unregelmäßige, übermäßige Inanspruchnahme von Freiraum durch vereinzelte WEA verhindern soll. Die planerische Steuerung entspricht daher dem Anspruch einer geordneten räumlichen Entwicklung für die Windenergienutzung und schafft gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung für die beschleunigte Produktion erneuerbarer Energien und damit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherung.

Im Erarbeitungsprozess der WEB-Kulisse wurden im Kontext der Verteilungsanalyse und Umweltprüfung zwei Flächen (Dor_05 und Has_08) planerisch nicht weiterverfolgt. Hierfür gab es mehrere Gründe. Es handelt sich um für den Planungsraum äußerst großräumige Flächen von insgesamt ca. 475 ha größtenteils zusammenhängende Flächen, die vornehmlich im Wald liegen. Die Flächen liegen in Dorsten und Haltern am See und damit in zwei Kommunen, die, verglichen mit den anderen Kommunen im Plangebiet des RVR, bereits ohne diese Fläche überdurchschnittlich viele WEB (ca. 43 % des gesamten regionalen Teilflächenzieles) aufweisen. Hinzu kommen die einzelnen WEA, die bereits bestehen oder in der Planung sind und die sich außerhalb der WEB befinden.

Insgesamt würden 475 ha große Flächen, die mit WEA bestanden werden könnten, zu einer Überlastung des Teilraumes der Hohen Mark in Dorsten und Haltern am See führen, indem u.a. das Landschaftsbild überfrachtet und überformt wird. Dies auch deshalb, da bereits in den Randgebieten der Hohen Mark WEA stehen, die mit den Fläche Dor_05 und Has_08 zusammengenommen zu einer noch größeren Kulisse für WEA führen würde. Das Ergebnis der Umweltprüfung spiegelt die Beeinträchtigung des Raumes der Hohen Mark wieder, da

bei den beiden Flächen überdurchschnittlich viele Schutzgüter betroffen sind. Eine überdurchschnittliche Konzentration würde sich auch in der Umweltprüfung zeigen, da auch ohne diese Flächen der Bereich westlich von Haltern am See bereits ein Kumulationsgebiet ist.

Auch wenn ohne diese beiden Flächen eine räumlich möglichst ausgewogene Verteilung auf die Kommunen nicht erreicht werden kann, so ist es dennoch vertretbar, eine Ungleichverteilung nicht noch weiter voranzutreiben.

4 Weiteres Verfahren

Wird der Erarbeitungsbeschluss für die 1. Änderung des RP Ruhr in der Sitzung der Verbandsversammlung am 13.12.2024 gefasst, sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen werden gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung beteiligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung (textliche und zeichnerische Änderungen), die Begründung, der Umweltbericht werden beim Regionalverband Ruhr, den Kreisen und den kreisfreien Städten des Regionalverbands Ruhr für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt die Auslegung ausschließlich elektronisch (siehe § 13 LPIG NRW). Beim Regionalverband Ruhr werden die Unterlagen in einer Druckfassung bereitgestellt und ergänzend auf den Internetseiten www.ruhrparlament.de und www.regionalplanung.rvr.ruhr veröffentlicht. Gemäß § 13 Nr. 1 LPIG NRW werden die Unterlagen zudem auf dem zentralen Beteiligungsportal des Landes NRW „Beteiligung NRW“ eingestellt.

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird während der Auslegungsfrist Gelegenheit gegeben, zu dem Planentwurf (textliche und zeichnerische Änderungen), zu der Begründung und zu dem Umweltbericht Stellung zu nehmen. Ein entsprechender Hinweis sowie Ort und Dauer der Auslegung, einschließlich der maßgeblichen Internetadressen, werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und auf der Internetseite www.regionalplanung.rvr.ruhr bekannt gemacht. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden durch die Regionalplanungsbehörde gesondert angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert. Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

Eine Erörterung kann durchgeführt werden, sofern die Verbandsversammlung dies beschließt (vgl. § 19 Abs. 3 LPIG NRW). Danach fasst die Verbandsversammlung den Feststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW. Anschließend erfolgt die Anzeige gemäß § 19 Abs. 7 LPIG NRW seitens der Regionalplanungsbehörde an die Landesplanungsbehörde, diese erhält eine Frist von zwei Monaten, um Einwendungen erheben zu können.

Bestehen keine Einwendungen wird die Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW gemäß § 14 LPIG NRW bekannt gemacht, womit dann zugleich auch die Änderung wirksam wird.

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Ausschlusskriterien der gesamträumlichen Analyse.....</i>	<i>10</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Termine der Kommunalgespräche</i>	<i>34</i>
<i>Tabelle 3:</i>	<i>Verteilung der WEB in ha</i>	<i>36</i>
<i>Tabelle 4:</i>	<i>Umgang mit Ergebnissen der Umweltprüfung (Prüfbögen)</i>	<i>64</i>

Literaturverzeichnis

- BMWK 2023: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023. Zuletzt aufgerufen am 14.10.2024 unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8
- Fachagentur Windenergie an Land 2024: Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2023. Auswertung windenergiespezifischer Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis Dezember 2023. Letzter Zugriff am 14.10.2024 unter: Ausbautwicklung der Windenergie im Jahr 2023 (fachagentur-windenergie.de)
- LANUV 2023: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen; Abschlussbericht, LANUV-Fachbericht 142“. Recklinghausen. Zuletzt aufgerufen am 14.10.2024 unter https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_142.pdf
- MKULNV 2018: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen et al.: Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) Düsseldorf.
- MKULNV 2016: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf. [Q]
- MULNV 2017: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen): Leitfaden – Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 10.11.2017; 1. Änderung. Düsseldorf.
- MWIKE / MHKBD 2024: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein Westfalen): Arbeitshilfe zum Vollzug des „Wind-an-Land-Gesetzes“; Letzter Zugriff: 14.10.2024 unter https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/2024_08_19_mhkbd_mwike_munv_final_arbeitshilfe_wind-an-land_0.pdf.
- Schlacke 2024: Zur Doppelnutzung von Flächen: Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten – Eine anwendungsorientierte, rechtsgutachterliche Untersuchung – im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Greifswald

Rechtsgrundlagenverzeichnis

- Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I S. 3712)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort, Stand: 09.09.2024; Deutscher Bundestag, Drucksache 20/12785; <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012785.pdf>, zuletzt aufgerufen am 15.10.2024
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. S. 706) geändert worden ist
- Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW.2008 S.8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV.NRW. S.122) geändert worden ist
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windan-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gemäß Anlage zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 09.04.2024 (GV. NRW. S. 230)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) vom 24. April 1980, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731) geändert worden ist
- Landesnenschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV.NRW. S. 156) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom 03. Mai 2005 (GV.NRW.S.430), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Mai 2024 (GV.NRW.S.315) geändert worden ist
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992)
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S.7)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712), in Kraft getreten am 01. September 2021
- Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO NRW) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 212) geändert worden ist
- Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV) vom 22.04.2016, BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 339) geändert worden ist
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz vom 06.06.2016

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 25. Juni 1995, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausweisung
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBz	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
ASBz-E	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferienanlagen und Freizeitanlagen“
ASBz-M	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Militärische Einrichtungen“
ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGG	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK	Bodenkarte des Geologischen Diensts NRW
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz / Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVS	Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (Biotopverbundsystem)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
Bzgl.	bezüglich
Ca.	circa
CO ₂	Kohlendioxid
DS	Drucksache
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ehem.	ehemalig
ELWAS	Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
EWO	Eigenentwicklungsortslage

FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
FStrAbg	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz
GD	Geologischer Dienst NRW
GG	Grundgesetz
GI	Industriegebiete
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBz	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen
GIS	Geografisches Informationssystem
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GSN	Gebiet zum Schutz der Natur
GV. NRW. i.d.R.	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in der Regel
HQ100	Hochwassergefahrenkarte - Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit
HQextrem	Hochwassergefahrenkarte - Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen
Insb.	insbesondere
Inkl.	inklusive
KGS NRW	Klimaschutzgesetz NRW
KLB	Kulturlandschaftsbereich
KOG	Kurortegesetz NRW
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBE	Landschaftsbildeinheit
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEP	Landesentwicklungsplan NRW
LFoG	Landesforstgesetz NRW
LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz NRW
LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWG	Landeswassergesetz NRW
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LwWSGVO-OB	Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung
MHKBD	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein Westfalen
MBWSV	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein Westfalen
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Natura 2000	Schutzgebietsnetz der FFH- und Vogelschutzgebiete
Natura 2000-VP	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
Rd.	rund
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
ROG-E	Raumordnungsgesetz im Entwurf
RP Ruhr	Regionalplan Ruhr
RVR	Regionalverband Ruhr
SGV. NRW.	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen NRW
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
s.u.	siehe unten
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Bundes-Immissionsschutzgesetz)
Tlw.	teilweise
u.a.	unter anderem
ÜSB	Überschwemmungsbereich
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
Vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiete
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
VV	Verwaltungsvorschrift
WASAG	Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft
WEA	Windenergieanlage
WEB	Windenergiebereich
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSGVO	Wasserschutzgebietsverordnung
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
WSZ	Wasserschutzzone
Z	Ziel
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil